

Sämtliche  
**Kriegs-Gesetze**  
-Verordnungen  
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der  
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche  
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17  
und Anhang:  
Preussische Ausführungsbestimmungen.

Mit Inhaltsverzeichnis,  
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge  
herausgegeben von der  
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel  
und Gewerbe.

I. Ergänzungsheft zu Band V.  
(XVII. Ergänzungsheft zu Band I.)

Abgeschlossen am 31. März 1918.

Preis gebunden Mk. 4,—.

Berlin SW. 61.  
Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe  
(Otto Diewig)

1918.



# Inhalts-Verzeichnis.

## Ergänzungsheft 17.

(1. zu Band V.)

Nahrungsmittelversorgung,	
Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und	
Preisregelung.	
	Seite
Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918 .....	1
Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 7. März 1918 .....	2
Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918. Vom 21. März 1918 .....	3
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 22. Februar 1918 .....	7
Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918 .....	7
Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. Vom 1. März 1918 .....	7
Verordnung über die Einfuhr von Gemüse sämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918 .....	9
Verordnung über die Einfuhr von Wein. Vom 23. März 1918 .....	9
Bekanntmachung, betreffend Änderung des Weingesetzes. Vom 28. März 1918 .....	10
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 26. Februar 1918 .....	11
Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide. Vom 21. März 1918 .....	11
Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 24. Januar 1918 .....	12
Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte. Vom 9. März 1918 .....	13
Bekanntmachung über Saatkartoffeln. Vom 3. Februar 1918 .....	15
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 30. März 1918 .....	15
Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fetterzähstoffe zum Brotaufschlag. Vom 23. Januar 1918 .....	15
Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. Vom 23. Januar 1918 .....	16
Bekanntmachung über Richtpreise für Frühgemüse. Vom 18. März 1918 ..	18
Bekanntmachung über den Absatz von Sauerkraut. Vom 14. Januar 1918 ..	19
Bekanntmachung, betreffend Preise für Spargelkonserven. Vom 19. Januar 1918 .....	20
Bekanntmachung, betreffend Dörrverbot für Frühgemüse. Vom 7. März 1918 ..	22
Bekanntmachung über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstweizen. Vom 1. Februar 1918 .....	22

	Seite
Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art. Vom 1. Februar 1918	23
Bekanntmachung, betreffend Preise für Erbsenkonserven. Vom 2. Februar 1918	24
Bekanntmachung über den Absatz und die Preise für Mutterjäfte und Frucht- sirup. Vom 4. Februar 1918	25
Bekanntmachung, betreffend Preise für Bohnenkonserven. Vom 9. Februar 1918	26
Bekanntmachung, betreffend Herstellung von Gemüsekonserven. Vom 20. Fe- bruar 1918	28
Bekanntmachung, betreffend Absatz von Marmelade. Vom 5. März 1918..	28
Bekanntmachung, betreffend Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 24. Januar 1918..	29
Bekanntmachung, betreffend Konservierung von Gemüse in luftdicht ver- schlossenen Behältnissen. Vom 20. März 1918	31
Bekanntmachung, betreffend Schiedsgericht für Streitigkeiten bei Lieferung von Gemüsekonserven. Vom 30. März 1918	31
Bekanntmachung über Weinreben. Vom 16. Februar 1918	32
Bekanntmachung, betreffend Obstwein. Vom 18. März 1918	32
Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918	35
Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918	37
Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserrische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Februar 1918	37
Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserrische. Vom 7. Februar 1918	37
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 7. März 1917, über den Absatz von Fischen im Küstengebiet der Elbe. Vom 7. März 1918	39
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 über den Absatz von Fischen an der ostfriesischen und jeverschen Küste. Vom 26. März 1918	40
Bekanntmachung über die Verwendung von Wasserschiffen und den Einbau von Antriebsmaschinen. Vom 29. Januar 1918	41
Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918	41
Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918	41
Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kleie vom 1. November 1917. Vom 29. November 1917	45
Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh. Vom 20. Januar 1918	45
Verordnung über Schilf. Vom 26. Februar 1918	46
Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel. Vom 19. März 1918	48
Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäfts- abteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte). Vom 22. März 1918	48
<b>Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.</b>	
Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 10. Januar 1918	48
Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestim- mungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. Januar 1918	49
Bekanntmachung, betreffend Anmeldung orientalischer Tabakvorräte. Vom 5. Februar 1918	50
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zur Verordnung über Zigarettentabak. Vom 28. Januar 1918	51
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917. Vom 10. Januar 1918	51

Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Fällen. Vom 14. Januar 1918 .....	52
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916. Vom 28. Februar 1918 .....	52
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfaden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Bearbeiter und Anfallten. Vom 19. Januar, 2. März 1918 .....	52
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917. Vom 19. Januar 1918 .....	59
Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917. Vom 12. Januar 1918 .....	60
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandmittelhersteller. Vom 23. Februar 1918 .....	61
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugscheinfreiheit der Papiergarngewebe. Vom 16. Februar 1918 .....	61
Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916. Vom 28. Februar 1918 .....	62
Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung. Vom 28. Februar 1918 .....	62
Bekanntmachung, betreffend Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen. Vom 10. Januar 1918 .....	63
Bekanntmachung, betreffend Verbot der Herstellung, des Betriebes und der Verwendung von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird. Vom 1. März 1918 .....	64
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung, betreffend die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Schuhwaren und Altleder. Vom 27. März 1918 .....	66
Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine. Vom 27. März 1918 .....	66
Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder. Vom 30. März 1918 .....	69
Ausführungsbestimmung VIIIu. IX der Reichs-Sachstelle. Vom 16. Februar 1918 .....	71
Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen. Vom 17. Januar 1918 .....	75
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918 .....	76
Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln. Vom 31. Januar, 26. Februar 1918 .....	77
Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917. Vom 10. Januar 1918 ..	86
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916. Vom 17. Januar 1918 .....	86
Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Bestände an Soda, Ätznatron, Pottasche und Alkali. Vom 24. Januar 1918 .....	86
Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Soda und Ätznatron. Vom 9. März 1918 .....	87
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916. Vom 14. Januar 1918 ..	88

	Seite
Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916. Vom 30. März 1918 .....	88
Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im April 1918. Vom 15. März 1918 .....	89
Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen. Vom 2. Februar 1918 .....	94
Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes. Vom 30. März 1918 .....	94
Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 15. September 1918. Vom 7. März 1918 .....	101
Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement. Vom 28. März 1918 .....	101
Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. März 1918 .....	101
Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 27. März 1918 .....	101
<b>Sicherstellung des Kriegsbedarfs.</b>	
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917. Vom 17. Januar 1918 .....	102
<b>Vaterländischer Hilfsdienst.</b>	
Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 28. März 1918 .....	102
Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Übernahmepreises für entlegene Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken. Vom 10. März 1918 .....	103
<b>Verkehrswesen.</b>	
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 24. Januar 1918 .....	103
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postgesetzordnung vom 22. Mai 1914. Vom 24. Januar 1918 .....	104
Bekanntmachung, betreffend die Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige. Vom 27. Januar 1918 .....	104
Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kausfahrtschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918 .....	105
Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 1. März 1918 .....	108
Bekanntmachung, betreffend Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe. Vom 12. Januar 1918 .....	109
Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918 .....	109
Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 20. Januar 1918 .....	110
Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt. Vom 25. Februar 1918 .....	111
Bekanntmachung, betreffend Radbauart für Personenkraftfahrzeuge. Vom 31. Dezember 1917 .....	112
Bekanntmachung, betreffend Radbauart für Personenkraftfahrzeuge. Vom 19. März 1918 .....	113
<b>Finanzielle Maßnahmen. — Bölle und Steuern.</b>	
Bekanntmachung, betreffend Mitteilung über Preise von Wertpapieren. Vom 7. Januar 1918 .....	113
Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918 .....	113

	Seite
Bekanntmachung, betreffend Mitteilungen über Preise von Wertpapieren. Vom 23. Februar 1918 .....	114
Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 20. März 1918 .....	114
Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinn- anteilscheinen. Vom 28. März 1918 .....	114
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Kubeln. Vom 4. März 1918 .....	115
Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 7. Januar 1918 .....	115
Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 20. März 1918 .....	115
<b>Rechtsschutz. — Vergeltungsmaßnahmen.</b>	
Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 16. Januar 1918 .....	115
Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 10. Januar 1918 .....	116
Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918 .....	116
Verordnung, betreffend Veränderung von Aktien oder sonstigen Geschäfts- anteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland. Vom 20. Ja- nuar 1918 .....	118
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 5. Februar 1918 .....	119
Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen. Vom 24. Januar 1918 .....	119
Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918 .....	120
Bekanntmachung über russische Staatsanleihen und staatlich garantierte Wertpapiere. Vom 8. März 1918 .....	121
Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918 .....	123
Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerb- lichen Schutzrechtes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Ja- nuar 1918 .....	123
Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen. Vom 4. März 1918 .....	123
Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918 .....	124
Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Bra- siliens. Vom 25. Februar 1918 .....	124
Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. Vom 25. Januar 1918 .....	125
Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 23. Januar 1918 .....	125
<b>Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.</b>	
Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 17. März 1918 .....	126
Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918 .....	127
Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversiche- rung. Vom 24. Januar 1918 .....	128
Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungs- bestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vater- ländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 19. Januar 1918 .....	130

Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung. Vom 11. Februar 1918	132
Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918	133
Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 3. Januar 1918	133
Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 5. Januar 1918	134
Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung. Vom 28. März 1918	135
Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung. Vom 28. März 1918	137
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentzschädigungskommission. Vom 22. März 1918	137
<b>Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.</b>	
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918	137
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918	139
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. S. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. Vom 1. März 1918	140
Bekanntmachung über die Meldepflicht der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen und Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Dicktauen, Persennigen, Sonnendecks und sonstigen auf Schiffen verwendeten Planen aller Art. Vom 23. Februar 1918	140
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. S. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbod). Vom 1. Februar 1918	141
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geflehter Papierfäcke (Sackpapier). Vom 5. Januar 1918	142
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. S. R. A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne und -bindfäden. Vom 1. Februar 1918	142
Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Kesselfaser-Verwertungsgesellschaft. Vom 23. Februar 1918	145
Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke. Vom 7., 22. Januar, 18. März 1918	145
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechtem Seegrass, auch Alpengras genannt. Vom 15. Januar 1918	146
Bekanntmachung, betreffend Eisenfreigabe für den Maschinenbau. Vom 10. Januar 1918	148
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifung. Vom 14. März 1918	151
Bekanntmachung, betreffend Bestands-Anmeldung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Vom 5. März 1918	151
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde. Vom 28. Februar 1918	151
Bekanntmachung, betreffend zugelassene Großhändler im Sinne der Bekanntmachung L. 800/4. 17. S. R. A. Vom 20. Februar 1918	154
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren. Vom 15. März 1918	154
Bekanntmachung, betreffend Freigabe von Dachpappe. Vom 23. Januar 1918	155

Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von  
Waffen, Rohstoffen usw. Vom 3., 3., 14., 25., 25. Januar, 8., 8.,  
20. März, 15. Februar 1918 .....

### Verschiedene Maßnahmen.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr.  
Vom 21. Januar 1918 .....  
Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen-  
oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel. Vom 6. Februar 1918  
Bekanntmachung, betreffend gewerbsmäßige Behandlung von Krankheiten  
usw. Vom 9. Februar 1918 .....

### Preußen.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom  
12. Juli 1917. Vom 12. Februar 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Zusammenlegung von Bäckereibetrieben. Vom  
13. März 1918 .....  
Ausführungsanweisung über Bier und hierähnliche Getränke vom 24. Januar  
1918. Vom 2. Februar 1918 .....  
Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen. Vom 4. März 1918  
Ministerialerlaß, betreffend Heu- und Strohverkehr auf dem Wasserwege.  
Vom 12. März 1918 .....  
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar  
1918. Vom 10. März 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Tabakwaren. Vom 31. Januar 1918  
Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.  
Vom 21. Februar 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.  
Vom 12. Januar 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Verbrauch elektrischer Arbeit. Vom 26. Januar  
1918 .....  
Gesetz, betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung. Vom 25. Fe-  
bruar 1918 .....  
Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuche vom 20. September 1899. Vom 2. März 1918 .....  
Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der  
Staatsbahnen. Vom 20. März 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Anmeldung des Vermögens von Angehörigen  
feindlicher Staaten. Vom 20. Februar 1918 .....  
Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899,  
betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von  
Geldbeträgen. Vom 11. Februar 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Amtsdauer der Organe des Handwerkerstandes.  
Vom 18. Januar 1918 .....  
Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke  
gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschufsmitglieder. Vom  
28. März 1918 .....  
Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung  
über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer  
vom 7. Juli 1915. Vom 11. Februar 1918 .....  
Ministerialerlaß, betreffend Kriegswochenhilfe. Vom 13. Januar 1918 ...  
Verfügung, betreffend Feststellung von Kriegsschäden. Vom 7. Februar 1918  
Wohnungsgesetz. Vom 28. März 1918 .....  
Allerhöchste Gnadenerlasse. Vom 27. Januar 1918 .....

# Nahrungsmittelversorgung.

## Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und Preisregelung.

### Verordnung gegen den Schleichhandel.

Vom 7. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb er bietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung er bietet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2. Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

## Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.

Vom 7. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ersatzlebensmittel dürfen gewerbmäßig nur hergestellt, angefertigt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

§ 2. Die Ersatzmittelstellen sind von den Landeszentralbehörden zu errichten. Sie können für das ganze Gebiet eines Bundesstaats oder für Teilgebiete, für Bezirke, die aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten gebildet sind, errichtet werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Geschäfte der Ersatzmittelstellen von bereits bestehenden Stellen wahrgenommen werden.

§ 3. Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:

1. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzlebensmittels, das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnene Menge der Fertigerzeugnisse,
2. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Einzelhandel abgegeben werden soll,
3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

4. zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzlebensmittels in der den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwürfen.

Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag aufstellen.

§ 4. Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle in deren Bezirk der zur Stellung des Antrags Berechtigte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Veragung der Genehmigung aufstellen. Die Grundsätze sollen eine Veragung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es mit dem in dem Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei

Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über das Verfahren vor den Ersatzmittel- und den Beschwerdestellen.

§ 8. Von sämtlichen Entscheidungen, durch die ein Ersatzlebensmittel genehmigt oder die Genehmigung eines solchen versagt oder zurückgenommen ist, sowie von sämtlichen Entscheidungen der Beschwerdestellen ist dem Kriegs-ernährungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Haben mehrere Ersatzmittelstellen oder Beschwerdestellen über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels zu entscheiden und gelangen sie zu verschiedenen Entscheidungen, so hat der Reichskanzler die endgültige Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn bereits genehmigte Ersatzlebensmittel durch eine andere Ersatzmittelstelle beanstandet werden und zwischen dieser und derjenigen Stelle, die das Ersatzlebensmittel genehmigt hat, keine Einigung erzielt wird.

§ 9. Bei jeder Veräußerung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Auszahlung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10. Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11. Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Ersatzlebensmittel, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beaufsichtigt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

§ 14. Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Verkehr befindliche Ersatzlebensmittel dürfen vom 1. Juli 1918 ab nur noch im Verkehr bleiben, wenn sie genehmigt sind.

Der Antrag auf Genehmigung solcher Ersatzlebensmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels als Genehmigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 15. Der Reichszentralbehörden kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Ersatzlebensmittel ohne die erforderliche Genehmigung geweremäßig herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder den bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Abhändigung, Aufbewahrung und Vorlegung der Bescheinigung im § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume zur Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 10 Abs. 2 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften im § 11 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsangelegenheiten geheimnissen sich nicht enthält;
5. wer den von dem Reichszentralbehörden oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

## Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918

Vom 21. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgesetzt:  
Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

## Statistische Maßnahmen.

3. Roggen
    - a) Winterfrucht,
    - b) Sommerfrucht,
  4. Gerste
    - a) Winterfrucht,
    - b) Sommerfrucht,
  5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
  6. Hafer,
  7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
  8. Körnermais,
  9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
  10. Hülsenfrüchten
    - I. zur Körnergewinnung
      - a) Erbsen und Belschfien,
      - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
      - c) Linsen und Wicken,
      - d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
      - e) Lupinen,
      - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
      - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
    - II. zur Grünfuttersgewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
  11. Ölfrüchten
    - a) Raps und Rübsen,
    - b) alle übrigen Ölfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
  12. Gespinnstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Nessel und andere),
  13. Kartoffeln
    - a) Frühkartoffeln,
    - b) Spätkartoffeln,
  14. Rüben und Wurzelfrüchten
    - a) Zuckerrüben,
    - b) Finkel-(Futter-)rüben,
    - c) Kohlrüben, (Stekrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Dotschen),
    - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
  15. Gemüse
    - a) Weißkohl,
    - b) alle sonstigen Kohlarten,
    - c) Zwiebeln,
    - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Mairüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
  16. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
    - a) Klee aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung von Gräsern,
    - b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
  17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Hopfen, Tabak, Bichorien, Korbweiden und andere)
- sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.
- § 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachver-

ständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und re-  
gewandte Personen zuzuziehen.

§ 3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigegeführten Muster,  
dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung  
gebend ist.

§ 4. Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 in  
Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unter-  
(Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Ver-  
standsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher und dergl.) die Namen der E-  
tümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirk  
gelegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5. Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in  
Flurbezirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit  
Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Ges-  
heit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den  
§ 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 u  
und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7. Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter  
verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, B-  
und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau  
Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind be-  
zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Gr-  
stücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen  
die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der G-  
der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behö-  
einzuholen.

§ 8. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch  
Landeszentralbehörden.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausfüh-  
dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von L-  
listen Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf an-  
Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehm-  
insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und  
Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unter-  
Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erheb-  
nach dem Muster 2<sup>a</sup>) dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistif-  
Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11. Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erheb-  
über die Ernteflächen beim Feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen.  
Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende  
Anwendung.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung  
den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wiss-  
lich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2  
wider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher  
weigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 300  
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

1, 2) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

Wer fahrlässig die im Abf. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Vom 22. Februar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel 1.

Im § 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 wird die Zahl „1918“ durch „1919“ ersetzt.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 8. Februar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 am 1. März 1918 vorzunehmende kleine Viehzählung hat sich auch auf zahme Kaninchen zu erstrecken. Das Erhebungs- und das Zusammenstellungsmuster (Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) werden für diesen Zweck, wie aus den Anlagen 1, 2<sup>1)</sup> dieser Verordnung ersichtlich, ergänzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien.

Vom 1. März 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Wer aus dem Ausland Klee-, Gras- oder Futterkräutersamen, Samen von Runkelrüben oder von Wasser-, Stoppel- oder Herbstrüben (landwirtschaftliche Sämereien) einführt, ist verpflichtet, den Eingang der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, Potsdamer

<sup>1)</sup> Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

Straße 28, unter Angabe von Art, Menge, Verpackungsart, Einkaufspreis und Aufbewahrungsort unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingangsbeschlüssen der Sämereien im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so ist an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland landwirtschaftliche Sämereien einführt, hat die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft zu liefern. Er ist verpflichtet, diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu versichern. Er hat auf Verlangen der Betriebsstelle Muster zu übersenden und die Sämereien an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat binnen vier Wochen nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Sämereien übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige keine Erklärung ein oder erklärt die Betriebsstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat die Betriebsstelle die Übernahme verlangt, so kann der nach § 1 Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Betriebsstelle über; von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichswert zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Beginn der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festsetzt.

§ 4. Die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat für die von ihr übernommenen landwirtschaftlichen Sämereien einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Betriebsstelle gebotenen Preise einverstanden, so setzt das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft den Preis endgültig fest. Dieses bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Der Vorsitzende ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts ernennt die übrigen Beisitzer. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

Auf das Verfahren finden, unbeschadet der für die Zuständigkeit, die Besetzung und das Verfahren geltenden besonderen Vorschriften, die allgemeinen Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft sinngemäß Anwendung. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts stellt allgemeine Grundsätze auf, die das Schiedsgericht bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Betriebsstelle vorläufig den von ihr für angemessen gehaltenen Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Betriebsstelle über, in dem die Übernahmeerklärung der Betriebsstelle dem Verkäufer oder dem Inhaber der Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Die streitigen Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft der Betriebsstelle zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zuständig ist.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflicht die Sämereien, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

## Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen.

Vom 1. März 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 werden auf Gemüsesämereien einschließlich Kohlrübensamen sowie auf die nachstehend bezeichneten Gewürze ausgedehnt:

1. Kümmel, 2. Koriander, 3. Majoran, 4. Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, 5. Gewürznelken, 6. Nelkenpfeffer (Piment), 7. Pfeffer, schwarzer, weißer und langer, 8. Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel), zu 3 bis 8 auch geschält, entölt, gemahlen oder gepulvert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

## Verordnung über die Einfuhr von Wein.

Vom 23. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer aus dem Ausland Wein einführt, ist verpflichtet, der Weinhandels-gesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des Einkaufspreises, des Empfängers und des Bestimmungsorts unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung unter Übersendung von Proben Anzeige zu erstatten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Weinhandels-gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen haben durch eingeschriebenen Brief zu geschehen.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wein, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Weinhandels-gesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Der Einführende hat den Wein auf Verlangen der Weinhandels-gesellschaft an diese oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu liefern.

§ 3. Der Einführende hat den Wein bis zur Abnahme durch die Weinhandelsgesellschaft oder die von ihr bestimmte Stelle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzulagern und sachgemäß zu behandeln, in handelsüblicher Verpackung zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Die Weinhandelsgesellschaft hat unverzüglich den Wein zu prüfen und sodann zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Sie kann auch aus dem Ausland eingeführten Wein auch dann verfügen, wenn eine Erlaubnis von der Einfuhr nicht erteilt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Weinhandelsgesellschaft die Lieferung verlangt, geht das Eigentum an dem Weine auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5. Die Weinhandelsgesellschaft setzt den Übernahmepreis endgültig fest. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Übernahme, spätestens drei Tage danach.

Alle Streitigkeiten zwischen der Weinhandelsgesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheiden sich endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 6. Der Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) trifft nähere Bestimmungen. Die Weinhandelsgesellschaft hat bei Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse den Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Wein im Sinne dieser Verordnung ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk sowie Dessertweine (§§ 1 und 2 des Weingesezes vom 7. April 1909), ferner anderer Süßwein, Schaumwein, Vermouthwein, Wein mit Zusatz von Heilmitteln, Traubenmost und Traubenmaische.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften des § 8 treten am 1. April 1918, die übrigen Vorschriften mit der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## B e k a n n t m a c h u n g, betreffend Änderung des Weingesezes.

Vom 28. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesezes über die Ermächtigung des Bundesrats zu beschließenden wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 13 des Weingesezes vom 7. April 1909 zulassen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 26. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

### Artikel 1.

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist und der Besitzer entweder die Ablieferung bis zum 20. März 1918 einschließlich vornimmt oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreicht. Aus dem Antrag müssen sich die noch zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gründe für die Verzögerung der Ablieferung sowie der Zeitpunkt ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle kann weitere Bestimmungen treffen.

Streitigkeiten darüber, ob der vor dem 1. März 1918 geltende Höchstpreis oder der nach Abs. 1 ermäßigte Höchstpreis maßgebend ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide.

Vom 21. März 1918.

(Auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.)

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihrem selbstgebauten Brotgetreide zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. April bis zum 15. August 1918 an Stelle der bisher festgesetzten achteinhalb Kilogramm (Verordnung vom 25. Oktober 1917) sechsinehalb Kilogramm monatlich verwenden.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, diese Herabsetzung von einem früheren Zeitpunkt ab vorzunehmen.

Der Reichskanzler kann, sobald es die Sicherung der Volksernährung zuläßt, die im Abs. 1 festgesetzte Menge wiederum bis auf achteinhalb Kilogramm erhöhen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.

Vom 24. Januar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung d  
ernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 für das Gebiet der Nord  
Brauereigemeinschaft.)

§ 1. Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1b), deren Stammw  
als drei vom Hundert an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt  
§ 2. Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100  
Fässern nicht übersteigen:

- a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 Mark;
- b) für bierähnliche Getränke im Sinne des Brauereigesetzes vom  
1909 und für sonstige bierähnliche Getränke (Erstbiere): 2

Der Höchstpreis schließt, wenn die Ausschankstätte am Orte der H  
liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rück  
rung der leeren Fässer, wenn Versendung nach einem anderen Orte als d  
stellungsorte mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung  
Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung d  
Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens  
ein. Erfolgt die Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstell  
nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Bef  
innerhalb des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der  
Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis in Abs. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, be  
kaufe durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder  
werber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren  
haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und bierähnlichen Ge  
im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken,  
zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind  
mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen,  
die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten  
können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie könn  
stimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höch  
zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgese  
gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den V  
verkauf, soweit er nicht im § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in F  
Höchstpreise festsetzen.

§ 4. Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermäßigt sich für Bier und bierähnlich  
tränke, die vom Hersteller aus einem anderen Brauereiergebiet geliefern w  
um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 5. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von andere  
trieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder an  
Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aussha  
den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für diese Ge  
in den zum Ausschank oder Verkaufe kommenden Maßen bekanntzugeben  
Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausfü  
dieser Verordnung.

§ 7. Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

§ 8. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer Bier oder bierähnliche Getränke mit einem höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzegehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwiderhandelt;

2. wer die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;

3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 12. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 außer Kraft.

## Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte.

Vom 9. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbisen .....	800 Mark,
weißen Bohnen .....	900 "
Linjen .....	950 "
Ackerbohnen .....	700 "
Beluschten .....	700 "
Saatwicen ( <i>Vicia sativa</i> ) .....	600 "
Lupinen .....	500 "

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918 einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14. Sep-

tember 1918 einschließlich bis auf den vom 15. September 1918 ab Preis herabsetzen. Sie können mit Zustimmung des Staatssekretärs des ernährungsamts den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis für zirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 120 Mark erhöhen. Die Preise eines gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können durch den sekretär des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichsstelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere festgesetzt oder zugelassen werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab setzt der Staatssekretär des ernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Absicht

§ 3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Erzeugnisse aus 1918 darf nicht übersteigen bei:

Futterrüben (Futterunkelrüben) .....	
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips) .....	
Rohlrüben (Wurken, Bodenkohltrabi, Stiekrüben), gelbe ..	
weiße .....	
Futtermöhren .....	

§ 4. Die in der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene dukte vom 23. Juli 1917 für Ölfrüchte aus der Ernte 1918 festgesetzte gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie vorbehaltenlich anderweiter Regelung nach § 7, die Kosten der Beförderung Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser sandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 6. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über die von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1918/19 keinen niedrigeren Preis für gramm vereinbaren als 1,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 für für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Ver zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betr 1918/19 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkt Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für drei Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchst gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung über Saatkartoffeln.

Vom 3. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917.)

§ 1. Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 5. Februar bis zum 15. März 1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1918, zu stellen. Die Vorschriften im § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April 1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

Vom 30. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel 1.

§ 3 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und aus ordentlichen Mitgliedern, deren Zahl der Reichskanzler bestimmt. Für die Mitglieder können Stellvertreter ernannt werden, die zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen sind. Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt der Reichskanzler.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich.

Vom 23. Januar 1918.

(Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 und des § 9 der Verordnung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915.)

### Artikel 1.

Die Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst und über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brot-

ausschließlich vom 11. November 1915 und die Bekanntmachung über die Preise Marmeladen vom 14. Dezember 1915 werden aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft.

## Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Vom 23. Januar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2. Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

- für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;
- „ Sauertraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin;
- „ Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;
- „ Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;
- „ Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3. Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

§ 4. Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die im § 2 genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6. Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauertraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauertraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;

4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtäfte, Fruchtirsupe, Obsttraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtäften hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abliefern, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2 Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaften bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

## Bekanntmachung über Richtpreise für Frühgemüse.

Vom 18. März 1918.

(Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsregierung für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nachstehend die Richtpreise für Frühgemüse.)

Das Gebiet des Deutschen Reiches bleibt wie im verfloffenen Jahre in Wirtschaftszgebiete zerlegt, von welchen umfassen das

### Wirtschaftszgebiet A:

Bayern, Thüringische Enklave in Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Regierungsbezirk Wiesbaden, Kreis Wehlar (Rheinprovinz), das

### Wirtschaftszgebiet B:

Rheinprovinz ohne Kreis Wehlar, Birkenfeld, Lippe-Deilmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Kreis Grafschaft Schaumburg (Regierungsbezirk Cassel), Provinz Westfalen, das

### Wirtschaftszgebiet C:

Regierungsbezirk Cassel ohne Kreis Grafschaft Schaumburg, Thüringische Staaten, Anhalt, Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, Provinz Brandenburg, Mecklenburg-Schwerinsche Enklave innerhalb Provinz Brandenburg, Kreis Calvörde (Braunschweig), Kreis Jlfeld (Regierungsbezirk Hildesheim), das

### Wirtschaftszgebiet D:

Provinz Schlesien, Posen, Pommern (ohne Enklave in Mecklenburg), Westpreußen, Ostpreußen und das

### Wirtschaftszgebiet E:

Provinz Hannover ohne Kreis Jlfeld, Braunschweig ohne Kreis Calvörde, Oldenburg ohne Birkenfeld, Provinz Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerinsche Enklave in Provinz Brandenburg, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Bremen, Lübeck, Pommersche Enklave in Mecklenburg.

### Richtpreise für Frühgemüse.

Gemüsesorte	A	B	C	D	E
Spargel:					
1. unsortiert .....	55	55	55	55	55
2. sortiert I .....	80	80	80	80	80
3. sortiert II und III .....	55	55	55	55	55
4. Suppenspargel .....	25	25	25	25	25
Rhabarber .....	10	11	12	12	12
Spinat .....	25	28	30	30	30
Erbsen .....	30	35	35	35	35
Bohnen:					
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-) ..	28	30	32	32	32
2. Wachs- und Perlbohnen .....	35	40	40	40	40
3. Puff-(Sau-)Bohnen .....	20	20	20	20	20
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab) .....	10	12	14	12	14
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab) ...	18	20	22	20	22

Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

Gemüseforte	A	B	C	D	E
Kürbissen ohne Kraut .....	10	12	12	11	12
Karotten, runde kleine, mit Kraut .....	15	20	20	20	20
ohne Kraut .....	25	30	35	30	35
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab) .....	20	22	25	25	25
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab) ..	14	15	16	16	16
Frühwirsing und Frührotkohl .....	16	18	20	20	20
Frühzwiebeln mit Kraut .....	25	30	30	30	30
Tomaten .....	30	32	35	35	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiscommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## B e k a n n t m a c h u n g über den Absatz von Sauerkraut.

Vom 14. Januar 1918.

(Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung über gesäuerte Rüben vom 8. Dezember 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers.)

§ 1. Die Hersteller dürfen Sauerkraut (Kohl- oder Rübensauerkraut) nur gegen einen von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin, ausgefertigten Bezugsschein abgeben.

Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin, benannten Stellen zur weiteren Verteilung überwiesen.

§ 2. Bei Absatz von Sauerkraut 1. Qualität dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

- I. 1. Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 kg netto ..... 16,— M.,
2. beim Absatz durch die behördlichen Verteilungsstellen an den Kleinhandel oder an Großverbraucher frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg ..... 19,50 "
3. beim Absatz durch den Kleinhandel an die Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 kg ..... 0,25 "
- II. 1. Die Hersteller dürfen die Gebinde des Empfängers nur leihweise überlassen gegen ein Pfand in folgender Höhe:
  - für ¼ Heringstonne ..... 12,— M.,
  - für ½ Heringstonne ..... 6,— "
  - für eichene Speiseöl- oder Schmalzfässer von etwa 150 kg Inhalt ..... 25,— "
  - für gebrauchte Sauerkraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 kg Inhalt ..... 25,— "

für  $\frac{1}{4}$  Dzhofte ..... 2  
 für  $\frac{1}{2}$  Dzhofte ..... 1

Sofern die Hersteller für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen Berechnung des Pfandes zugrunde gelegt werden.

2. Die Gebinde sind in gutem Zustande mit vollständigen Böden, Reifen und Stäben frachtfrei Station des Herstellers zurückzusenden. Bei Lieferung wird das für das Gebinde hinterlegte Pfand zurückvergütet und einer Leihgebühr von 10 vom Hundert des Pfandbetrages für jeden Monat die Fässer in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert werden, dürfen die außer der Leihgebühr einen der Wertminderung entsprechenden Betrag

3. Die Leihgebühr für die Gebinde fällt mindestens für einen Monat behördlichen Verteilungsstellen (1, 2) zur Last.

§ 3. Für Lieferungen an Heer und Marine gelten die von der Kriegsschaft den Herstellern mitgeteilten Sonderbestimmungen.

§ 4. Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft, betreffend die von Sauerkraut, vom 3. März 1917 wird aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung Reichsanzeiger in Kraft.

## Bekanntmachung, betreffend Preise für Spargelkonserven.

Vom 19. Januar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichs)

I. Beim Absatz der Spargelkonserven aus der Ernte 1917 dürfen Hersteller folgende Preise nicht überschritten werden:

	1/1	1/2	1/4
			Normaldose
Riesenstangenspargel .....	2,44	1,25	0,63
Stangenspargel, extra stark .....	2,34	1,20	0,61
Stangenspargel, sehr stark .....	2,24	1,15	0,58
Stangenspargel, stark .....	2,14	1,10	0,56
Stangenspargel, mittelstark .....	2,04	1,05	0,53
Stangenspargel, 50/60 er .....	1,84	0,95	0,48
Stangenspargel, dünn .....	1,59	0,82	0,42
Brechspargel, Riesen .....	2,04	1,05	0,53
Brechspargel, extra stark .....	1,99	1,02	0,52
Brechspargel, stark .....	1,89	0,97	0,49
Brechspargel, mittel .....	1,74	0,90	0,46
Brechspargel, dünn .....	1,44	0,75	0,38
Brechspargel ohne Köpfe .....	1,34	0,70	0,36
Abschnitte .....	1,09	0,57	0,29
Köpfe, weiß, extra stark st. ....	3,14	1,60	0,81
Köpfe, weiß, sehr st. st. ....	3,04	1,55	0,78
Köpfe, weiß, stark st. ....	2,84	1,45	0,73
Köpfe, weiß, extra stark lgd. ....	2,59	1,32	0,67
Köpfe, weiß, sehr stark lgd. ....	2,49	1,27	0,64
Köpfe, weiß, stark lgd. ....	2,29	1,17	0,59
Köpfe, grüne .....	1,74	0,90	0,46
Köpfe, blau, sehr stark .....	2,39	1,22	0,62

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern

II. Beim Absatz an die Klein Händler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

	1/1	1/2	1/4	2/1
	Normaldose			
Riesenstangenspargel .....	2,49	1,28	0,65	4,98
Stangenspargel, extra stark .....	2,39	1,23	0,63	4,78
Stangenspargel, sehr stark .....	2,29	1,18	0,60	4,58
Stangenspargel, stark .....	2,19	1,13	0,58	4,38
Stangenspargel, mittelstark .....	2,09	1,08	0,55	4,18
Stangenspargel, 50/60 er .....	1,89	0,98	0,50	3,78
Stangenspargel, dünn .....	1,64	0,85	0,44	3,28
Brechspargel, Riesen .....	2,09	1,08	0,55	4,18
Brechspargel, extra stark .....	2,04	1,05	0,54	4,08
Brechspargel, stark .....	1,94	1,00	0,51	3,88
Brechspargel, mittel .....	1,79	0,93	0,48	3,58
Brechspargel, dünn .....	1,49	0,78	0,40	2,98
Brechspargel, ohne Köpfe .....	1,39	0,73	0,38	2,78
Abchnitte .....	1,14	0,60	0,31	2,28
Köpfe, weiß, extra stark st. ....	3,19	1,63	0,83	6,38
Köpfe, weiß, stark st. sehr .....	3,09	1,58	0,80	6,18
Köpfe, weiß, stark st. ....	2,89	1,48	0,75	5,78
Köpfe, weiß, stark extra lgd. ....	2,64	1,35	0,69	5,28
Köpfe, weiß, stark lgd. sehr .....	2,54	1,30	0,66	5,08
Köpfe, weiß, stark lgd. ....	2,34	1,20	0,61	4,68
Köpfe, grüne .....	1,79	0,93	0,48	3,58
Köpfe, blaue, sehr stark .....	2,44	1,25	0,64	4,88

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Klein Händlers geliefert werden.

III. Beim Absatz durch die Klein Händler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

	1/1	1/2	1/4	2/1
	Normaldose			
Riesenstangenspargel .....	2,75	1,48	0,80	5,40
Stangenspargel, extra st. ....	2,65	1,43	0,78	5,20
Stangenspargel, sehr stark .....	2,55	1,38	0,75	5,00
Stangenspargel, stark .....	2,45	1,33	0,73	4,80
Stangenspargel, mittelstark .....	2,35	1,28	0,70	4,60
Stangenspargel, 50/60 er .....	2,15	1,15	0,65	4,20
Stangenspargel, dünn .....	1,90	1,00	0,55	3,70
Brechspargel, Riesen .....	2,35	1,28	0,70	4,60
Brechspargel, extra stark .....	2,30	1,25	0,70	4,50
Brechspargel, stark .....	2,20	1,20	0,65	4,30
Brechspargel, mittel .....	2,05	1,10	0,63	4,00
Brechspargel, dünn .....	1,70	0,95	0,55	3,35
Brechspargel ohne Köpfe .....	1,60	0,90	0,50	3,15
Abchnitte .....	1,35	0,75	0,45	2,65
Köpfe, weiß, extra stark st. ....	3,50	1,87	1,00	6,80
Köpfe, weiß, sehr stark st. ....	3,40	1,82	0,95	6,60
Köpfe, weiß, stark st. ....	3,20	1,68	0,90	6,20
Köpfe, weiß, extra st. lgd. ....	2,95	1,55	0,85	5,70
Köpfe, weiß, sehr st. lgd. ....	2,85	1,50	0,82	5,60



	1/1	1/2	1/4
			Normaldose
Köpfe, weiß, st. lgd. ....	2,60	1,40	0,75
Köpfe, grüne .....	2,05	1,10	0,63
Köpfe, blau, sehr st. ....	2,70	1,45	0,80

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Dörrverbot für Frühgemüse.

Vom 7. März 1918.

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 wird den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis zum 31. Juli 1918 untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verbleibenden Überstände von Frühgemüse, welche durch eine Trocknung vor dem Verderb geschützt werden müssen.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## B e k a n n t m a c h u n g über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstweinen

Vom 1. Februar 1918.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Die gewerbsmäßige Weiterverarbeitung von Obstweinen (auch Apfelwein) zu Getränken irgendwelcher Art einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gefilterter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein, ist verboten.

§ 2. Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 5. Juli 1917 bleiben unberührt.

§ 3. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Weinobst), in Berlin, W. 57, Potsdamer Straße 75, unter Festsetzung der Absatzbedingungen gelassen werden.

§ 4. Sämtliche Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus weiterverarbeiteten Obstweinen sind, soweit sie beim Erzeuger oder bei einem Großhändler lagern, unverzüglich der in § 3 bezeichneten Abteilung der Reichsstelle anzumelden.

Sie dürfen nur mit der Genehmigung dieser Stelle und unter den dort festgesetzten Bedingungen weiterverarbeitet oder abgesetzt werden.

§ 5. Nach dem 15. März 1918 dürfen im Kleinhandel nur solche unter dem Verbot des § 1 fallende Getränke feilgehalten werden, die nachweisbar vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von dem Kleinhändler erworben worden sind, oder deren Absatz auf Grund der vorstehenden Vorschriften von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigt worden ist.

2/1  
5,10  
4,00  
5,30

§ 6. Der von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigte Absatz unter das Verbot des § 1 fallender Getränke sowie auch reiner Mischungen von Apfel- mit Birnentwein darf im Großhandel nur unter Ausstellung von Rechnungen erfolgen, die genaue Angaben über die Zusammenetzung der Getränke enthalten. Soweit der Absatz in Flaschen oder anderen dem Kleinverkauf dienenden Gefäßen erfolgt, müssen diese mit einer genauen Angaben über die Zusammenetzung des Getränkes enthaltenden Aufschrift versehen sein. Sie dürfen keine zur Erregung von Irrtümern über die Zusammenetzung geeignete Benennung des Getränkes an sich tragen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art.

Vom 1. Februar 1918.

ein.  
Obst

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1. Der Absatz von konservierten Gurken aller Art wird bis auf weiteres freigegeben. Auf die Richtpreise, welche die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts für saure Gurken und Salzgurken festgesetzt hat (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 2 vom 15. Januar 1918) wird hingewiesen.

Rha-  
ver-  
hun-  
das  
iben

Konservierte Gurken ausländischer Herkunft, welche für die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder für die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut in Berlin eingelegt worden sind, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgesetzt werden.

§ 2. Alle natürlichen und juristischen Personen, deren Jahreserzeugung an konservierten Gurken aller Art mehr als 10 Doppelzentner beträgt, haben ihre Betriebe bis spätestens zum 28. Februar 1918 bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Sauerkraut), in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 74, anzumelden und den ihnen daraufhin zugehenden Fragebogen binnen 2 Wochen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzusenden.

Wer Gurken lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeitet, unterliegt nicht der Anmeldepflicht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und des § 2 dieser Bekanntmachung werden auf Grund des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 und 4 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Preise für Erbsenkonserven.

Vom 2. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts)

### I.

Beim Absatz der Erbsenkonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	Normaldose			
	1/1	1/2	1/4	
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,79	0,92	0,47	2,33
Junge Erbsen, sehr fein .....	1,69	0,87	0,44	3,33
Junge Erbsen, fein .....	1,54	0,80	0,41	3,33
Junge Erbsen, mittelfein .....	1,44	0,75	0,38	2,33
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I) .....	1,34	0,70	0,36	2,33
Suppenerbsen (Gemüseerbsen) .....	1,29	0,67	0,34	2,33

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

### II.

Beim Absatz an die Klein Händler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandels höchstpreise):

	Normaldose			
	1/1	1/2	1/4	
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,84	0,95	0,49	3,33
Junge Erbsen, sehr fein .....	1,74	0,90	0,46	3,33
Junge Erbsen, fein .....	1,59	0,83	0,43	3,33
Junge Erbsen, mittelfein .....	1,49	0,78	0,40	2,33
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I) .....	1,39	0,73	0,38	2,33
Suppenerbsen (Gemüseerbsen) .....	1,34	0,70	0,36	2,33

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Klein Händlers geliefert werden.

### III.

Beim Absatz durch die Klein Händler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandels höchstpreise):

	Normaldose			
	1/1	1/2	1/4	
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	2,10	1,10	0,65	4,00
Junge Erbsen, sehr fein .....	2,00	1,05	0,60	3,80
Junge Erbsen, fein .....	1,85	1,00	0,57	3,50
Junge Erbsen, mittelfein .....	1,70	0,95	0,55	3,30
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I) .....	1,60	0,90	0,52	3,10
Suppenerbsen (Gemüseerbsen) .....	1,55	0,85	0,50	3,00

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

## Bekanntmachung über den Absatz und die Preise für Muttersäfte und Fruchtsirupe.

Vom 4. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom  
23. Januar 1918.)

### A.

1. Soweit sich Fruchtsäfte (Muttersäfte und Fruchtsirupe) aller Jahrgänge bereits im Groß- und Kleinhandel befinden, bleibt ihr Absatz frei.
2. Alle anderen Fruchtsäfte (Muttersäfte und Fruchtsirupe) dürfen bis auf weiteres nur mit unserer besonderen Genehmigung abgesetzt werden.
3. Beim Absatz aller Fruchtsäfte (Muttersäfte und Fruchtsirupe) dürfen die unter B festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

### B.

I. Beim Absatz durch den Hersteller für je 100 kg.

#### a. Muttersäfte:

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und Preiselbeermuttersaft	236,10 M.
2. Kirschmuttersaft .....	244,05 "
3. Johannisbeer- und Stachelbeermuttersaft .....	249,65 "
4. Heidelbeermuttersaft .....	237,00 "

#### b. Fruchtsirupe:

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und Preiselbeersirup (40 Teile Muttersaft und 60 Teile Zucker) .....	174,85 M.
2. Himbeersirup (35 Teile Muttersaft und 65 Teile Zucker) ..	168,25 "
3. Kirschsirup:	
a) 40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker .....	178,05 "
b) 35 Teile Muttersaft zu 65 Teilen Zucker .....	171,00 "
4. Johannisbeer- und Stachelbeersirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker) .....	180,25 "
5. Heidelbeersirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker)	175,20 "

Die Herstellerpreise verstehen sich ausschließlich Verpackung ab Station des Erzeugers.

II. Beim Absatz an die Kleinändler (Großhandelspreise) für je 100 kg.

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und Preiselbeersirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker) .....	201,10 M.
2. Himbeersirup (35 Teile Muttersaft zu 65 Teilen Zucker) ..	193,50 "
3. Kirschsirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker) ....	204,75 "
4. Kirschsirup (35 Teile Muttersaft zu 65 Teilen Zucker) ...	196,65 "
5. Johannisbeer- und Stachelbeersirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker) .....	207,30 "
6. Heidelbeersirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker) .	201,50 "

III. Beim Absatz durch die Kleinändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) für 1 kg.

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer-, Preiselbeer-, Kirsch-, Johannisbeer-, Stachelbeer- und Heidelbeersirup (40 Teile Muttersaft zu 60 Teilen Zucker) .....	2,55 M.
2. Himbeer- und Kirschsirup (35 Teile Muttersaft zu 65 Teilen Zucker) .....	2,45 "

Beim Absatz der 40 prozentigen Sirupe in Apotheken in Mengen von und weniger dürfen für je 10 g 2,8 Pf. gerechnet werden.

Für den Verkauf in Flaschen, die einen halben bis zwei Liter enthalten ein Aufschlag bis zu 0,65 M. für die Flasche erhoben werden. Für kleinere Pack ist ein entsprechend geringerer Aufschlag zu berechnen.

IV. Die vorstehenden Preise für Mütterjäfte und Sirupe gelten als Grundpreise für andere aus Mütterjäften und Sirupen hergestellte Erzeugnisse.

V. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

## Bekanntmachung, betreffend Preise für Bohnenkonserven.

Som 1. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

I. Beim Absatz der Bohnenkonserven aus der Ernte 1917 durch Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	1/1	1/2	1/4
		Normaldose	
Feinste Stangenschnittbohnen .....	1,24	0,65	0,33
Feinste Stangenbrechbohnen .....	1,24	0,65	0,33
Feinste Stangenwachsbrechbohnen ....	1,24	0,65	0,33
Feinste Stangenperlbrechbohnen .....	1,24	0,65	0,33
Junge Schnittbohnen I .....	1,14	0,60	0,31
Junge Brechbohnen I .....	1,14	0,60	0,31
Junge Perlbrechbohnen I .....	1,14	0,60	0,31
Junge Wachsbrechbohnen I .....	1,14	0,60	0,31
Junge Schnittbohnen .....	1,05	0,55	0,28
Junge Brechbohnen .....	1,05	0,55	0,28
Junge Perlbrechbohnen .....	1,14	0,60	0,31
Junge Wachsbrechbohnen .....	1,14	0,60	0,31
Junge große Bohnen I .....	1,44	0,75	0,38
Junge große Bohnen .....	1,24	0,65	0,33
Brinzebohnen, extra fein .....	1,49	0,77	0,39
Brinzebohnen, fein .....	1,39	0,72	0,37
Brinzebohnen, mittelfein .....	1,29	0,67	0,34
Bohnenkerne, extra fein .....	1,49	0,77	0,39
Bohnenkerne, fein .....	1,39	0,72	0,37
Bohnenkerne, mittelfein .....	1,29	0,67	0,34
Bohnenkerne, unsortiert .....	1,19	0,62	0,32
Schnittbohnenkerne .....	1,19	0,62	0,32
Ausgepöhlte Bohnen .....	1,19	0,62	0,32

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelspreise):

	1/1	1/2	1/4
		Normaldose	
Feinste Stangenschnittbohnen .....	1,29	0,68	0,35
Feinste Stangenbrechbohnen .....	1,29	0,68	0,35
Feinste Stangenwachsbrechbohnen ....	1,29	0,68	0,35

Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

100 g		1/1	1/2	1/4	2/1
				Normaldose	
	Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
	Junge Schnittbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
	Junge Brechbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
	Junge Perlbrechbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
	Junge Wachsbruchbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
	Junge Schnittbohnen	1,10	0,58	0,30	2,20
	Junge Brechbohnen	1,10	0,58	0,30	2,20
	Junge Perlbrechbohnen	1,19	0,63	0,33	2,38
	Junge Wachsbruchbohnen	1,19	0,63	0,33	2,38
	Junge große Bohnen I	1,49	0,78	0,40	2,98
	Junge große Bohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
	Prinzeßbohnen, extra fein	1,54	0,80	0,41	3,08
	Prinzeßbohnen, fein	1,44	0,75	0,39	2,88
	Prinzeßbohnen, mittelfein	1,34	0,70	0,36	2,68
	Bohnenkerne, extra fein	1,54	0,80	0,41	3,08
	Bohnenkerne, fein	1,44	0,75	0,39	2,88
	Bohnenkerne, mittelfein	1,34	0,70	0,36	2,68
	Bohnenkerne, unsortiert	1,24	0,65	0,34	2,48
	Schnittbohnenkerne	1,24	0,65	0,34	2,48
	Ausgepöhlte Bohnen	1,24	0,65	0,34	2,48

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise):

		1/1	1/2	1/4	2/1
				Normaldose	
	Feinste Stangenschnittbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
	Feinste Stangenbruchbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
	Feinste Stangenwachsbruchbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
	Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
	Junge Schnittbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
	Junge Brechbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
	Junge Perlbrechbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
	Junge Wachsbruchbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
	Junge Schnittbohnen	1,30	0,72	0,42	2,45
	Junge Brechbohnen	1,30	0,72	0,42	2,45
	Junge Perlbrechbohnen	1,40	0,78	0,47	2,63
	Junge Wachsbruchbohnen	1,40	0,78	0,47	2,63
	Junge große Bohnen I	1,70	0,95	0,55	3,30
	Junge große Bohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
	Prinzeßbohnen, extra fein	1,78	0,97	0,56	3,40
	Prinzeßbohnen, fein	1,65	0,92	0,54	3,20
	Prinzeßbohnen, mittelfein	1,55	0,85	0,50	3,00
	Bohnenkerne, extra fein	1,78	0,97	0,56	3,40
	Bohnenkerne, fein	1,65	0,92	0,54	3,20
	Bohnenkerne, mittelfein	1,55	0,85	0,50	3,00
	Bohnenkerne, unsortiert	1,45	0,80	0,48	2,74
	Schnittbohnenkerne	1,45	0,80	0,48	2,74
	Ausgepöhlte Bohnen	1,45	0,80	0,48	2,74

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

## **Bekanntmachung, betreffend Herstellung von Gemüsekonserven.**

Vom 20. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 mit Genehmigung der Verwaltungsabteilung der Reichsregierung für Gemüse und Obst.)

§ 1. Alle physischen und juristischen Personen, welche Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen herstellen, sowie diejenigen, deren Saft- oder Frucht-erzeugung an Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen als 10 Doppelzentner beträgt, haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, ihre Betriebe bis zum 10. März 1918 bei uns anzumelden und zugleich ihre Bestände an Gemüsekonserven anzugeben. Sind keine Bestände vorhanden, so muß Fehlen derselben nachzuweisen.

Wer Gemüsekonserven nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt herstellt, unterliegt nicht der Anmeldepflicht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Bekanntmachung werden auf Grund des § 9 Ziffer 4 der eingangs erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

## **Bekanntmachung, betreffend Absatz von Marmelade.**

Vom 5. März 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Beim Absatz von Marmelade der Ernte 1917 dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. beim Absatz durch die Hersteller, einschließlich Verpackung ..... 73,00 M. je Zentner

Zu diesem Preise ist die Ware frachtfrei an Empfangsstation zu liefern.

2. Beim Absatz an den Kleinhändler (Großhandelspreis) ..... 78,50 M. je Zentner

Zu diesem Preise muß die Marmelade frei Haus des Kleinhändlers geliefert werden.

3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) ..... 0,92 M. je Pfund

§ 2. Wer Marmelade ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren Preisen als den oben festgesetzten absetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Preise finden auf die bei Erlass dieser Bekanntmachung bereits im Handel befindlichen Marmeladenmengen Anwendung.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

## **Bekanntmachung, betreffend Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst.**

**Vom 24. Januar 1918.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 wird mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt, daß bei Streitigkeiten über Mängel der Ware, die sich aus einer mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen erfolgten Lieferung von Marmeladen zwischen Hersteller und Abnehmer ergeben, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst errichtetes Schiedsgericht nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Schiedsgerichtsordnung entscheidet.

### **Zusammensetzung und Berufung der Schiedsgerichte.**

§ 1. Die RGD. ernennt für alle Schiedsgerichte einen oder mehrere ständige Geschäftsführer und einen oder mehrere Vertreter des Geschäftsführers und ersucht ferner die Handelskammer Berlin um die Aufstellung einer Liste von 12 Händlern der in Betracht kommenden Branche und stellt selbst nach Vorschlag der beteiligten Kriegsgesellschaft eine Liste von je 12 Fabrikanten der betreffenden Branche auf, die geeignet und bereit sind, als Schiedsrichter tätig zu sein. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern; ein Mitglied ist der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter. Die vier anderen Mitglieder werden von dem Geschäftsführer zu Schiedsrichtern bestellt, und zwar derart, daß er aus den Listen der Händler und Fabrikanten je zwei Schiedsrichter beruft, und zwar möglichst der Reihenfolge nach.

Finden mehrere Schiedsgerichte an einem Tage statt, so sind hierfür tunlichst dieselben Schiedsrichter zu bestellen.

### **Geschäftsführer.**

§ 2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte, durch die der gesamte, auf die Schiedsgerichtssachen bezügliche Briefwechsel geführt wird. Er ernennt die Termine an und vermittelt alle Ladungen und Zustellungen. Er leitet die mündlichen Verhandlungen und vernimmt nach Beschluß des Schiedsgerichts die Zeugen und Sachverständigen. Er gilt ein für allemal mit der Zustellung und Niederlegung der Schiedsprüche im Sinne des § 1039 der Zivilprozessordnung von den Schiedsrichtern beauftragt. Alle dem Schiedsgericht zu unterbreitenden Eingaben, Anträge und Mitteilungen sind an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts zu richten.

### **Anrufung des Schiedsgerichts.**

§ 3. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt in Ermangelung besonderer Bestimmungen durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts.

Handelt es sich um Bemängelung der gelieferten Ware durch den Abnehmer, so hat er gleichzeitig die Verpflichtung, unverzüglich nach Erhalt der Ware durch einen unparteiischen, beeideten, nach Möglichkeit gerichtlichen Sachverständigen oder Probenzieher aus der beanstandeten Menge mindestens drei Proben aus mehreren Gefäßen entnehmen und versiegeln zu lassen und die Proben unverzüglich dem Geschäftsführer des Schiedsgerichts einzusenden. Ist ein Sachverständiger nicht zu erreichen, so genügt es, wenn der Abnehmer selbst die Proben entnimmt und eine eidesstattliche Versicherung eines Dritten beibringt, daß die Probe aus der bemängelten Ware entnommen und kein Sachverständiger zu erreichen ist.

Im übrigen gelten für die Probenahme die von der Kriegsgesellschaft herausgegebenen Bestimmungen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift geht der Abnehmer seines Anspruchs wegen Mindertwerts der Ware verlustig. Der Gegenpartei ist von der Musterziehung sofort telegraphisch Nachricht zu geben, und es ist ihr gestattet, durch einen beeidigten Sachverständigen oder Probenzieher, evtl. selbst Gegenmuster zu entnehmen und einzusenden. Ist ein Verderb der Ware oder eine Veränderung der Proben zu befürchten, so kann der Geschäftsführer zwecks Sicherung des Befundes einen Sachverständigen oder Schiedsrichter, eine geeignete Anstalt oder eine andere geeignete Persönlichkeit auf Antrag mit der Erstattung eines Befundberichts oder eines Vorgutachtens beauftragen. Dieser Bericht kann für die Entscheidung des Schiedsgerichts verwertet werden.

Der Geschäftsführer hat von Amts wegen alle an dem Streitfalle Beteiligten zu ermitteln und als Prozeßparteien beizuziehen.

#### Ausschließung und Ablehnung von Schiedsrichtern.

§ 4. Ein Schiedsrichter, der nach der Zivilprozeßordnung beim ordentlichen Gericht von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre, gilt als an der Ausübung seines Amtes verhindert. Über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig nach Anhörung des abgelehnten Schiedsrichters die Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

#### Verhandlungsort.

§ 5. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts finden in dessen Geschäftsräumen statt, falls nicht der Geschäftsführer eine andere Bestimmung trifft.

#### Mündliche Verhandlung.

§ 6. Die Parteien können sich in den mündlichen Verhandlungen vertreten lassen, sie können auch mit Beiständen erscheinen. Eine Verpflichtung zum Erscheinen in der Verhandlung besteht nicht, die Parteien können ihre Ausführungen dem Schiedsgericht auch schriftlich unterbreiten.

#### Ladungsfristen, Recht auf Vertagung.

§ 7. Jede Partei, der die Einladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht mindestens fünf Tage vor dem angeetzten Termin zugegangen ist, kann die Verlegung des Termins verlangen. Der Verlegungsantrag ist nur wirksam, wenn er spätestens 48 Stunden vor dem Termin dem Geschäftsführer zugeht. Das Schiedsgericht kann statt der Verlegung der ganzen Verhandlung die Abtrennung des Verfahrens, soweit es die die Verlegung beantragende Partei betrifft, von dem übrigen Teil des Verfahrens anordnen.

#### Verzicht auf Begründung des Schiedsgerichts.

§ 8. Die Schiedssprüche sind endgültige und bedürfen keiner schriftlichen Begründung.

#### Kosten des Schiedsgerichts, Vorschusspflicht.

§ 9. Das Schiedsgericht setzt die Höhe seiner Kosten im Schiedsspruch fest und entscheidet über die Verteilung der Kosten unter den Parteien. Es kann seine Tätigkeit von der Zahlung eines von dem Geschäftsführer bestimmten Kostenvorschusses abhängig machen.

#### Zustellung des Schiedsspruchs.

§ 10. Der Geschäftsführer hat den Parteien eine von ihm beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die förmliche

Zustellung und Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgt nur, falls dies von einer Partei ausdrücklich gewünscht wird.

Zuständiges Gericht nach § 1045 ZPO.

§ 11. Das zuständige Gericht im Sinne der §§ 1045 ff. der Zivilprozeßordnung ist für alle Beteiligten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin.

Ausschluß des Rechtswegs auch bei Ungültigkeit des Schiedsspruchs.

§ 12. Wird ein Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben oder das Vollstreckungsurteil verfiel, so ist das Schiedsgericht von neuem anzurufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren nicht ausgeschlossen.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Konservierung von Gemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen.**

Vom 20. März 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Bis auf weiteres dürfen nur folgende Gemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen nach näherer Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Obst- und Gemüsebranche im Inlandsverkehr konserviert werden:

Spargel, Erbsen, Bohnen nebst Prinzeßbohnen, Karotten, Möhren, Kohlrabi, Rosenkohl, Spinat, Wirfingkohl, Braunkohl, Rotkohl, Teltower Kürbchen, frische Morcheln, Steinpilze, Pfifferlinge, Bohnenerne, Tomaten, Wiesenchampignons.

§ 2. Das gewerbsmäßige Konservieren von gemischtem Gemüse ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 4. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Schiedsgericht für Streitigkeiten bei Lieferungen von Gemüsekonserven.**

Vom 30. März 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus einer mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig erfolgten Lieferung von Gemüsekonserven im Sinne der Verordnung vom 23. Januar 1918 zwischen Herstellern und Abnehmern ergeben, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst zu errichtendes Schiedsgericht nach Maßgabe der §§ 2 bis 12 der für die Obstkonserven- und Marmeladenindustrie gültigen Schiedsgerichtsordnung vom 24. Januar 1918.

Die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichts erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

Die Richtsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin ernannt für alle Schiedsgerichte einen oder mehrere ständige Geschäftsführer und einen oder mehrere Vertreter der Geschäftsführer. Sie ersucht ferner die Handelskammer in Berlin und Braunschweig um Aufstellung einer Liste von je sechs Gemüsekonservehändlern und die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft um Aufstellung einer Liste von zwölf Gemüsekonservenfabrikanten, die geneigt und bereit, als Schiedsrichter tätig zu sein. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Ein Mitglied ist der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder werden von dem Geschäftsführer zu Schiedsrichtern bestellt und zwar derart, daß er aus den Listen der Händler und Fabrikanten je zwei Schiedsrichter beruft, und zwar möglichst der Reihenfolge nach.

Finden mehrere Schiedsgerichte an einem Tage statt, so sind tunlichst dieselben Schiedsrichter zu bestellen.

§ 2. Der Abnehmer kann nur Minderung des Kaufpreises verlangen. Die sonstigen Ansprüche (auf Wandlung, Ersatzlieferung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und dergleichen) sind ausgeschlossen.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

## Bekanntmachung über Weinreben.

Vom 16. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können Rebteile ohne die vorgeschriebene vorherige Genehmigung (Nr. 26 der mit Bekanntmachung vom 10. März 1905 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52 — veröffentlichten Grundsätze des Bundesrats für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 —) aus einem Weinbaubezirk ausgeführt werden, wenn sie aus unverseuchten Gemeinden stammen und als Futtermittel verarbeitet werden sollen.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung, betreffend Obstwein.

Vom 18. März 1918.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrgangs 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Reinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelwein M.	Birnenwein M.	Apfel mit Birnen- wein gemischt M.	Heidelbeerwein M.	Johannisbeerwein, Stachelbeerwein M.	Brombeerwein, Rüst- wein, Himbeerwein M.	Erdbeerwein M.	Rhabarberwein M.
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:								
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und dar- über ..... für 1 l	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,80	2,00	0,80
2. in offenen Ge- fäßen unter 10 l In- halt ..... für 1 l	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzu- geben oder zum Ein- standspreis zu ver- güten)... für 1 Fl.	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gast- wirte an Verbraucher und beim Weiterver- kauf im Groß- und Zwischenhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und dar- über ..... für 1 l	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30	1,00
2. in offenen Ge- fäßen unter 10 l für 1 l	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
3) in geschlossenen Flaschen zu minde- stens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) .. für 1 Fl.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
III. Bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:								

	Apfelwein M.	Birnenwein M.	Apfel- mit Birnen- wein gemischt M.	Heidelbeerwein M.	Johannisbeerwein, Stachelbeerwein M.	Brombeerwein, Kirsch- wein, Himbeerwein M.	Erdbeerwein M.
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . . für 1 l	1,20	1,10	1,10	1,90	2,10	2,20	2,40
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . . für 1 l	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einkaufspreis zu vergüten) . . . . . für 1 Fl.	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:							
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verabsfolgten Obstweine sind:							
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 l	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt für 1 Fl.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabsfolgt werden:							
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 l	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt für 1 Fl. . . . .	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pfennig nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Ort des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2. Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3. Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nicht-gewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrgangs 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4. Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 M. für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5. Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nicht-gewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1916 bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Geschäftsabteilung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.

Vom 2. Februar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer

gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, sofern eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 verebungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht sein darf als der für das Betriebsjahr 1918/19 festzusetzende Mindestpreis. Die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Vereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende nahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1918 ein gestellt werden.

§ 2. Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie wendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei ei scheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabri darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Aus von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Inter Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungs anzusehen ist.

§ 3. Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennerei solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs v 1. Oktober 1914 mehliges Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetr 1918/19 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusehen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Br klasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betr 1918/19 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem amt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau ge dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen nehmen ist, daß ihre Bewertung in Zuckerrüben oder Rübenfaft wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4. Rübenverarbeitende Zuckerrüben dürfen von den zuckerl Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1918/19 herstellen, an die rübenlie Landwirte zurürliefen:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen C in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge i von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hund Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffenssche schnitzel);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom S der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder trocken an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nr. 1 zulässig geliefert werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kr

## Verordnung über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 15. März 1918.

(Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 in Abweichung vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung.)

### Artikel 1.

Bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färjen jeden Alters (Klasse B) 80 Mark nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.

## Bekanntmachung

zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung  
von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916.

Vom 14. Februar 1918.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 tritt mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

## Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.

Vom 7. Februar 1918.

(Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 23. November 1916/22. September 1917.)

§ 1. Beim Verkauf von Süßwasserfischen dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift in § 4, folgende Preise für 0,5 kg Reingewicht nicht überschritten werden:

Lachs (Salm) im ganzen .....	6,00 M. <sup>1)</sup>
desgl. im Ausschnitt unter Fortfall von Kopf und Eingeweiden .....	8,00 " <sup>1)</sup>
Kale von 500 g und darüber .....	3,20 M.
desgl. von 250 g bis unter 500 g .....	2,80 "
desgl. unter 250 g .....	1,80 "
Zander (Schill) von 1000 g und darüber .....	2,80 "
desgl. unter 1000 g .....	2,30 "
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weißfelchen), Aeschen .....	2,50 "
Renken, Gangfische, Nilche, Schnäpel .....	2,30 "
Hechte, Schleien .....	1,80 "

<sup>1)</sup> Die Preise für Lachs sind durch Bekanntmachung vom 23. Februar 1918 festgesetzt.

Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Rutten, Treiſchen) .....	
Barsche, Karauschen, sofern 3 Fiſche 500 g und darüber wiegen .....	
desgl., sofern 3 Fiſche unter 500 g wiegen .....	
Bleie (Brachsen), Barben, Rappen (Schiede), Döbel (Aitel, Schuppiſche), Zährten (Ruſſnaſen), Alande (Drſel), Kerflinge, Frauenfiſche) von 2000 g und darüber .....	
desgl. von 1000 g bis unter 2000 g .....	
desgl. von unter 1000 g .....	
Blöße, Kotalgen, Güſtern, sofern 3 Fiſche 500 g und darüber wiegen .....	
desgl., sofern 3 Fiſche unter 500 g wiegen .....	
Raſen .....	
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukele (Lauben), Gaſel, Gründlinge ſowie kleine Baſſiſche aller Art .....	

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beſtimmten können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks die im § 1 feſtgeſetzten Preiſe herabſetzen oder erhöhen. Die gleiche Befugnis ſteht den Kommunalverbänden ſoweit die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beſtimmten Behörden der ihnen nach Satz 1 zuſtehenden Befugnis keinen Gebrauch machen.

Eine Erhöhung bedarf der Zuſtimmung des Reichskommiſſars für die Nahrung. Die Landeszentralbehörden können beſtimmen, daß abweichende Feſtſetzungen der Kommunalverbände auch der Zuſtimmung der Landeszentralbehörde bedürfen.

§ 3. Bei Verſchiedenheit der Preiſe am Orte der gewerblichen Erzeugung und der Veräußerung des Käufers und des Verkäufers ſind die für den letzteren Ort feſtgeſetzten Preiſe maßgebend.

Wird die Ware an einen anderen Ort als an den der gewerblichen Erzeugung des Verkäufers verbracht und dort für deſſen Rechnung verkauft, ſind die für dieſen Ort geltenden Preiſe maßgebend.

§ 4. Auf den Abſatz von Süßwaſſerfiſchen, der mit Genehmigung der Landeszentralbehörden aufgeführt, ſowie auf den Weiterabſatz dieſer Fiſche ſind die im § 1 feſtgeſetzten Preiſe keine Anwendung:

1. Stellvertretendes Generalkommando des I. Armeekorps, Fiſche, in Königsberg,
2. Stellvertretendes Generalkommando des XX. Armeekorps, Fiſcheverteilungsſtelle, in Allenſtein.
3. Fiſchhandelsgeſellſchaft Weſtpreußen, G. m. b. H., in Danzig,
4. Fiſchhandelsgeſellſchaft m. b. H. Hinterpommern in Köſlin,
5. Stettiner Fiſchhandelsgeſellſchaft m. b. H. in Stettin,
6. Kriegsfiſchgeſellſchaft Neuborpommern und Rügen m. b. H. in Cöpenick,
7. Mecklenburg-Schweriniſche Fiſchhandelsgeſellſchaft m. b. H. in Schwerin,
8. Lübeder Fiſchhandelsgeſellſchaft m. b. H. in Schlutup,
9. Schleiſch-Holſteiniſche Fiſchhandelsgeſellſchaft m. b. H. in Schleswig,
10. Schleswig-Holſteiniſche Kriegs-Schaltier-Geſellſchaft m. b. H. in Schleswig,
11. Kriegsküſtenfiſcherei Unterelbe, G. m. b. H., in Hamburg,
12. Küſtenfiſcherei Unterweſer-Elbe, G. m. b. H., in Nordenham,
13. Fiſch- und Muſchelvertriebsgeſellſchaft m. b. H. „Düſſeldorfer Land“ in Düſſeldorf,
14. Kriegs-Seeſiſcherei-Geſellſchaft für die Nordſee m. b. H. in Geſtade,
15. Muſcheleinkaufsgenoffenſchaft Cuxhaven, e. G. m. b. H., in Cuxhaven,
16. Muſchelvertriebsgeſellſchaft „Unterweſer“, G. m. b. H., in Geſtade,
17. Marinefiſchamt Wilhelmshaven,

18. Kriegsfischhandel „Elbe“, G. m. b. H., in Hamburg,
19. Kriegsfischhandel „Weser“, G. m. b. H., in Geestemünde,
20. Kriegsfischversand Berlin, G. m. b. H., in Berlin,
21. Kriegsfischindustrie „Elbe“, G. m. b. H., in Altona,
22. Kriegsfischindustrie „Weser“, G. m. b. H., in Geestemünde-Bremerhaven,
23. Binnenländische Kriegsfischindustrie-Gesellschaft m. b. H. in Berlin,
24. Westdeutsche Fischindustrie, G. m. b. H., in Köln,
25. Mecklenburgische Landesbehörde für Volksernährung, Vermittlungsstelle für Süßwasserfischversorgung, in Schwerin,
26. Bayerische Lebensmittelstelle, Landesvermittlungsstelle für Fischversorgung, in München,
27. Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern in Stuttgart,
28. Gr. Statistisches Landesamt, Badische Landesvermittlungsstelle für Flußfischversorgung, in Karlsruhe,
29. Badische Fischversorgungsstelle in Konstanz,
30. Hessische Landesfleischstelle, Landesvermittlungsstelle für Flußfischversorgung, in Darmstadt,
31. Kriegsgesellschaft für Leichfischverwertung G. m. b. H. in Berlin,
32. Flußfischhandels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin,
33. Maleinfuhr G. m. b. H. in Berlin,
34. Zentralfischmarkt Hamburg,
35. Zentralfischmarkt Altona,
36. Zentralfischmarkt Cuxhaven,
37. Zentralfischmarkt Geestemünde,
38. Zentralfischmarkt Bremerhaven,
39. Zentralfischmarkt Berlin,
40. Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

Die Kommunalverbände können für den Weiterabsatz von Fischen, die gemäß Absatz 1 den im § 1 festgesetzten Preisen nicht unterliegen, Preise festsetzen, insbesondere bestimmen, daß die nach § 1 festgesetzten Preise auch für sie gelten; der § 2 Abs. 2, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916/22. September 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 7. März 1917 über den Absatz von Fischen im Küstengebiet der Elbe.

Vom 7. März 1918.

(Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916/22. September 1917.)

### Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung vom 7. März 1917 über den Absatz von Fischen im Küstengebiet der Elbe erhält folgende Fassung:

Der Absatz von Fischen, welche in dem Küstengebiet der Elbe ans Land gebracht werden, darf nur mit Genehmigung der Kriegsküsten-

Fischerei „Unterelbe“, G. m. b. H., in Hamburg erfolgen. Als Küstengebiet der Elbe gilt das Gebiet von der Westgrenze des Hamburgischen Amts Ritzbüttel bis Neufeld (Kreis Süderdithmarschen) einschließlich der Elbe bis zur Einmündung der Jmenau.

Dasselbe gilt für den Absatz von Fischen, welche in der Elbe von der Einmündung der Jmenau bis zur mecklenburgisch-preussischen Grenze oberhalb Dömitz gefangen werden.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Fischen, die mit Genehmigung der Kriegsküstenfischerei „Unterelbe“ G. m. b. H. in Hamburg abgesetzt sind.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

### **Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 über den Absatz von Fischen an der ostfriesische und jeverschen Küste.**

Vom 26. März 1918.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916/22. September 1917.)

#### Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung vom 9. März 1917 über den Absatz von Fischen an der ostfriesischen und jeverschen Küste erhält folgende Fassung:

Der Absatz von Fischen, welche an der ostfriesischen und jeverschen Küste an Land gebracht werden, darf nur mit Genehmigung der Fisch- und Muschelvertriebsgesellschaft Ostfriesland m. b. H. in Norden erfolgen. Die Küste im Sinne dieser Bestimmung umfaßt das Gebiet von der holländischen Grenze bis zur Grenze zwischen den Großherzoglich oldenburgischen Ämtern Jever und Barel, einschließlich des Gebietes von Wilhelmshaven und einschließlich der Ems bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück und der Leda und Jümme bis zur preussisch-oldenburgischen Grenze.

Dasselbe gilt für den Absatz von Malen, welche außer in den im Abs. 1 erwähnten Gewässern auch in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Aurich und des Großherzoglich oldenburgischen Amtes Jever gefangen werden.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

Die Vorschrift im Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Fischen, die mit Genehmigung der Fisch- und Muschelvertriebsgesellschaft Ostfriesland m. b. H. in Norden abgesetzt sind.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. April 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

## **Bekanntmachung über die Verwendung von Wasserfahrzeugen und den Einbau von Antriebsmaschinen.**

Vom 29. Januar 1918.

(Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1917.)

§ 1. Die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die bisher zum Betriebe der See- oder Küstenfischerei von einem deutschen Hafen aus nicht verwendet worden sind, zur Ausübung der See- oder Küstenfischerei, die Veräußerung oder Vermietung von Wasserfahrzeugen, die zur See- oder Küstenfischerei dienen, sowie das Einbauen von Antriebsmaschinen in solche Fahrzeuge ist nur mit Genehmigung der nach Abs. 2 zuständigen Stellen zulässig.

Zuständig ist:

- 1) bei Dampfern und Loggern jeder Art der Reichskommissar für Fischversorgung,
- 2) bei allen sonstigen Wasserfahrzeugen der örtlich zuständige Vertrauensmann des Reichskommissars für Fischversorgung.

Gegen die Entscheidung der nach Nr. 2 zuständigen Stelle ist Beschwerde an den Reichskommissar für Fischversorgung zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden auf offene Fahrzeuge mit einer insgesamt 5 m oder weniger betragenden Länge (Länge über alles) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden nach § 6 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

---

## **Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel.**

Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 wird der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

---

### **Verordnung über Futtermittel.**

Vom 10. Januar 1918.

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprunges. Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Bestimmungen geregelt ist;

2. für Grünsutter, frische Futterrüben aller Art, frische Pferdemaßheu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, aus Moostorf hergestellte Soden, zu Futterzwecken fertig hergerichteter Kalk und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futterwürzen;
2. alle Mischfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Stoffe ausdehnen.

§ 2. Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zweck des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
2. für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Mais sowie für sonstige Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saatzwecken freigegeben worden ist; der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten den Eigentümern zur Kennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzugeben, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren der Anzeigepflichtige zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeigen der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4. Die Besitzer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Übergebungs- und Kosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelstelle, welche Mengen zur Verfütterung an die eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.

§ 5. Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Leimbrühe angesetzt haben diese unter denselben Voraussetzungen einzudicken.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Besitzers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Besitzer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbanbdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Besitzer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Besitzer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Besitzer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkehrs zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10. Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation oder jedes deutschen Schiffsabladeplatzes zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.

§ 11. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend auf die Verteilungsstellen zur Vergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln im Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12. Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Verteilungsstellen oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern.

§ 13. Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, wieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Nahrung zu verwenden sind.

§ 14. Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einheitspreise bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen anzuschreiben und die Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzusehen, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15. Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landeszentralstellen hergestellt werden.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch der Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 unterliegen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinigung übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde der Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf tausend Mark wird bestraft,

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der geforderten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung oder zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspuz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspuz- und Schwimmgerste keine Anwendung.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kleie vom 1. November 1917.

Vom 29. November 1917.

Bei der Lieferung von Kleie in geflehten Papiersäcken darf der Sachpreis für mindestens dreifach geflehte Säcke nicht mehr als 2,50 M.<sup>1)</sup> für den Doppelzentner betragen.

## Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh.

Vom 20. Januar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Außer den gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 aufzubringenden 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und außer den gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 aufzubringenden 1 500 000 Tonnen Stroh sind für das Heer weitere 400 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und weitere 150 000 Tonnen Stroh nach Maßgabe der Bestimmungen vom 12. Juli 1917 und 2. August 1917 sofort sicherzustellen und zu den im Abs. 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

Es müssen geliefert sein:

	bis zum 28. Februar 1918	200 000 Tonnen Heu	und 30 000 Tonnen Stroh		
" "	31. März 1918	100 000	" " "	30 000	" "
" "	30. April 1918	50 000	" " "	30 000	" "
" "	31. Mai 1918	50 000	" " "	30 000	" "
" "	30. Juni 1918	—	" " "	30 000	" "

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Laut Bekanntmachung vom 5. März 1918 vom 12. März ab: 2,80 M.

## Verordnung über Schilf.

Bom 26. Februar 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Gemeinden oder Kommunalverbände können das in ihrem Bereich wachsende Schilf (Schilfrohr — Phragmites — und Kolbenshilf — Typha) abernten, sofern nicht der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die Erntung selbst vornimmt.

Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der Befugnis Abs. 1 keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht der Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde, Kommunalverband oder dem Kriegsausschuß oder den von diesen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilf notwendig ist, sowie die zur Trocknung des Schilfes erforderlichen Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

In gleicher Weise sind Besitzer von Rähnen und ähnlichen Wasserschiffen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfes zur Verfügung zu stellen.

Der Besitzer ist für die Leistungen nach Abs. 1, 2 angemessen zu entschädigen; außerdem ist ihm für je 100 Kilogramm abgefahrenen Schilfes eine Vergütung zu gewähren, die bei grünem Schilfrohr 1 Mark, bei verholztem Schilfrohr 0,50 Mark und bei Kolbenshilf 1,50 Mark beträgt.

§ 3. Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1, 2 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Wer Schilf in heutrockenem oder verholztem Zustand, auch gehäckselt, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschuße für Ersatzfutter zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Verlangen zu verladen.

Auf Gemeinden und Kommunalverbände, die von der Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch gemacht haben, findet Abs. 1 keine Anwendung, soweit sie das Schilf zur Fütterung im eigenen Bezirk abgeben.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angehens dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Überlassung verlangt wird; stellt er kein Verlangen, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Woche. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat für das Schilf einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen; dieser darf folgende Beträge für 100 Kilogramm nicht übersteigen:

1. für Schilfrohr, grün geschnitten, heutrocken, gebündelt ... 10 Mark,
2. für Schilfrohr, verholzt, lufttrocken, gebündelt ..... 8 "
3. für Kolbenschild, lufttrocken, gebündelt, das in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember geerntet ist 12 "
4. für Kolbenschild, lufttrocken, gebündelt, das nach dem 15. Dezember geerntet ist ..... 10 "

Ist das Schilf nicht mindestens von mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

In den Preisen sind die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Schilf mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst einbegriffen.

§ 7. Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Schilf nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 5 Abs. 2). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 9. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 4 nicht unterliegenden Schilfes durch den Erzeuger dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf das aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Schilfrohr vom 1917 außer Kraft.

---

## **Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel.**

Vom 19. März 1918.

(Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide vom 2. August 1917 in Abänderung des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung)

Der Preis, der beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, beträgt vom 1. April 1918 ab 120 Mark für die

---

## **Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung deutscher Landwirte).**

Vom 22. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel 1.

Wo in Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 erlassen worden sind, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in genannt ist, tritt vom 1. April 1918 ab, soweit es sich um Futtermittel und Hilfsstoffe handelt, an ihre Stelle die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.**

### **Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.**

Vom 10. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Verträge der Spiritus-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, die die Lieferung, Reinigung, Lagerung oder den Vertrieb von Branntwein betreffen, gelten ihrem ganzen Inhalte nach als für die Dauer der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 ver-

Beauftragt der Vertragsgegner der Spiritus-Zentrale mit Rücksicht auf eine durch die Vertragsverlängerung herbeigeführte Unbilligkeit oder Härte die Änderung des Vertrags und kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle die Vertragsbedingungen anderweit festsetzen. Die Festsetzungen gelten als vereinbarte Vertragsbedingungen.

§ 2. Soll nach dem Inhalt eines unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fallenden Vertrags an einem bestimmten Tage eine Änderung in den Befugnissen oder Verpflichtungen der Parteien eintreten, so tritt die Änderung erst an dem von dem Reichskanzler zu bestimmenden Tage ein. Sind nach dem Vertrag Erklärungen der Parteien innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben, so bestimmt der Reichskanzler den Beginn und das Ende der Frist.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob ein Vertrag unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fällt, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 24. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916, vom 15. Dezember 1916, vom 30. Dezember 1916, vom 17. Januar 1917, vom 20. März 1917, vom 12. April 1917 und vom 27. Dezember 1917 werden wie folgt geändert:

§ 3 erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1918 ab folgende Fassung:

Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Weisungen der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen, Sitz Minden in Westfalen, verarbeitet werden. Solange die Zentrale keine andere Weisung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebensoviel zur Verfügung zu halten, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen indessen mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 90 Mark für 1000 Stück .....	60 vom Hundert,
bei Zigarren zum Herstellerpreis über 90 bis 130 M. für 1000 Stück .....	25 " "
und bei Rauchtobak .....	60 " "

Die Zentrale kann auf Lieferung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit vom 1. Februar 1918 ab ist bei Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen:

bei Herstellern von Zigarren und Schnupftabak, welche Heereslieferungen ausführen, und bei Herstellern von Rauchtobak die um 60 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1915 oder die um 60 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916, wenn letzterer kleiner ist als die der ersten 7 Monate des Jahres 1915;

bei Herstellern von Zigarren und Schnupftabak, welche keine Heereslieferungen ausführen, die um 80 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1915 oder des Jahres 1916, wenn die Verarbeitung in den ersten 7 Monaten des letzteren Jahres geringer gewesen ist;

bei Herstellern von Rauchtobak, welche Heereslieferungen ausführen und für die Verwendung von Ersatztabaken (§ 19 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak) zur Herstellung von Zigaretten die um 60 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916;

bei Herstellern von Rauchtobak, welche keine Heereslieferungen ausführen, die um 80 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916;

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten 7 Monaten des Jahres 1915; als Kleinmengenverkauf gilt bei inländischem Rohtabak der Verkauf von nicht mehr als 30 Kilogramm — bei Abgabe von inländischem und ausländischem Rohtabak der Verkauf von höchstens 60 Kilogramm — an denselben Abnehmer innerhalb einer Kalenderwoche.

Bei der Herstellung von Zigarren tritt eine weitere Einschränkung der Verarbeitung für die Betriebe nicht ein, welche 250 Kilogramm und weniger Rohtabak monatlich verarbeiten und Heereslieferungen ausführen. Würde bei Zigarrenherstellungsbetrieben, welche Heereslieferungen ausführen, die Verarbeitung infolge der Einschränkung (Abs. 2) unter 250 Kilogramm Rohtabak monatlich herabgehen, so dürfen gleichwohl 250 Kilogramm monatlich verarbeitet werden. Bei Zigarrenherstellungsbetrieben, welche Heereslieferungen nicht ausführen, ermäßigen sich diese Mengen auf 125 Kilogramm.

Die für den Bezug von Rohtabak auf Dauerchein zugelassene Höchstmenge wird allgemein auf monatlich 50 Kilogramm bestimmt.

Als Heereslieferung gilt nur die Ausführung der durch die Zentrale vermittelten Aufträge.

Die Auslands-Gesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Heereslieferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfsanteil von anderen Herstellern von Tabakerzeugnissen vorübergehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Bestätigung vorzulegen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichskanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammengesetzten Ausschuss zulässig.

Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslands-Gesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Anmeldung orientalischer Rohtabakvorräte.

Vom 5. Februar 1918.

Zur Vermeidung von Unklarheiten machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß alle im Inland vorhandenen und aus dem Ausland hereinkommenden Mengen von orientalischen und gleichartigen Rohtabaken (§ 18 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 10. Oktober 1916) für unsere

Gesellschaft beschlagnahmt und bei uns anzumelden sind, gleichviel, in welcher Hand sie sich befinden. Beispielshalber auch solche Mengen, welche im Besitz von Rauchtobakherstellern sind.

Soweit solche Mengen vorhanden und bei uns bis jetzt noch nicht angemeldet sind, fordern wir hierdurch die Verfügungsberechtigten auf, sich umgehend von uns einen Fragebogen über Rohtabak vom September 1917 sowie den Nachweis vom 1. Februar 1918 kommen zu lassen und beide Blätter ausgefüllt an uns zurückzusenden.

Zigarettentabak Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom**  
**24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.**

Vom 28. Januar 1918.

(Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917.)

I.

Der § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917 erfährt folgende Änderungen:

1. In Zeile 3 ist hinter den Worten „einem Sechstel der“ einzufügen „um 15 vom Hundert gekürzten“.
2. Als Abs. 2 ist hinzuzusetzen:

Dem Bearbeiter bleibt jedoch mindestens eine Menge von 550 Gramm Rohtabak auf 1000 Stück der im Abs. 1 erwähnten Zigarettenmenge.

II.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse**  
**der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917.**

Vom 10. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 werden hinter dem Worte „Erzeugnisse“ nach einem Komma die Worte: „Nähgarne, einschließlich der seidenen, Strick- und Stopfgarne und deren Ersatzstoffe“ eingefügt.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung**  
**über die Besetzung und das Verfahren des Reichs-**  
**gerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs.**  
**Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungs-**  
**vom 22. März 1917 bezeichneten Fällen.**

Vom 14. Januar 1918.

(Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Bekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Auf die Besetzung des Gerichts und das Verfahren finden die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft vom 22. Juli 1915 in der ihr durch die Bekanntmachung vom 14. September 1916 gegebenen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 2. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Zur Deckung der baren Auslagen wird ein Pauschsatz erhoben. Die Entscheidung über die Höhe des Pauschsatzes erfolgt, wenn sie nicht in dem Bescheid des Reichsschiedsgerichts getroffen ist, durch den Vorsitzenden. Der Pauschsatz wird auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung**  
**zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr**  
**getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23.**  
**Dezember 1916.**

Vom 28. Februar 1918.

(Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.)

Die auf getragene Schuhwaren bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 treten mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

**Bekanntmachung**  
**der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von B**  
**wollnähfäden und Leinennähzwirnen an Kleinhändler,**  
**Arbeiter und Anstalten.**

Vom 19. Januar 1918. Mit Abänderungen vom 2. März 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 wird für die gemäß nachfolgenden Vorschriften durch die Kommunalverbände zur Verteilung gelangenden Baumwollnähfäden und Leinennähzwirne folgendes bestimmt:

## I. Verteilung auf die Kommunalverbände.

### Verteilungsgrundsatz.

§ 1. Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle für die Kleinhändler sowie die unter diese Bekanntmachung fallenden Arbeiter und Anstalten (§ 7) zur Verfügung stehenden Menge an

a) Baumwollnähfäden

b) Leinennähzwirn

folgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O. Garnabteilung) bestimmt vierteljährlich nach der Bevölkerungszahl, welche Mengen an Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn für das kommende Kalendervierteljahr auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden rechtzeitig bekannt gegeben.

### Bezirkstellen.

§ 2. Durch den Zentralverband des Deutschen Großhandels wird für je mehrere zusammengelegene Kommunalverbände eine Bezirkstelle eingerichtet und verwaltet. Die nähere Bezeichnung und der Sitz der Bezirkstellen sowie die von diesen zu versorgenden Kommunalverbände werden auf Vorschlag des „Zentralverbandes des Deutschen Großhandels“ von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt und in ihren „Mitteilungen“ veröffentlicht.

Bekanntgabe an die Bezirkstellen und die Fabrikantenvereinigungen.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirkstelle gleichzeitig mit der nach § 1 Absatz 2 an die Kommunalverbände zu richtenden Bekanntgabe die auf die einzelnen von dieser Bezirkstelle zu versorgenden Kommunalverbände entfallenden Mengen jeder Art bekannt.

Zu gleicher Zeit wird den Vereinigungen der Fabrikanten von Baumwollnähfäden und von Leinennähzwirn bekanntgegeben, welche Gesamtmengen der betreffenden Art auf die einzelnen Bezirkstellen entfallen.

Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen an die Bezirkstellen.

§ 4. Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe haben die Fabrikantenvereinigungen unverzüglich mit den Lieferungen an die Bezirkstellen zu beginnen. Sie dürfen keiner von ihnen größere Mengen liefern, als dieser nach der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle zukommen; sie dürfen nur an die von der Reichsbekleidungsstelle angegebenen Stellen liefern.

### Zusammensetzung der Sendungen.

§ 5. Die Sendungen an die einzelnen Bezirkstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, deren Zusammensetzung die Reichsbekleidungsstelle bestimmt.

Jede Sendung an die Bezirkstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

## II. Verteilung auf die Bedarfstellen.

### Verteilungsschlüssel, Beirat.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe die auf sie entfallenden Mengen an Baumwollnähfäden und an Leinennähzwirn nach einem ihnen im Hinblick auf die wirtschaftliche

und soziale Zusammensetzung ihres Bezirks geeignet erscheinenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Bedarfsstellen ihres Bezirks (§ 7) ziffernmäßig zu verteilen. — Sie haben dabei die nach § 7 Absatz 1 unter ihre Verteilung fallenden Anstalten und Arbeiter gegenüber den Kleinhändlern besonders zu berücksichtigen. Bei den Arbeitern ist die Größe ihres Betriebes, insbesondere die Zahl ihrer Arbeiter zugrunde zu legen.

Kommunalverbände, in deren Bezirk ungewöhnlich viele und umfangreiche Anstalten der in § 7 Absatz 1 unter c genannten Art sich befinden, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O Garnabteilung) Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, einen Antrag auf Gewährung eines Zuschlags für den Bedarf dieser Anstalten einreichen. Der Antrag hat unverzüglich nach Eingang der in § 1 Absatz 2 genannten Bekanntgabe zu erfolgen; in ihm ist die Anzahl der unter die Verteilung des Kommunalverbandes fallenden Anstalten, deren näher Bezeichnung und Zweck sowie die Anzahl der in den einzelnen Anstalten befindlichen Betten oder Insassen anzugeben.

Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, sich zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels eines Beirats zu bedienen, der sich aus Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen, insbesondere der Kleinhändler, der Arbeiter und der Verbraucher, zusammensetzt.

#### Bedarfsstellen.

§ 7. Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

a) die Personen und Betriebe des Bezirks, die Baumwollnähfäden oder Leinewäzswirn gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern

#### — Kleinhändler —

Kleinhändler, auf die bei der gemäß § 6 Absatz 1 vorzunehmenden Verteilung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mengen weniger als insgesamt 10 Rollen, Wickel oder dergl. entfallen würden, sind nicht als Bedarfsstellen anzusehen; im übrigen bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, nur eine beschränkte Anzahl von Kleinhändlern als Bedarfsstellen anzuerkennen und bei der Verteilung zu berücksichtigen.

b) die Personen und Betriebe des Bezirks, die

1. Baumwollnähfäden oder Leinewäzswirn in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Flickschneider) oder
2. Baumwollnähfäden oder Leinewäzswirn gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider)

#### — Arbeiter —

sofern in den unter 1 und 2 genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren

c) Anstalten mit Insassen (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse), da die Insassen schon in der gemäß § 1 der Verteilung zugrunde liegenden Bevölkerungsstatistik mit enthalten sind (vgl. § 6 Absatz 2).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, sofern sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzusehen.

Keine Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen sowie die Anstalten, die nach Absatz 1c fallen. Für diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Absatz 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfang als Bedarfsstellen anerkannt sind, ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzusehen die Verarbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle erhalten. Ein Verzeichnis dieser Verarbeiter wird in den „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ veröffentlicht werden.

#### Gemischte Betriebe kleinen Umfangs.

§ 8. Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- wie als Verarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3).

Die Kommunalverbände haben eine strenge Trennung der für den Kleinhandels- und der für den Verarbeitungsbetrieb bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen (vgl. § 16 Absatz 2).

#### Bezugsberechtigungen: Ausfertigung, Vordrucke.

§ 9. Die Kommunalverbände haben den einzelnen Bedarfsstellen Bezugsberechtigungen auszustellen. Diese müssen enthalten: Die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Dienstempel oder -siegel, die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Bezirksstelle, die Angabe des Kalendervierteljahrs, für das sie gelten, Namen (Firma) und genaue Anschrift der Bedarfsstelle sowie die auf diese entfallende Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Für gemischte Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) sind zwei Bezugsberechtigungen auszustellen; auf jeder ist bei Angabe der Menge noch hinzuzufügen, ob sie für den Kleinhandels- oder den Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist. Bei gemischten Betrieben großen Umfangs (§ 7 Absatz 2) ist auf der Bezugsberechtigung bei Angabe der Menge hinzuzufügen, daß diese nur für den Kleinhandelsbetrieb bestimmt ist.

Die Ausfüllung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen; Radierungen, Ausstreichungen (soweit solche nicht auf dem Vordruck der Bezugsberechtigung selbst vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das erste Kalendervierteljahr 1918 auszustellen.

Die Vordrucke der dieser Bekanntmachung als Anlage<sup>1)</sup> beigefügten Bezugsberechtigung (Druckfache Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenverwaltung) in Berlin W. 50, Münzberger Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzende Vergütung gewährt.

#### Bezugsberechtigungen: Einreichung, Gültigkeitsdauer.

§ 10. Die als Bedarfsstellen anerkannten Kleinhändler (§ 7 Absatz 1 unter a) haben die Bezugsberechtigungen der für ihren Kommunalverband zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen. Um den Bezug von den Bezirksstellen zu erleichtern, wird empfohlen, daß sich die bezugsberechtigten Kleinhändler in kleineren Orten oder auch bezirksweise innerhalb ihres Kommunalverbandes zusammenschließen, die Bestellungen und Bezugsberechtigungen bei einem bezugsberechtigten Kleinhändler oder bei einem Großhändler einreichen und gesammelt durch diese bei der zuständigen Bezirksstelle einreichen lassen; der die Bezugsberechtigungen einsammelnde Kleinhändler oder Großhändler hat die ihm zur Weitergabe eingereichten Bezugsberechtigungen mit seinem Firmenstempel zu versehen.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

Die Verarbeiter (§ 7 Absatz 1 unter b) sowie die Anstalten (§ 7 Absatz 1 unter c) haben ihren Bedarf nicht bei den Bezirksstellen unmittelbar, sondern bei einem beliebigen Kleinhändler zu decken, der durch Ausstellung einer Bezugsberechtigung für seinen eigenen Kleinhandelsbetrieb vom Kommunalverbande als Bedarfsstelle nach § 7 Absatz 1 unter a) anerkannt worden ist. Diesem ist die Bezugsberechtigung zur Weitergabe an die zuständige Bezirksstelle bei der Bestellung rechtzeitig einzureichen.

Die mit der Einsammlung oder Weitergabe der Bezugsberechtigungen betrauten Personen sind verpflichtet, die Bezugsberechtigungen rechtzeitig bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen; Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablaufe des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

### Verteilungsliste.

§ 11. Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach der gemäß § 6 erfolgten Verteilung auf ihre Bedarfstellen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf die einzelnen Arten entfallenden Mengen anzuführen sind. In der Verteilungsliste ist außerdem bei jeder Bedarfstelle anzugeben, ob diese ein Kleinhändler, ein Verarbeiter oder eine Anstalt ist. Die einzelnen Summen jeder Art sind in jeder Verteilungsliste zusammenzuzählen. Die Verteilungsliste ist mit Dienststempel oder -siegel sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

### Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

§ 12. Die Bezirksstellen haben zu prüfen, daß die Endsummen der einzelnen nach § 11 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle (§ 3 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben der Verteilungslisten zu vergleichen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind zu beanstandende Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Richtigstellung zurückzugeben.

Vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in der Verteilungsliste dürfen keine Lieferungen an irgendwelche Bedarfstellen des betreffenden Kommunalverbandes, vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Lieferung an die betreffende einzelne Bedarfstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen, die der Bestimmung des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, zurückzuweisen.

### Lieferung an die Bedarfstellen.

§ 13. Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk zu versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgefertigt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen; auf Verarbeiter und Anstalten lautende Bezugsberechtigungen, die den Bezirksstellen unmittelbar eingesandt werden, sind unter Hinweis auf den in § 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Weg zurückzuweisen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Die Bezirksstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen liefern. Die Lieferung darf im Falle des § 10 Absatz 1 und 2 nur an den Kleinhändler oder Großhändler erfolgen, der die Bezugsberechtigungen an die Bezirksstelle weitergeleitet hat. Im übrigen dürfen die Bezirksstellen nur an den in der Bezugsberechtigung bezeichneten Bezugsberechtigten liefern.

Die nach § 10 Absatz 1 und 2 mit Einsammlung und Weitergabe bzw. mit dem Weiterverkauf an die Verarbeiter und Anstalten betrauten Klein- und Großhändler haben die ihnen von den Bezirksstellen auf die weitergegebenen Bezugsberechtigungen hin gelieferten Mengen unverzüglich denjenigen zuzuleiten, von denen ihnen die Bezugsberechtigungen zur Weitergabe eingereicht worden waren.

### III. Preisbestimmungen.

§ 14. Die Bezirksstellen sind berechtigt, auf den von ihnen an die Fabrikantenvereinigungen gezahlten Preis 10% für Unkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn sowie weitere 2% für Verpackungskosten aufzuschlagen. Der Reingewinn der Bezirksstellen ist vom Zentralverbände des deutschen Großhandels dem deutschen Garngroßhandel zuzuführen. Zu diesem gehören auch die dem Zentralverbände des deutschen Großhandels nicht angehörenden Garngroßhändler, die einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverbände des deutschen Großhandels einreichen. Das gleiche gilt von den Berufsgenossen, ohne Rücksicht, ob sie dem Zentralverbände des deutschen Großhandels angehören oder nicht, die neben Kleinhandel auch Großhandel in Baumwollnähfäden oder Leinen Nähzwirn betreiben, wenn sie einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverbände des deutschen Großhandels einreichen und ihm nachweisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetriebe im Jahre 1913 von einer der beiden Arten für mindestens 10 000 M. unmittelbar vom Fabrikanten bezogen haben; für erst später eröffnete Betriebe tritt an Stelle des Jahres 1913 das Jahr 1914. Die Gewinnverteilung auf die Garngroßhändler und Berufsgenossen hat nach dem im Jahre 1913 bzw. 1914 im Garngroßhandel erfolgten Umsätze zu geschehen. — Das Nähere bestimmt der Zentralverband des deutschen Großhandels mit Genehmigung der Reichsbeleidungsstelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Gewinnverteilung und über die Zulassung als Berufsgenossen entscheidet die Reichsbeleidungsstelle endgültig.

Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insgesamt 20% für Unkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn aufzuschlagen; dies gilt sowohl für die von den Kleinhändlern für ihren eigenen Betrieb zur Veräußerung an die Verbraucher bezogenen Mengen als auch für die Mengen, die sie gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 an die Verarbeiter und Anstalten weiterverkaufen.

Außer den in Absatz 1 und 2 genannten dürfen Aufschläge für sonstige Unkosten und dergl. nicht erhoben werden. Die Kosten der Beförderung trägt der Empfänger.

Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalendervierteljahr von den einzelnen Bezirksstellen den unter ihre Verteilung fallenden Kommunalverbänden rechtzeitig mitgeteilt und sind von diesen unverzüglich zu veröffentlichen.

### IV. Verteilung auf die Verbraucher.

#### Bezugsausweise.

§ 15. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die den Kleinhändlern zugewiesenen Mengen auf die Verbraucher ihres Bezirks zu verteilen.

Sie haben zu diesem Zwecke für jedes Kalendervierteljahr — erstmalig für das erste Kalendervierteljahr 1918 — im voraus diejenige Menge festzusetzen und rechtzeitig zu veröffentlichen, die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbrauchergruppen entfallen soll. — Als Verbraucher sind nicht anzusehen die in § 7 Absatz 1 und 2 genannten Bedarfsstellen sowie die sonstigen in § 7 Absatz 2, 3 und 4 genannten Stellen oder Personen.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß die Abgabe nur erfolgen darf gegen Ablieferung bestimmter Bezugsausweise (z. B. Lebensmittelkartenabschnitte). Die Bezugsausweise dürfen nur im Bezirke des Kommunalverbandes

der sie ausgegeben hat, Gültigkeit haben. Die nähere Regelung haben die Kommunalverbände, soweit nicht im folgenden zwingende Bestimmungen getroffen sind, selbst anzuordnen. Es bleibt ihnen insbesondere überlassen, ob sie jeder einzelnen Person der Bevölkerung oder nur bestimmten Gruppen (z. B. Familie, Haushalt) das Recht auf den Bezug von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn einräumen, und ob sie die minderbemittelte Bevölkerung gegenüber der bessergestellten besonders berücksichtigen wollen. Den Kommunalverbänden wird anheimgestellt, vor Erlass der erforderlichen Bestimmungen den in § 6 Absatz 3 genannten Beirat zu hören.

#### Verpflichtungen der Kleinhändler und Verarbeiter.

§ 16. Die Kleinhändler sind verpflichtet, solange sie Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn in ihrem Betriebe vorrätig haben, an jeden Ablieferer eines gültigen, von ihrem Kommunalverbände ausgegebenen Bezugsausweises die auf diesen jeweils entfallende Menge der betreffenden Art abzugeben. Die Abgabe darf nicht vom Bezuge anderer Waren oder von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Abgabe ohne Ablieferung eines gültigen Bezugsausweises oder Abgabe einer größeren Menge als der, für die der einzelne Bezugsausweis jeweils gilt, sowie das Fordern oder Annehmen höherer als der nach § 14 Absatz 4 vom zuständigen Kommunalverbände veröffentlichten Preise ist verboten.

Die Inhaber gemischter Betriebe großen Umfangs (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2) sowie die Inhaber gemischter Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) dürfen die ihnen für ihre Verarbeitungsbetriebe gelieferten Mengen an Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern. Sie dürfen die ihnen für ihre Kleinhandelsbetriebe gelieferten Mengen nur in diesen an Verbraucher veräußern und nicht verarbeiten. Die ihnen zum Weiterverkauf an Verarbeiter und Anstalten gelieferten Mengen (§ 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4) dürfen sie nur an diese Verarbeiter und Anstalten veräußern.

Die Verarbeiter dürfen die ihnen gelieferten Baumwollnähfäden und Leinennähzwirne nur in ihren Verarbeitungsbetrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern.

Die nach § 10 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 mit der Weiterverteilung an andere Kleinhändler sowie mit dem Weiterverkauf an Verarbeiter und Anstalten betrauten Kleinhändler dürfen die ihnen auf die gemäß § 10 Absatz 1 und 2 an die Bezirksstellen weitergeleiteten Bezugsberechtigungen gelieferten Mengen nicht in ihren eigenen Betrieben an die Verbraucher veräußern.

#### Überwachung.

§ 17. Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und in den §§ 15 und 16 enthaltenen und auf Grund dieser Vorschriften von ihnen zu erlassenden Bestimmungen zu überwachen.

#### Strafbestimmungen.

§ 18. Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer den Bestimmungen des § 4 Satz 2, des § 12 Absatz 3, des § 13 Absatz 3 und 4, des § 14 Absatz 3, Satz 1 sowie des § 16 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 5 Absatz 1 von der Reichsbekleidungsstelle oder den auf Grund des § 8 Absatz 2 und des § 15 Absatz 3 von den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer Bezugsberechtigungen widerrechtlich verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Neben den nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die im § 3 dieser Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Reichsbekleidungsstelle.

---

## B e k a n n t m a c h u n g

### der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Vom 19. Januar 1918.

(Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Drogenhandlungen und sonstige Kleinhändler, die durch Vorlage von Verträgen oder sonstwie genügend glaubhaft machen, daß sie bereits vor dem Kriege ständige Lieferanten von gewebten, gewirkten oder gestrichten baumwollenen Verbandstoffen an Mitglieder größerer Krankenkassen waren, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) den Antrag stellen, an die Mitglieder dieser Krankenkassen weiter liefern zu dürfen.

§ 2. Soweit den Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändlern auf ihren Antrag mittels besonderer Bescheinigung der Reichsbekleidungsstelle die Weiterlieferung an Krankenkassenmitglieder gestattet ist, sind sie berechtigt, von den vom Kriegsausschusse der Deutschen Baumwollindustrie als Verbandmittelhersteller anerkannten Firmen in gleicher Weise wie Apotheken, d. h. gemäß der Verfügung der Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) nach erfolgter Bedarfsanmeldung, die erforderlichen Verbandstoffmengen zu beziehen.

§ 3. Die Drogenhandlungen usw. dürfen die auf diese Weise bezogenen Verbandstoffe nicht an andere Personen oder Stellen abgeben als an die Mitglieder der in der Genehmigung ausdrücklich bezeichneten Krankenkassen.

§ 4. Die für die Apotheken getroffenen Bestimmungen über die Anmeldung und Abgabe baumwollener Verbandstoffe finden auf diese Drogenhandlungen usw. und ihren Geschäftsbetrieb sinngemäße Anwendung.

§ 5. Die in § 12 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 festgesetzten Strafbestimmungen finden in gleicher Weise auf die hier in Betracht kommenden Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändler Anwendung.

§ 6. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Reichsbekleidungsstelle.

## A u s f ü h r u n g s b e k a n n t m a c h u n g

### der Reichsbekleidungsstelle zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917.

Vom 12. Januar 1918.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917 wird auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmung des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, wonach fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden dürfen, ist dahin zu verstehen, daß die genannte Stelle den Plan für die Verteilung der Verbandstoffe auf die Apotheken und die ihnen von der Reichsbekleidungsstelle gleichgestellten Großverbraucher und Kleinhändler (vergl. § 2) aufstellt und nach Festsetzung dieses Planes durch die Reichsbekleidungsstelle den Herstellern (Großhändlern) und Beziehern entsprechende Anweisung bzw. Nachricht gibt. Die Bezieher werden auf Grund des Verteilungsplans unmittelbar von den Herstellern, und zwar nach Möglichkeit von den von ihnen gewünschten Herstellern, beliefert.

§ 2. Die Bekanntmachung über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917 wird dahin ergänzt, daß der Hageda ein Verteilungsausschuß zur Seite gestellt wird. Die Verteilungsstelle wird sich Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) bezeichnen. Sie besteht aus einem Direktor der Hageda als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die auf Vorschlag:

1. des Vereins der Verbandstofffabrikanten Deutschlands,
2. der Vereinigung der Großbetriebe der deutschen Verbandstoffindustrie,
3. der Vertrauensmänner der keiner Vereinigung angehörenden Verbandstoffhersteller Deutschlands,
4. des deutschen Drogistenverbandes von 1873 (E. V.)

vom Reichskommissar für bürgerliche Kleidung berufen werden.

Diese Verteilungsstelle ist beratendes Organ der Reichsbekleidungsstelle.

Ihr obliegt es insbesondere, zu begutachten:

1. den von der Hageda vorzulegenden Schlüssel für die Verteilung der Verbandstoffe,
2. welche sonstigen Kleinhändler mit Verbandstoffen (Drogisten) wie Apotheken zu behandeln, also zur Versorgung durch die Hersteller (Großhändler) von der Reichsbekleidungsstelle zuzulassen sind,
3. welchen Großverbrauchern (größeren industriellen Werken, Staatsbetrieben usw.) der unmittelbare Bezug von den Herstellern (Großhändlern) gestattet werden soll,
4. welche Arten der jetzt geführten baumwollenen Verbandstoffe künftig nicht mehr hergestellt werden sollen,
5. inwieweit Anträgen auf Genehmigung zu anderweitiger Verwendung von Mullgeweben ohne Schädigung der Versorgung der Bevölkerung mit eigentlichen Verbandstoffen stattgegeben werden kann.

Sie erteilt ferner der Reichsbekleidungsstelle Ratschläge in allen Fällen, in denen sie darum angegangen wird.

## **Bekanntmachung** **der Reichsbekleidungsstelle über unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandmittelhersteller.**

Vom 23. Februar 1918.

(Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Großverbraucher von Verbandstoffen, die bisher ihren Bedarf hieran unmittelbar bei einem der vom Kriegsausschusse der Deutschen Baumwollindustrie zugelassenen Verbandmittelhersteller gedeckt haben, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) den Antrag stellen, auch weiterhin unmittelbar von der Verbandstofffabrik zu beziehen.

§ 2. Soweit den Großverbrauchern auf ihren Antrag durch besondere Bescheinigung der Reichsbekleidungsstelle der unmittelbare Bezug aus einer Verbandstofffabrik gestattet ist, haben sie in gleicher Weise „wie Apotheken“ ihren Bedarf bei der Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) anzumelden; sie werden dann nach Anweisung des Verteilungsausschusses von den Verbandstofffabriken beliefert.

§ 3. Den Großverbrauchern, die zum unmittelbaren Bezuge von Verbandstoffen aus Verbandstofffabriken berechtigt sind, ist es verboten, sich auf andere Weise — also insbesondere gegen ärztliche Verordnung — Verbandstoffe zu beschaffen.

§ 4. Wer der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die im § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Reichsbekleidungsstelle.

---

## **Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugsscheinfreiheit der Papiergarngewebe.**

Vom 16. Februar 1918.

(Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

### I.

In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 in Fassung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 13. Oktober 1917 sind aufzunehmen:

39. Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse, zu deren Herstellung, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

### II.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Reichsbekleidungsstelle.

## **Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.**

Vom 28. Februar 1918.

(Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.)

Die Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 tritt mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

## **Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung.**

Vom 28. Februar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Es wird eine Reichsstelle für Schuhversorgung errichtet, der es obliegt, den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Schuhwaren aller Art, Schuhwarenbestandteilen aller Art und allen für die Schuhwarenherstellung und -ausbesserung geeigneten Gegenständen sicherzustellen sowie die Ausbesserung des Schuhwertes für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu regeln.

§ 2. Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung treffen.

§ 3. Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist ermächtigt, den Verkehr mit Schuhwaren aller Art, Schuhwarenbestandteilen aller Art sowie allen für die Schuhwarenherstellung und -ausbesserung geeigneten Gegenständen zu regeln, Bestandsaufnahmen anzuordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung zu treffen, ferner Vorschriften über die Ausbesserung von Schuhwaren zu erlassen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnung über die Besetzung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist berechtigt, zur Aufbringung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber treffen.

§ 4. Die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten oder in deren Besitz und Gewahrsam befindlichen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art unterliegen der Regelung gemäß § 3 nur insoweit, als sie von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der Reichsstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 5. Wer den von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 treten folgende Änderungen ein:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
2. In der Bekanntmachung selbst fallen fort:
  - a) im § 1 Abs. 1 die Worte „sowie an Schuhwaren“,
  - b) im § 1 der Abs. 2,
  - c) im § 7 der Abs. 3,
  - d) im § 8 der Abs. 7,
  - e) im § 9a Abs. 1 und Abs. 2 die Worte „und getragene Schuhwaren“.

In der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 fallen im § 1 die Worte „sowie getragene Schuhwaren und das von solchen stammende Mtleder“ fort. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Web-, Wirk- und Strick- und Schuhwaren“ ersetzt durch die Worte „Web-, Wirk- und Strickwaren“.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 treten mit dem 11. März 1918, § 6 mit dem 1. April 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

## **Bekanntmachung, betreffend Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen.**

Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen, vom 4. Januar 1917 in Verbindung mit den Bekanntmachungen, betreffend Änderung dieser Ausführungsbestimmungen, vom 1. August 1917 und vom 7. November 1917 sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 wird im Anschluß an die Bekanntmachung der Ersatzsohlen-Gesellschaft vom 18. August 1917 folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Die Herstellung von Sohlen, Absätzen, Ecken und Ferseneinlagen, die unter Benutzung von Preßformen aus Gummi, Altgummi oder Gummi-regeneraten hergestellt sind, ist verboten.

2. Die allgemeine Zustimmung zur Herstellung von Gummisohlenplatten wird bis auf Widerruf mit folgender Maßgabe erteilt:

a) Gummisohlenplatten dürfen nur noch in einer Stärke von  $3\frac{1}{2}$  bis 4 mm, und zwar in zwei Ausführungen, hergestellt werden:

1. Platten mit Gewebeeinlagen (entweder eine Unterlage und eine Einlage oder mindestens zwei Einlagen),

2. Platten ohne jede Einlage, Umlage oder Unterlage.

b) Die Platten sind aus erprobten Mischungen herzustellen, die für eine genügende Tragdauer Gewähr leisten.

### Meldepflicht.

§ 2. Firmen, die Gummisohlenplatten herstellen, haben die in jedem Kalendermonat hergestellten Mengen bis zum 5. Tage des folgenden Monats unter Benutzung der Meldevordrucke der Ersatzsohlen-Gesellschaft und unter Beifügung von Mustern der Ersatzsohlen-Gesellschaft anzumelden. In der Anmeldung ist das Gewicht des Quadratmeters Gummisohlenplatte anzugeben.

### Vertrieb.

§ 3. Der Vertrieb von Gummisohlenplatten wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Der Hersteller darf an niemanden zu höheren als den folgenden Preisen verkaufen:

1. Die in § 1 Ziffer 2, a, 1 bezeichneten Platten für das Kilogramm	9,00 M.
2. die in § 1 Ziffer 2, a, 2 bezeichneten Platten für das Kilogramm	6,00 "
in beiden Fällen einschließlich Fracht und Verpackung.	
b) Der Verkaufspreis letzter Hand darf nicht höher sein als	
1. a) Für Platten der in § 1 Ziffer 2, a, 1 bezeichneten Art für das Kilogramm .....	13,50 M.
b) Für Schuhwarenbestandteile, die aus den in § 1 Ziffer 2, a, 1 bezeichneten Platten hergestellt (z. B. gestanzt) sind, für das Kilogramm .....	13,80 "
2. a) Für Platten der in § 1 Ziffer 2, a, 2 bezeichneten Art für das Kilogramm .....	9,00 "
b) Für Schuhwarenbestandteile, die aus den in § 1 Ziffer 2, a, 2 bezeichneten Platten hergestellt (z. B. gestanzt) sind, für das Kilogramm .....	9,30 "

Die Regelung der Zwischengewinne bleibt dem Groß- und Kleinhandel selbst überlassen.

#### Verwendung.

§ 4. Gummisohlenplatten und Gummisohlen dürfen nur zu Ausbesserungszwecken, nicht jedoch zur Herstellung neuer Schuhwaren verwandt werden.

Die fallenden Stanz- oder Schnittabfälle sind, soweit sie nicht in kurzer Zeit für die Ausbesserung von Schuhwerk erforderlich sind, an die von der Kaufschut-abrechnungsstelle in Berlin W., Jägerstraße 9, beauftragten Altgummisammelstellen zu den festgesetzten Übernahme-preisen abzuliefern.

Jedem Käufer von Gummisohlenplatten muß die von der Erfaßsohlen-Gesellschaft ausgearbeitete Gebrauchsanweisung ausgehändigt werden.

Anmerkung: Gummisohlen sind für feine und gebirgige Gegenden ungeeignet.

#### Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Erfaßsohlen-Gesellschaft Nr. V, Jahrgang 1917 vom 28. Juni 1917, betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen, außer Kraft.

Erfaßsohlen-Gesellschaft m. b. H.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Verbot der Herstellung, des Vertriebes und der Verwendung von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird.

Vom 1. März 1918.

(Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfaßstoffen, vom 4. Januar 1917 in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1917 und vom 7. November 1917, sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.)

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

1. Von der Bekanntmachung werden betroffen alle ganz oder zum Teil aus Leder bestehenden Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen beliebiger Art.

Form und Herkunft, d. h. alle zum Schutze der Lauffohle bestimmten, ganz oder zum Teil aus Leder bestehenden Erzeugnisse, die nicht den Zweck haben, die Sohlensauflfläche in geschlossener Fläche zu bedecken.

### Verbot der Herstellung.

§ 2. Die gewerbsmäßige Herstellung der in § 1 bezeichneten Gegenstände ist verboten.

Verbot des Vertriebes und der gewerbsmäßigen Verwendung.

§ 3. 1. Der Vertrieb und die gewerbsmäßige Verwendung der in § 1 bezeichneten Gegenstände ist verboten.

2. Aus der Zeit vor dem 30. September 1917 stammende, ganz oder zum Teil aus Leder bestehende Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen dürfen jedoch noch bis zum 31. Mai 1918 unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht und auch nach diesem Zeitpunkte gewerbsmäßig verwandt werden:

- a) sie müssen aus je einem gleichmäßig starken Stück kernigem Blank- oder Bodenleder bestehen, mindestens 2 mm dick und mindestens 3 cm lang sein und dürfen nicht nachträglich geteilt oder verkleinert sein;
- b) der Kleinverkaufspreis darf

bei einer Länge von 3—4 cm für das Stück 5 Pf.

" " " " 4—5 " " " " 6 "

" " " " mehr als 5 cm " " " 7 "

nicht überschreiten; Unkosten für Fracht, Verpackung, Kartons und ähnliches dürfen auf diesen Kleinverkaufspreis nicht aufgeschlagen werden.

3. Nach dem 31. Mai 1918 ist der Vertrieb etwaiger Restbestände der den Bedingungen des Absatz 2, a entsprechenden Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen nur noch an solche Schuhausbesserungswerkstätten gestattet, die unter besonderer Aufsicht der Kommunalverwaltung arbeiten, und zwar nur zu Preisen von höchstens 6,50 M. für das Kilogramm einschließlich Fracht und Verpackung. Die den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechenden Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen dürfen nur an Kunstlederfabriken, und zwar als Lederschnitzel, zwecks Verarbeitung zu Kunstleder abgesetzt werden.

### Besondere Ausnahmebestimmungen.

§ 4. Von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht berührt werden:

Die in der Liste der weiterarbeitenden Betriebe des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie aufgeführten Firmen hinsichtlich derjenigen Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, die mindestens 2½ mm dick sind, im übrigen jedoch den in § 3 Absatz 2, a aufgeführten Bedingungen entsprechen, soweit sie diese Gegenstände in ihrem eigenen Betriebe herstellen und zur Anfertigung neuer Schuhwaren verarbeiten.

### Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Bekanntmachungen der Erfaßsohlen-Gesellschaft über Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen — vom 23. September 1917, vom 22. November 1917 und vom 22. Dezember 1917 — außer Kraft.

Erfaßsohlen-Gesellschaft m. b. H.

## **Bekanntmachung** **der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuh-** **versorgung, betreffend die Bestimmungen der Reichs-** **bekleidungsstelle über Schuhwaren und Allleder.**

Vom 27. März 1918.

Nachdem durch §§ 6 und 7 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 sowie durch die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom gleichen Tage zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren und zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken die Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle zur Bewirtschaftung von Schuhwaren und Allleder aufgehoben worden ist, werden sämtliche auf Schuhwaren und Allleder bezüglichen Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle mit dem 1. April 1918 als Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle außer Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen sind mit dem 1. April 1918 als von der Reichsstelle für Schuhversorgung erlassen anzusehen, soweit nicht von der Reichsstelle für Schuhversorgung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

Anfragen und Anträge hinsichtlich Schuhwaren und Allleders sind von jetzt ab nicht mehr an die Reichsbekleidungsstelle, sondern an die Reichsstelle für Schuhversorgung in Berlin W. 8, Kronenstr. 50/52, zu richten.

Reichsbekleidungsstelle.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

---

## **Bekanntmachung** **über Schuhbedarfsschein.**

Vom 27. März 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

### Schuhbedarfsscheinpflicht.

§ 1. Die Überlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhwaren an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu, darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines erfolgen, ohne Unterschied, ob die Überlassung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflicht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden.

### Bedarfsscheinpflichtiges Schuhwerk.

§ 2. Bedarfsscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbsohlen aus Ersatzstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Bevor bedarfsscheinpflichtiges, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfsscheinpflichtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunal-

verbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfsscheinpflichtig zu erklären und das Bedarfsscheinverfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln.

#### Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfsschein.

§ 3. Die Schuhbedarfsschein werden von den gleichen Stellen aus gefertigt, welche in den einzelnen Bezirken zur Ausfertigung der Bezugsscheine der Reichs-Verkleidungsstelle zuständig sind.

Bei unvorhergesehen eintretenden Bedarf, wie bei Zerstörung, Diebstahl oder dergl., ist ausnahmsweise die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltsortes des Antragstellers zur Ausfertigung von Schuhbedarfsschein berechnigt; sie hat jedoch in diesem Falle der in Absatz 1 angegebenen Ausfertigungsstelle von der Ausfertigung des Schuhbedarfsschein sofort Nachricht zu geben.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausfertigungsstellen dürfen keine Schuhbedarfsschein für Heeres- und Marineangehörige, das Personal der freiwilligen Krankenpflege und Kriegsgefangene ausfertigen.

#### Ausfertigung des Schuhbedarfsschein.

§ 4. Der Schuhbedarfsschein wird auf die Person des Bedarfsscheinberechtigten auf dessen Antrag aus gefertigt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk für den eigenen Gebrauch benutzt werden; der Bedarfsschein ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist überall im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware (siehe § 6).

Bedarfsscheinberechtig ist:

1. jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2).

2. jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er 2 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat; befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinderschuhwerk (d. h. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfsschein nur für Kinderschuhwerk aus gefertigt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfsschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zu Verfügung hat; die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechnigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft.

Im Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfsschein erteilt werden.

Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfsschein innerhalb 12 Monaten gewähren:

- a) für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufs unbedingt bedarfsscheinpflichtiges Lederschuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilungen (§ 7) versorgt werden,
- b) für Personen, welche durch amtsärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfsscheinpflichtiges, orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind,

- c) für Personen, welche den genau zu prüfenden Nachweis erbringen, daß das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schlechter Beschaffenheit derart unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr hergestellt werden kann.
- d) bei unvorhergesehen eintretenden Bedarf, wie bei Zerstörung, Diebstahl des Schuhwerks und dergl.

Die in Ziffer 2 erwähnten Abgabebescheinigungen werden von den für die Annahme gebrauchten Schuhwerks bisher zuständigen Stellen ausgefertigt. Sie dürfen nur dann ausgefertigt werden, wenn das abgegebene Schuhwerk nach Entscheidung der Annahmestellen noch so gut erhalten ist, daß es ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten sich noch zum Straßengebrauch eignet. Sohlen und Fledern gelten nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeiten. Die Entscheidung der Annahmestelle ist endgültig. Abgabebescheinigungen dürfen nicht übertragen werden.

Die Ausfertigung jedes Schuhbedarfscheines ist in den bisher auch für Schuhwaren gültigen Personallisten (-Karten) einzutragen.

#### Form der Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen.

§ 5. Für die Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Diese Muster werden den Kommunalverbänden zugespandt werden. Nach diesem Muster haben sich die Kommunalverbände die Vordrucke selbst zu besorgen.

Bis zur Beschaffung der neuen Vordrucke, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1918, dürfen die bisherigen Vordrucke der Reichsbekleidungsstelle verwendet werden; die bisherigen Vordrucke der Bezugscheine auf Schuhwaren sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schuhbedarfschein der Reichsstelle für Schuhversorgung gültig innerhalb 12 Monaten nach dem Tage der Ausfertigung“.

#### Verkaufspflicht der Händler.

§ 6. Jeder Händler, welcher Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfscheines (bzw. des noch gültigen Schuhbezugscheines) das auf den Scheinen bezeichnete Schuhwerk, solange er solches in seinen Beständen hat, höchstens zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen abzugeben. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Geldleistungen abhängig gemacht werden.

#### Umfang der Bekanntmachung.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf dasjenige Berufsschuhwerk, welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf dem Wege der Sonderzuteilung zugewiesen wird. Für dieses Schuhwerk gelten besondere Vorschriften. Dieses Schuhwerk ist bei der Prüfung der Bedarfscheineberechtigung nach § 4 Ziffer 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in den besonderen Vorschriften angeordnet ist.

#### Beibehaltung bisheriger Vorschriften.

§ 8. Die von der Reichsbekleidungsstelle erlassenen Bestimmungen für Schuhbezugscheine und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände finden, soweit nicht vorstehend abweichende Anordnungen getroffen sind, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle über den Verkehr mit Schuhwaren bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit solche mit vorstehender Regelung in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, unbeschadet der Bestimmung des § 8.

Übergangsvorschriften.

§ 10. Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausgefertigten Bezugsscheine der Reichsbekleidungsstelle auf Schuhwaren bleiben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juni 1918 in Kraft. Ist ein vor dem 1. April 1918 gegen Abgabebescheinigung erteilter Bezugsschein verfallen, ohne daß seine Verwertung erfolgen konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schuhbedarfsschein ausgefertigt werden. Die bis zum 1. April 1918 ausgefertigten Abgabebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

**Bekanntmachung**  
**über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder**  
**und gebrauchten Waren aus Leder.**

Vom 30. März 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

Erwerb und Veräußerung.

§ 1. Getragene Schuhwaren sowie Altleder (d. h. gebrauchtes Leder) dürfen entgeltlich nur an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung zugelassenen Personen und Stellen veräußert und auch nur von diesen entgeltlich erworben und weiterveräußert werden.

Das gleiche gilt für folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen:

Gamaschen	Handtaschen
Koffer, einschl. Segeltuchkoffer	Brieftaschen
Koffertaschen	Altenmappen
Hutkoffer	Lederhängetaschen
Hutschachteln	Lederbeutel
Helmhächkeln	Lederetuis
Gimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkästen
Würfelsbecher	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Jaumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Zügel	Schurzelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme von
Wagendecken	Treibriemen
Platdecken	Roppeln
Schreibmappen	Gürtel
Schulmappen	Lederhelme
Schulranzen	Gewehrfutterale
Tornister	Jagdtaschen.
Rucksäcke	

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Absatz 1 und 2 genannten Sachen, welche im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

Erwerbs- und Veräußerungsstellen.

§ 2. Zugelassene Stellen im Sinne des § 1 sind die Kommunalverbände. Diesen wird die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung der in § 1 genannten Sachen übertragen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, welche unter Aufsicht sowie auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren zugelassenen Personen und Stellen gelten bis zur Bestellung anderer Personen und Stellen durch die Kommunalverbände auch weiterhin als zugelassen.

Soweit die Kommunalverbände sich gemäß Absatz 2 nichtamtlicher Stellen oder Personen bedienen, haben sie diesen einen Ausweis zu erteilen. Diese nichtamtlichen Personen oder Stellen dürfen die im § 1 genannten Sachen nur unter Vorzeigung des Ausweises erwerben oder veräußern.

Anmerkung: Für Treibriemen bleiben die bereits erlassenen Vorschriften bestehen.

Festsetzung des Kaufpreises.

§ 3. Die Feststellung des für die abgelieferten Sachen zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, welche von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen. Sie haben hierbei die noch bekanntzugebenden Richtpreise der Reichsstelle für Schuhversorgung zu berücksichtigen. Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Veräußerer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

Erlöschen des Veräußerungs- und Erwerbsverbotes.

§ 4. Kann der Kommunalverband Sachen der in § 1 bezeichneten Art, welche ihm angeboten sind, nicht übernehmen, weil sie für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind, so kann er den anderweitigen, freihändigen Verkauf dieser Sachen gestatten.

Überlassung an die Reichsstelle für Schuhversorgung.

§ 5. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, auf Verlangen der Reichsstelle für Schuhversorgung dieser oder den von ihr bezeichneten Stellen von den im § 1 erwähnten Sachen zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand des Schuhwerks, soweit es von den Kommunalverbänden nicht wieder instandgesetzt wird,
- b) die bei der Wiederinstandsetzung des vom Kommunalverbände erworbenen Schuhwerks entstehenden und von diesem zu Instandsetzungsarbeiten nicht verwerteten Lederabfälle,
- c) die in § 1 Absatz 2 genannten Waren aus Leder.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung oder die von ihr mit der Abnahme beauftragten Stellen zahlen den Kommunalverbänden für die Überlassung den Selbstkostenpreis, und wenn ein solcher nicht feststellbar ist, insbesondere bei Lederabfällen, den angemessenen Preis. Den Selbstkostenpreis bzw. den angemessenen Preis stellt die Reichsstelle für Schuhversorgung nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen endgültig fest.

Ausnahmebestimmungen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf den Erwerb und die Veräußerung der in § 1 genannten Sachen durch den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und die ihm angeschlossenen Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften.

Staatliche oder privatwirtschaftliche Unternehmungen, welche eigene Schuh- ausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten, sind berechtigt, getragenes Schuhwerk ihrer Angestellten für eigene Rechnung zu erwerben und das hieraus gewonnene Altmaterial zur Ausbesserung des getragenen Schuhwerks ihrer Angestellten zu verwenden.

Inkrafttreten.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Übergangsvorschrift.

§ 8. Soweit vorstehend nicht abweichende Anordnungen getroffen sind, finden die Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 302) und die Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2 vom 23. Dezember 1916) sowie ihre Nachträge, insofern darin der Verkehr mit getragenen Schuhwaren geregelt ist, bis auf weiteres sinngleich Anwendung. Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen die Reichsbekleidungsstelle erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die Reichsstelle für Schuhversorgung.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

## Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sackstelle.

Vom 16. Februar 1918.

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 und der Bekanntmachung des Kriegsministeriums Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier), vom 5. Januar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Geklebte Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt dürfen nur aus 3fach geklebtem, 75—80 grammigem oder aus 2fach geklebtem, 110-grammigem Sackpapier hergestellt werden.

Außerdem dürfen für Lebensmittel, Sämereien und die Salinenindustrie 4fach geklebte Säcke aus 75—80 grammigem Papier oder 3fach geklebte Säcke aus 90 grammigem Papier und für die Zementindustrie für Schiffsverladungen 4fach geklebte Säcke aus 75—80 grammigem Papier angefertigt werden.

Die Säcke dürfen nur in den in der Anlage aufgeführten Größen hergestellt werden. Die Verbraucher können Abweichungen von den Maßen bis zu 5% in Länge und Breite mit den Lieferern vereinbaren.

Die Reichs-Sackstelle kann für das Sackpapier Mindestqualitäten vorschreiben.

§ 2. Die Reichs-Sackstelle stellt den Sackfabriken, die vor dem 1. Dezember 1917 geklebte Papiersäcke hergestellt haben, zum Bezug von Sackpapier Bezugscheine aus. Die Zuteilung von Sackpapier erfolgt bis 30. Juni 1918 unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Größen.

sichtigung der bisherigen Produktion der einzelnen Sackfabriken und für die Folge nach dem Verhältnis der von den Sackfabriken für das folgende Vierteljahr mit den Verbrauchern unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern abgeschlossenen Verträge zu dem zur Verteilung kommenden Kontingent. Als Verbraucher gelten hierbei auch die Händler, die ein Lager für die Reichs-Sackstelle halten, soweit sie Säcke zur Auffüllung dieses Lagers bedürfen.

Die Sackfabriken haben bis zum 10. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres ein Verzeichnis der mit den einzelnen Verbrauchern unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern abgeschlossenen Verträge unter Angabe der jeweiligen Abnehmer, der Größe, Breite und Qualität der Säcke sowie der benötigten Mengen Sackpapier bei der Reichs-Sackstelle einzureichen. Gleichzeitig ist eine Nachweisung über die Abwicklung der Abschlüsse für das laufende Vierteljahr vorzulegen, wobei Rückstände zu begründen sind.

Die Reichs-Sackstelle ist befugt, diejenigen Sackfabriken, die der Vorschrift des § 5 zuwiderhandeln oder in ihrer Geschäftsführung, insbesondere in der Ausführung der übernommenen Aufträge, sich als unzuverlässig erweisen, ganz oder teilweise vom Bezug des Sackpapiers auszuschließen.

Der Bezugsschein berechtigt die Sackfabriken zum Bezug des Sackpapiers von den auf den Abschnitten des Bezugsscheines von der Verteilungsstelle für Sackpapier (Charlottenburg, Hardenbergstr. 9a) angegebenen Papierfabriken. Die Sackfabrik kann hierbei sich der Vermittlung eines Händlers bedienen. Im übrigen ist der Bezugsschein nicht übertragbar. Er verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist. Die Papierfabriken dürfen Sackpapier nur gegen Aushändigung der mit dem Stempel der Verteilungsstelle für Sackpapier versehenen Bezugsscheine abgeben.

§ 3. Der Bedarf an gelebten Papiersäcken, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das folgende Kalendervierteljahr bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstraße 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden. Hierbei ist anzugeben, von welcher Sackfabrik oder von welchem Händler die Säcke bezogen werden sollen.

§ 4. Die Reichs-Sackstelle stellt nach Prüfung, ob die Bedarfsanmeldung begründet ist und der Bedarf gedeckt werden kann, zum Bezug der Säcke Belegscheine aus. Der Belegschein berechtigt den Verbraucher zum Bezug der Säcke von den Sackfabriken. Wünscht der Verbraucher die Säcke von einem Händler zu beziehen, so wird der Belegschein auf den vom Verbraucher benannten Händler ausgestellt.

Der Belegschein ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist.

Die Sackfabriken dürfen Säcke an die Verbraucher nur gegen Aushändigung der Abschnitte des Belegscheines und an die Händler nur mit Genehmigung der Reichs-Sackstelle abgeben.

Der Abschluß von Verträgen über künftige Lieferungen ist gestattet.

§ 5. Die Sackfabriken dürfen die Säcke nur unter den vom Verband Deutscher Papiersackfabrikanten zu Berlin festgesetzten und von der Reichs-Sackstelle genehmigten Lieferungsbedingungen abgeben und dürfen für die Säcke nicht mehr als die in der Anlage festgesetzten Preise nehmen.

§ 6. Bedarfsanmeldungen unter 10 000 Stück werden durch Zumeisung bei den von der Reichs-Sackstelle damit beauftragten Händlern gedeckt. Letztere sind verpflichtet, für die rechtzeitige Ergänzung ihres Lagers Sorge zu tragen. Sie haben bis zum 10. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres ihren voraussichtlichen Bedarf für das folgende Kalendervierteljahr bei der Reichs-Sackstelle anzumelden. Sie erhalten zum Erwerb der Säcke Belegscheine ausgestellt und haben ihren Bedarf in erster Reihe bei den nächstgelegenen kleinen und mit-

leren Sackfabriken zu decken. An die Verbraucher dürfen sie Säcke nur auf Anweisung der Reichs-Sackstelle abgeben. Sie dürfen die Säcke nur unter den vom Verband Deutscher Papierackfabrikanten zu Berlin festgesetzten Lieferungsbedingungen abgeben und als Vergütung bei Lieferungen unter 1000 Stück nicht mehr als 15%, bei Lieferungen von 1000—5000 Stück nicht mehr als 10% und bei Lieferungen von 5000—10 000 Stück nicht mehr als 5% der in der Anlage festgesetzten Preise nehmen, wozu bei Stückgutsendungen noch 2 Pf. pro Sack für Verpackung kommen. Sackfabriken, die gleichzeitig ein Lager für die Reichs-Sackstelle halten, haben für alle auf Anweisung der Reichs-Sackstelle abgegebenen Säcke eine Gebühr von 5% des Verkaufspreises an die Reichs-Sackstelle abzuführen.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden auf Krepppapierfäde keine Anwendung.

§ 8. Die Hersteller von geflehten Papierfäcken und von Krepppapierfäcken über 3000 qcm Sackflächeneinhalt haben für jeden abgelieferten Sack eine Vergütung von 1/2% des Verkaufspreises an die Reichs-Sackstelle abzuführen. Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichs-Sackstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt Rechnung zu legen.

§ 9. Die Reichs-Sackstelle ist befugt, im Falle eines sachlichen Bedürfnisses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1—6 zuzulassen.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Reichs-Sackstelle.

Anlage zur Ausführungsbestimmung VIII.

Verzeichnis der Preise für geflehte Papierfäcke.

a) 3fach geflehte Papierfäcke aus 75—80 grammigem Papier.  
(je 1000 Stück.)

Format:	M.	Format:	M.
45 × 70 cm	470,—	50 × 100 cm	690,—
45 × 84 cm	550,—	50 × 105 cm	725,—
45 × 90 cm	570,—	55 × 110 cm	830,—
45 × 95 cm	590,—	60 × 110 cm	965,—
47 × 86 cm	570,—	70 × 115 cm	1130,—
50 × 95 cm	660,—	70 × 128 cm	1280,—

b) 3fach geflehte Papierfäcke aus 90grammigem Papier.  
(je 1000 Stück.)

Format:	M.	Format:	M.
45 × 84 cm	600,—	50 × 105 cm	767,—
45 × 90 cm	633,—	55 × 110 cm	912,—
45 × 95 cm	655,—	60 × 110 cm	1058,—
50 × 95 cm	715,—	70 × 115 cm	1293,—
50 × 100 cm	740,—		

c) 4fach geflehte Papierfäcke aus 75grammigem Papier.  
(je 1000 Stück.)

Format:	M.	Format:	M.
45 × 84 cm	660,—	50 × 100 cm	855,—
45 × 90 cm	700,—	50 × 105 cm	878,—
45 × 95 cm	725,—	55 × 110 cm	1005,—
47 × 86 cm	700,—	60 × 110 cm	1144,—
50 × 95 cm	815,—	70 × 115 cm	1403,—

d) 2fach geflechte Papiersäcke aus 110grammigem Papier.  
(je 1000 Stück.)

Format:	M.	Format:	M.
45 × 94 cm .....	562,50	47 × 86 cm .....	540,—

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Bahnstation des Empfängers.

### Ausführungsbestimmung IX der Reichs-Sackstelle.

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Anfertigung von Papiergewebesäcken aus dem der Reichs-Sackstelle zur Verfügung stehenden Papiergarnkontingent erfolgt nur in folgenden Sorten:

1. für Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Zwiebel- und Lebensmittelsäcke: Sessians-Bindung, Einstellung 24 × 24 fädig, auf 10 cm im Quadrat, aus 2,4er Garn;
2. für Schnitzel- und Grobbleiesäcke: Sessians-Bindung, Einstellung 42 × 52 fädig, aus 2,4er Garn;
3. für Kleie-, Futtermittelsäcke und Säcke für gröberes Salz: Sessians-Bindung, Einstellung 46 × 52 fädig, aus 2,4er Garn;
4. für Kartoffellockensäcke und Säcke für mittleres Salz: Sessians-Bindung, Einstellung 50 × 52 fädig, aus 2,4er Garn;
5. für Zucker-, Graupen-, Grieß-, Mehl-, Hülsenfrüchte-, Getreide-, Grüße- und ähnliche Lebensmittelsäcke sowie Säcke für feines Salz:
  - a) Köper-Bindung: Einstellung 80 × 60 fädig, 3 oder 4 schaftig, aus 2,7er Garn;
  - b) Tarpaulings-Bindung: Einstellung 88 × 56 fädig, aus 2,4er Garn.

Zulässig sind Veränderungen in der Garnnummer in Verbindung mit der Einstellung, soweit das theoretische Gewicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen in der Einstellung hinsichtlich Rette und Schuß sind bei gleicher Quadratfadenzahl gleichfalls zulässig. In beiden Fällen darf die Abweichung bis zu 5% betragen.

§ 2. Der Bedarf an Papiergewebesäcken, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das folgende Kalendervierteljahr bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstraße 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

Die Reichs-Sackstelle prüft, ob die Bedarfsanmeldung begründet ist und der Bedarf gedeckt werden kann.

§ 3. Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch die zugelassenen Händler. Als Händler können nur Firmen zugelassen werden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 mit Papiergewebesäcken gewerbsmäßig gehandelt haben.

Bei Bedarfsanmeldungen über 10 000 Stück können die Verbräucher den Wunsch aussprechen, die Säcke unmittelbar von einem Weber zu beziehen. Wünsche auf Lieferung durch einen bestimmten Weber werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4. Die Reichs-Sackstelle stellt zum Erwerb der Säcke von den Händlern Bezugsscheine aus. Der Bezugsschein berechtigt den Verbraucher zum Erwerb der Säcke von den zugelassenen Händlern. Er ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist.

Die Händler dürfen die Säcke nur gegen Aushändigung des Bezugsscheines abgeben. Sie haben bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderviertel-

jahres die Bezugsscheine bei der Reichs-Sackstelle unter Mitteilung der Verkaufspreise einzureichen und gleichzeitig unter Angabe ihres Bestandes an Gewebe und Säcken den voraussichtlichen Bedarf für das folgende Kalendervierteljahr anzumelden.

Verstößt der Händler gegen diese Vorschriften oder fordert er übermäßige Preise, so kann er vom Bezug von Säcken ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5. Zur Deckung des Bedarfs der Händler und des Bedarfs der Verbraucher über 10 000 Stück, sofern die Verbraucher die Säcke unmittelbar vom Weber beziehen wollen, stellt die Reichs-Sackstelle Bezugszulassungen aus. Die Bezugszulassung berechtigt zum Bezug von Säcken von den vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, als Höchstleistungsbetrieb anerkannten Webern. Die Bezugszulassungen für Händler können auch auf die Lieferung von Papiergewebe ausgestellt werden.

Die Bezugszulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die sie ausgestellt ist.

Die Weber dürfen Verträge auf Lieferung von Papiergewebesäcken und Papiergewebe, die aus dem Papiergarnkontingent der Reichs-Sackstelle hergestellt werden, nur gegen Aushändigung der Abschnitte der Bezugszulassungen abschließen. Letztere geben dem als Höchstleistungsbetrieb anerkannten Weber Anwartschaft auf Erteilung einer Papiergarnfreigabe seitens des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, aus dem Kontingent der Reichs-Sackstelle.

§ 6. Die Weber haben die Abschnitte der Bezugszulassungen dem Kriegsausschuß für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W. 8, Unter den Linden 34, mit Antrag auf Freigabe der Garne auf dem von dies. m vorgeschriebenen Formblatt unter Angabe der Kontingentsnummer K 100 einzureichen. Das Spinnen der Garne und die Anfertigung der Papiergewebe dürfen erst nach der vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erteilten Erlaubnis erfolgen.

§ 7. Die Hersteller von Papiergewebesäcken haben für jeden aus dem Papiergarnkontingent der Reichs-Sackstelle hergestellten und abgelieferten Sack eine Vergütung von  $\frac{1}{2}\%$  des Verkaufspreises an die Reichs-Sackstelle abzuführen. Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichs-Sackstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt K 100 zu melden.

§ 8. Die Reichs-Sackstelle ist befugt, im Falle eines sachlichen Bedürfnisses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1—6 zuzulassen.

§ 9. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Reichs-Sackstelle.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen.

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Treibriemen, Förderbändern, Elevatorgurten, Rund- und Kordelschnüren jeder Art und von technischen Lederartikeln jeder Art sowie den Verkehr mit diesen Gegenständen zu regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft

werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem 25. Januar 1918 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **B e k a n n t m a c h u n g ,** **betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung** **über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918.**

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918.)

§ 1. Treibriemen, Förderbänder, Elevatorgurte jeder Art mit Ausnahme von Stahlbändern, Rund- und Rordelschnüre aus Leder sowie die nachstehend aufgeführten technischen Lederartikel dürfen nur mit Zustimmung der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin hergestellt, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Als technische Lederartikel im Sinne vorstehender Bestimmung gelten folgende aus Leder hergestellte Gegenstände:

- Näh- und Bänderriemen;
- Manschetten, Dichtungsscheiben und -ringe und Buffer;
- Flanschdichtungen, Lederpackungen, Stopfbuchsenüberdeckungen;
- Pumpenleder (für Ventile, Klappen, Kolben, Membranen);
- Membranen für Meßapparate;
- Kupplungsleder, Friktionscheibenbelag;
- Maschinentischbezüge;
- Schleifleder (für Schleif- und Polierscheiben);
- Gleitschutzdecken;
- Handleder, grobe Handschuhe für technische Zwecke, Schurzstelle, Fahrleder, Blasebalgteile;
- Schläuche für Bagger und Spritzen;
- Spinnerei- und Webereiartikel (Webervögel, Webstuhlpuffer, Mittelhosen, Flortheilriemchen, Schlagriemen, Schnallenriemen, Webgeschirriemen, Ausleder, Segmentleder, Volantblätter, Krabenglieder, Spinnzylinderhülsen, Zylinderbezüge, Transportriemen und -bänder für Appreturmaschinen);
- Druckwalzenbezüge.

Die Riemen-Freigabe-Stelle ist berechtigt, die Erteilung der im Abs. 1 vorgesehenen Zustimmung von Bedingungen, insbesondere auch von der Entrichtung von Gebühren, abhängig zu machen.

§ 2. Mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

## Bestimmungen

der Riemen-Freigabe-Stelle für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln.

Vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 und auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 werden hiermit folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

### I. Bestimmungen für Hersteller.

§ 1. Für die Hersteller von Treibriemen, Förderbändern, Elevatorgurten jeder Art und Rund- und Kordelschnüren aus Leder, soweit diese Artikel unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallen, gelten die in Nr. 104 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 2. Mai 1917 veröffentlichten Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen.

§ 2. Für die nicht unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallenden, aber gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle gehörenden Artikel, soweit sie aus beschlagnahmten Rohstoffen, die durch die Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt sind, hergestellt werden, bewendet es bei den den Herstellern dieser Artikel bereits auferlegten Sonderbestimmungen (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 1 und 6).

§ 3. Wer Artikel, die nicht unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917, aber gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallen, aus Rohstoffen bereits herstellt, welche nicht von der Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt werden, darf — unbeschadet etwa zutreffender Einzelbestimmungen — die Herstellung bis zum 15. Februar 1918 fortsetzen. Eine Fortsetzung über den 15. Februar 1918 hinaus oder eine Aufnahme der Herstellung derartiger Artikel bedarf der Erlaubnis der Riemen-Freigabe-Stelle.

Abgesehen von etwaigen Einzelbedingungen, haben diese Hersteller, denen die Herstellungserlaubnis erteilt wird, nachstehende Auflagen zu erfüllen:

1. Binnen 3 Tagen nach Ablauf jeder Woche ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122a—b, durch eingeschriebenen Brief eine Nachweisung über Erzeugung und Abfaß der Erzeugnisse einzureichen, aus welcher zu ersehen sein muß:

Menge der Erzeugung, getrennt nach den verschiedenen Arten,  
genaue Bezeichnung oder Beschreibung der erzeugten Arten von Artikeln,  
Menge, Art und Bezugsquelle der verwendeten Rohstoffe oder Halbfabrikate,

Zusammenstellung der getätigten Verkäufe mit Angabe der Preise,  
abgelieferte Mengen und Name und Wohnort der Käufer,  
Höhe der Vorräte an Rohstoffen bzw. Halbfabrikaten und an fertigen Erzeugnissen;

2. Auf Verlangen der Riemen-Freigabe-Stelle sind kostenlos Muster der Zeichnisse und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate einzureichen.

## II. Bestimmungen für den Vertrieb.

§ 4. Für den Vertrieb von Treibriemen, Förderbändern, Elevatorgurten jeder Art, Rund- und Kordelschnüren aus Leder, soweit diese Artikel unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallen, bewendet es bei den Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 5. Treibriemen usw., welche gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle, aber nicht unter die Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallen, dürfen einstweilen noch ohne Einschränkung verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Soweit diese Treibriemen usw. unter die bisherigen Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 6) fallen, bewendet es bei den auf die Abgabe solcher Treibriemen usw. sich beziehenden Vorschriften dieser Bestimmungen.

## III. Gültigkeit.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Riemen-Freigabe-Stelle.

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 bzw. den in §§ 5 bis 6 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 angedrohten Strafen.

## Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zu- ständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln.

Vom 26. Februar 1918

(Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 und der Bekanntmachung über Auskunftspflicht, vom 12. Juli 1917.)

### I. Geltungsbereich.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen erstrecken sich auf alle unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Gegenstände, nämlich auf Treibriemen, Förderbänder, Elevatorgurte jeder Art (mit Ausnahme von Stahlbändern), Rund- und Kordelschnüre aus Leder sowie die nachstehend aufgeführten technischen Lederartikel, nämlich folgende aus Leder hergestellte Gegenstände:

Näh- und Bänderriemen;

Manschetten, Dichtungsscheiben und -ringe und Puffer;

Flanschdichtungen, Lederpackungen, Stopfbuchsenüberungen;

Pumpenleder (für Ventile, Klappen, Kolben, Membranen);

Membranen für Meßapparate;

Kupplungsleder, Friktionscheibenbelag;  
 Maschinentischbezüge;  
 Schleifleder (für Schleif- und Polierscheiben);  
 Gleitschutzdecken;  
 Handleder, grobe Handschuhe für technische Zwecke, Schurzelle, Fahr-  
 leder, Blasebalgteile;  
 Schläuche für Bagger und Spritzen;  
 Spinnerei- und Webereiartikel (Webervögel, Webstuhlpuffer, Nischel-  
 hosen, Florteilriemchen, Schlagriemen, Schnallenriemen, Webe-  
 geschirriemen, Laufleder, Segmentleder, Volantblätter, Kragen-  
 bänder, Spinnzylinderhülsen, Zylinderbezüge, Transportriemen  
 und -bänder für Appreturmaschinen);  
 Druckwalzenbezüge.

Den Bestimmungen unterliegt jeder, der solche Gegenstände herstellt, ver-  
 kauft oder sonst in den Verkehr bringt.

## II. Allgemeine Bestimmungen für Hersteller und Händler.

### Zulassung und Betrieb.

§ 2. Die Herstellung und der Vertrieb der im § 1 bezeichneten Gegenstände  
 ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis der Riemen-Freigabe-Stelle gestattet.  
 Die Herstellungserlaubnis schließt die Vertriebs-erlaubnis ein.

Die Erlaubnis lediglich zum Handel wird nur an eine beschränkte Zahl zuver-  
 lässiger Händler erteilt. Die Namen der „zugelassenen Händler“ werden in den  
 „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ veröffentlicht.

Jede Erlaubnis ist widerruflich und kann bedingt, begrenzt oder beschränkt  
 werden.

Von der Einhaltung nachfolgender allgemeiner und besonderer Vorschriften  
 kann die Riemen-Freigabe-Stelle in jedem Falle Ausnahmen gestatten.

§ 3. Hersteller und zugelassene Händler sind verpflichtet, der Riemen-Freigabe-  
 Stelle Auskunft über ihren Betrieb, soweit er sich mit der Herstellung oder dem Ver-  
 trieb der im § 1 genannten Gegenstände befaßt, zu erteilen.

Die Riemen-Freigabe-Stelle ist befugt, durch ihre Angestellten oder Beauf-  
 tragten die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher der Hersteller und zugelassenen  
 Händler einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und  
 zu untersuchen, in denen die im § 1 genannten Gegenstände erzeugt, gelagert  
 oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 4. Die Riemen-Freigabe-Stelle hat das Recht, die Anfertigung bestimmter  
 Artikel auf Vorrat allgemein oder von Fall zu Fall zu untersagen oder einzuschränken;  
 ebenso kann sie die Verarbeitung gewisser Arten oder Mengen von Rohstoffen  
 oder Halbfabrikaten untersagen oder einschränken. Handelt es sich um zugeeilte  
 Rohstoffe, so behält sie das alleinige Verfügungsrecht über sie und die daraus her-  
 gestellten Artikel.

Soweit das Halten von Lagervorräten überhaupt zugelassen ist, sind die Vor-  
 räte getrennt von sonstigen Waren zu lagern.

Das Halten von Lagern ist für Händler — abgesehen von Beständen, die vor  
 dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschafft worden sind, — nur zulässig  
 für Wasserleitungsringe und -scheiben.

### Bezugschein.

§ 5. Jede Abgabe der im § 1 genannten Gegenstände darf nur gegen vor-  
 herige Empfangnahme eines von der Riemen-Freigabe-Stelle ausgestellten Bezug-  
 scheinens erfolgen. Eines Bezugscheinens bedarf auch die Abgabe zur Verwendung  
 im eigenen Betriebe.

Die Abgabe von Treibriemen, Fallhämmerriemen, Transportbändern und Elevatorgurten, welche unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummi-regenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Waren, europäischen oder außereuropäischem Hanf, Flachsz, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellt sind — mit Ausnahme der aus Papier hergestellten Treibriemen usw., die nicht mehr als 10 v. H. der vorausgeführten Faserstoffe enthalten, — durch Personen, die weder Hersteller noch zugelassene Händler sind, setzt für jeden Erwerber die vorherige Ausstellung eines auf ihn lautenden Bezugsscheines und die Vorlegung dieses Scheines durch den Verkäufer bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abteilung Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs voraus (vgl. auch § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917).

§ 6. Keines Bezugsscheines bedarf die Veräußerung und Lieferung von Treibriemen usw., die durch die im vorstehenden Paragrathen genannte Bekanntmachung beschlagnahmt sind und sich am 15. März 1917 im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befunden haben, an die Kriegsleder-Alliengeseilschaft, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, doch ist von derartigen Verkäufen der Riemen-Freigabe-Stelle, Abteilung Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Keines Bezugsscheines bedarf die Abgabe von Riemenstücken zu Ausbesserungszwecken aus den unter Aufsicht der Riemen-Freigabe-Stelle stehenden Ausbesserungslagern, deren Namen in den „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für die Abgabe von Stücken von Treibriemen, Förderbändern und Elevatorgurten aus Zellstoff bis zu 4 Meter Länge zu Ausbesserungszwecken, jedoch besteht hierfür die Pflicht der Berichterstattung.

Keines Bezugsscheines bedarf die Abgabe von Treibriemenstücken und sonstigen Lederartikeln, die von Sattlern, Brunnen- und Pumpenbauern aus denjenigen Ledermengen hergestellt werden, die ihnen durch Bezugskarte zur Ausführung kleiner Ausbesserungen und Ergänzungen abgegeben werden. Die Namen dieser Sattler, Brunnen- und Pumpenbauer werden in den „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ veröffentlicht.

§ 7. Die Abgabe der im § 1 angegebenen Gegenstände, soweit sie nicht im § 5 genannt sind, durch Personen, die weder Hersteller noch zugelassene Händler sind, ist nur gegen vorherige Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle zulässig, sofern nicht nach dem Wortlaut des Bezugsscheines ein Weiterverkauf von vornherein genehmigt war.

§ 8. Die Bezugsscheine werden im allgemeinen auf den Namen des Verbrauchers und nur für seinen eigenen Bedarf ausgestellt. Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen werden gegen nachträgliche Abrechnung für die in diese Maschinen einzubauenden Treibriemen als Verbraucher angesehen, dasselbe gilt von Pumpenfabriken für Pumpenmanschetten, die in die von ihnen zu liefernden Pumpen eingebaut werden.

Bezugsscheine auf Textil- und Zellstoffriemen werden mit einem abtrennbaren Abschnitt hergestellt, auf dem der Name des Verbrauchers eingetragen wird.

Bei solchen Bezugsscheinen dürfen die zugelassenen Händler die Abschnitte abtrennen, welche den Namen des Verbrauchers enthalten. Sie haben den verbleibenden Hauptteil des Bezugsscheines, mit ihrem Firmenstempel versehen, dem Hersteller einzureichen, während sie die Abschnitte geordnet aufzubewahren haben.

Die Bezugsscheine sind geordnet aufzubewahren; der Lieferer hat die Bezugsscheine mit Belieferungsvermerk zu versehen.

§ 9. Die Hersteller sind nicht berechtigt, einen Verkauf zu verweigern, sofern ihnen ein ordnungsgemäßer Bezugsschein im Original vorgelegt wird und sie die zur Ausführung desselben erforderlichen Rohstoffe und Einrichtungen besitzen.

Begeht ein Hersteller Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit eines Bezugscheines, so hat er unverzüglich vor Belieferung desselben an die Riemen-Freigabe-Stelle zu berichten.

Die Erledigung der eingehenden Bezugscheine hat, soweit dies im Rahmen eines sachgemäßen technischen Betriebes möglich ist, nach der Reihenfolge des Einganges zu geschehen, falls nicht von der Riemen-Freigabe-Stelle Ausnahmen zugelassen oder vorgeschrieben sind, insbesondere behält die Riemen-Freigabe-Stelle sich vor, die Belieferung bestimmter Bezugscheine unter Vorrang vor allen übrigen vorzuschreiben.

Andererseits sind die ausdrücklich als Vorratsbezugscheine bezeichneten Bezugscheine erst nach den gewöhnlichen oder Bedarfsbezugscheinen zu beliefern.

### Verkaufspreise.

§ 10. Die Riemen-Freigabe-Stelle hat das Recht, für bestimmte Arten von Gegenständen Richtpreise oder sonstige Maßnahmen zur Überwachung und Regelung der Preisgestaltung z. B. Höchstaufschläge für den Handel festzusetzen. Die festgesetzten oder genehmigten Preise dürfen unter keiner Form überschritten werden, wohl aber bleibt es unbenommen, unter diesen Preisen zu verkaufen.

Für Verpackung und Fracht dürfen nur die nachweislichen Barauslagen berechnet werden.

Die von der Riemen-Freigabe-Stelle erhobenen, von den Herstellern mittelbar oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren dürfen nur in die Verkaufspreise eingerechnet, aber nicht besonders berechnet werden.

§ 11. Ein Verkauf darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, z. B. darf nicht verlangt werden, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

### III. Zusatzbestimmungen für Hersteller,

I. welche hauptsächlich Rohstoffe verarbeiten, die von der Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt sind.

§ 12. Die von der Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilten Rohstoffe dürfen, soweit nicht die Verarbeitung auf bestimmte Gegenstände vorgeschrieben wird, nur auf die im § 1 angeführten Gegenstände verarbeitet werden. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle vorheriger schriftlicher Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

Die Hersteller sind verpflichtet, die zugeteilten Rohstoffmengen sachmännisch einzulagern und so zu bewirtschaften, daß bei der Herstellung der Erzeugnisse ein möglichst geringer Prozentsatz von Abfall entsteht und die Erzeugnisse selbst die bestmögliche Leistungsfähigkeit und längste Haltbarkeit gewährleisten.

§ 13. Die bei der Verarbeitung von Rohstoffen entstehenden Abfälle sind, soweit sie einer Beschlagnahme unterliegen, sorgfältig einzulagern und den vorgeschriebenen Stellen in ordnungsmäßiger Weise regelmäßig anzudienen, soweit die Riemen-Freigabe-Stelle nicht besonders darüber verfügt.

Als Abfälle sind unbeschadet zu treffender besonderer Bestimmungen solche Rohstoffe zu verstehen, welche nicht mehr auf Gegenstände der im § 1 angegebenen Arten verarbeitet werden können.

§ 14. Von jedem Hersteller ist ein besonderes Lagerbuch, getrennt von den sonstigen Geschäftsbüchern, zu führen, aus welchem die Eingänge an Rohstoffen und die Ausgänge an fertigen Artikeln genau ersichtlich sein müssen. Das Lagerbuch muß laufend nachgetragen werden. Bei jedem Eingang ist die Nummer und das Datum des Zuteilungscheines, Name des Lieferanten, Tag der Einlagerung, Qualitätsbezeichnung sowie Mengenangabe in Stückzahl, Gewicht und Einkaufs-

einheitspreis anzugeben. Bei jedem Ausgang ist anzugeben die Nummer und das Datum des vorgelegten Bezugscheines, Name des Verbrauchers, auf welchen der Bezugschein lautet, bzw. des Händlers, an den die Ware geliefert und berechnet wird, Tag der Ablieferung, Art und Abmessungen der gelieferten Gegenstände (bei technischen Lederartikeln alle erforderlichen Maße), Gewicht jeder Sorte und Abmessung, Verkaufseinheitspreis, ferner monatlich das Gewicht des bei der Herstellung entstandenen Abfalles an zugeteilten Rohstoffen. Über die Abfälle ist in dem vorgeschriebenen Lagerbuch ein besonderes Konto zu führen, aus welchem die monatlichen Zu- und Abgänge genau zu ersehen sein müssen. Von diesem „Abfall-Konto“ ist der Riemen-Freigabe-Stelle monatlich eine Abschrift einzureichen.

Die Besitzer von zugeteilten Rohstoffen sind verpflichtet, das Lagerbuch regelmäßig abzuschließen und der Riemen-Freigabe-Stelle eine genaue Abschrift der Buchungen, die auf den verfloffenen Zeitraum Bezug haben, auf den von der Riemen-Freigabe-Stelle anzufordernden Bordrucken einzusenden. Die Hersteller der im § 1 bezeichneten Gegenstände aus Leder haben den Abschluß monatlich vorzunehmen; die „Monatsberichte“ müssen spätestens am 5. Tage nach Verlauf eines Kalendermonats im Besitze der Riemen-Freigabe-Stelle sein. Die Hersteller von Treibriemen usw. aus Textilstoffen oder aus Textilose- oder Papiergarn haben den Abschluß wöchentlich vorzunehmen; die „Wochenberichte“ müssen spätestens am 5. Tage nach Ablauf der Woche im Besitze der Riemen-Freigabe-Stelle sein.

Am Ende jedes Vierteljahres ist eine genaue auf der Wage festzustellende Bestandsaufnahme der vorhandenen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabriate (unter Abzug des Gewichtes der Imprägnierung) zu machen. Sollten sich dabei Gewichtsunterschiede gegenüber dem buchmäßigen Lagerbestand ergeben, so ist darüber unverzüglich an die Riemen-Freigabe-Stelle zu berichten.

§ 15. Für die Hersteller der im § 1 bezeichneten Gegenstände aus Leder gelten außerdem folgende Bestimmungen:

a) Die zugeteilten Mengen von Leder dürfen nur auf Grund vorher in Empfang genommener Bezugscheine in Verarbeitung genommen werden. Die Lieferung und Berechnung hat nur an denjenigen zu erfolgen, auf den der Bezugschein ausgestellt ist, soweit nicht die Riemen-Freigabe-Stelle auf dem Bezugschein oder sonst andere Weisung erteilt.

b) Es ist nicht zulässig, das spezifische Gewicht der zugeteilten Mengen von Treibriemenleder und anderem technischen Leder durch Imprägnierung, Wäder usw. ohne besondere Anweisung der Riemen-Freigabe-Stelle zu verändern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

c) Die Hersteller von Treibriemen sind verpflichtet, den Verbrauch von Nähriemen auf eine möglichst geringe Menge zu beschränken, sofern die Verwendungsorte der angeforderten Treibriemen das Nähen derselben unbedingt erforderlich macht. Auf jeden Fall haben die Hersteller von Treibriemen darauf zu achten, daß unter besonderer Berücksichtigung des herrschenden Ledermangels in den meisten Fällen die Verwendung von Nähriemen zu vermeiden ist, und haben dafür Sorge zu sein, daß die in ihrem Betriebe herzustellenden Treibriemen auch in nur geleiteten Zustände ausreichende Sicherheit bezüglich Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit bieten.

d) Der Hersteller, dem die gemäß den Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für den Verkauf von freigegebenem Treibriemenleder und anderem technischen Leder vom 1. Januar 1917 (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 1) vom Gerber zu bezahlenden Gebühren in Rechnung gestellt sind, ist verpflichtet, sie dem Gerber zu erstatten. (Vgl. auch § 10 Abs. 3.)

§ 16. Für die Hersteller von Treibriemen usw. aus Textilstoffen (mit Ausnahme von Textilose und Papiergarn) gelten außer den §§ 2 bis 14 folgende Vorschriften:

a) Die durch Vermittlung der Riemen-Freigabe-Stelle oder von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zugewiesenen Rohstoffmengen dürfen nur auf Treibriemen, Fallhämmerriemen, Förderbänder und Elevatorgurte verarbeitet werden.

b) Die Lieferung und Berechnung hat bei Bezugsscheinen mit anhängendem Abschmitt an denjenigen zu erfolgen, auf den der Bezugsschein ausgestellt ist, bei abgetrenntem Abschmitt an denjenigen Händler, von dem der Bezugsschein eingereicht ist.

c) Der Riemen-Freigabe-Stelle ist außer den im § 14 vorgeschriebenen Aufstellungen monatlich eine Aufstellung der Lagerbestände an fertigen Treibriemen usw. getrennt nach Sorten und Breiten einzureichen.

d) Zur Deckung der Unkosten der Riemen-Freigabe-Stelle werden bis auf weiteres für jedes Kilogramm verkaufter Textiltreibriemen, nach dem Gewicht im Augenblick der Ablieferung einschließlich der Imprägnierung, 20 Pfennig Gebühren vom Hersteller erhoben.

e) Die Hersteller von Textiltreibern sind verpflichtet, monatlich binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats eine auf die eingereichten Berichte über vollzogene Ablieferungen (vgl. § 14 Abs. 2) bezugnehmende summarische Berechnung der zu entrichtenden Gebühren der Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen und gleichzeitig den Betrag auf ihr Bankkonto bei der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C. 2, Burgstraße 24, einzuzahlen.

§ 17. Für die Hersteller von Treibriemen usw. aus Textilose- oder Papiergarn gelten außer den §§ 2 bis 14 noch folgende Vorschriften:

a) Die durch Vermittlung der Riemen-Freigabe-Stelle den Verarbeitern zugewiesenen Rohstoffmengen dürfen nur auf Treibriemen, Förderbänder oder Elevatorgurte verarbeitet werden.

b) Zur Herstellung von reinen Zellstofftreibriemen usw. dürfen nur Papiergarne bzw. Gewebe verwendet werden, welche den von der Riemen-Freigabe-Stelle festgestellten Mindestanforderungen entsprechen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle. — Die jeweiligen Mindestanforderungen werden entweder allgemein durch Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ oder von Fall zu Fall vorgeschrieben.

c) Werden die einem Hersteller freigegebenen Papiergarne zunächst durch einen Dritten verwebt, so hat der Hersteller dafür zu sorgen, daß der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellungen binnen 10 Tagen nach Monatschluß eingereicht werden, aus denen zu ersehen ist:

1. für die Papiergarne: Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferanten, Angabe der Freigabe, Menge und Qualität;
2. für die abgelieferten Gewebe: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Menge und Qualität.

Außerdem ist von jeder Garnlieferung und von jeder Gewebelieferung eine versiegelte Probe von rund 100 g und, falls Imprägnierung des Gewebes stattfindet, je eine versiegelte Probe von rund 100 g des rohen und des imprägnierten Gewebes einzureichen.

d) Der Riemen-Freigabe-Stelle ist monatlich eine Aufstellung der Lagerbestände an fertigen Treibriemen usw. getrennt nach Sorten und Breiten einzureichen.

Auf Anfordern der Riemen-Freigabe-Stelle haben die Hersteller Probeabschnitte der erzeugten Treibriemen usw. der Riemen-Freigabe-Stelle kostenlos einzureichen.

e) Die dem Hersteller eines Zellstoffriemens erteilte Herstellungs-erlaubnis gilt nur für diejenigen Arten von Treibriemen usw., die von ihm der Riemen-Freigabe-Stelle eingereicht und von dieser unter einem vom Hersteller zu gebenden Namen zur Herstellung zugelassen sind. Änderungen in der Bauart und dem Namen

eines Riemens ebenso wie die Aufnahme der Herstellung und des Betriebes von Treibriemen usw. einer anderen Bauart bedürfen vorheriger Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle. Als Änderungen in der Bauart gelten auch wesentliche Änderungen in der Imprägnierung oder in der Art der verarbeiteten Rohstoffe.

f) Für die Lieferung und Berechnung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 16 Pof. b.

g) Betreffs Berechnung und Abführung von Gebühren gelten sinngemäß die Vorschriften des § 16 Pof. d und e.

2. Besondere Vorschriften für Hersteller, welche hauptsächlich Rohstoffe verarbeiten, die von der Riemen-Freigabe-Stelle nicht zugeteilt sind.

§ 18. Die Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten, die von der Riemen-Freigabe-Stelle nicht zugeteilt sind, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle. Sie unterliegt ebenso wie der Vertrieb der erzeugten Treibriemen usw. den Bestimmungen der §§ 2 bis 11 und den folgenden Vorschriften.

Die Lieferung und Berechnung hat nur an denjenigen zu erfolgen, auf den der Bezugsschein lautet, sofern nicht die Riemen-Freigabe-Stelle auf dem Bezugsschein oder sonst andere Weisung erteilt.

§ 19. Die Hersteller sind verpflichtet, der Riemen-Freigabe-Stelle über den Bezug derartiger Rohstoffe oder Halbfabrikate wöchentlich zu berichten, und zwar über Art, Menge, Gewicht, Bezugsquelle und Einheitspreis. Auf Anfordern der Riemen-Freigabe-Stelle sind ihr kostenlos Proben der zu verarbeitenden Rohstoffe bzw. Halbfabrikate sowie Probeabschnitte und auch ganze Probestücke der erzeugten Gegenstände einzureichen.

§ 20. Die Hersteller sind verpflichtet, binnen 5 Tagen nach Ablauf jeder Woche der Riemen-Freigabe-Stelle in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122a/b, durch eingeschriebenen Brief eine Nachweisung einzureichen, aus der zu ersehen sein muß:

Menge der Erzeugung, getrennt nach den verschiedenen Arten;  
Menge und Art der verwendeten Rohstoffe bzw. Halbfabrikate;

Nummern der belieferten Bezugsscheine;

Name und Wohnort der Empfänger;

Tag der Ablieferung;

genaue Bezeichnung der den einzelnen Empfängern gelieferten Gegenstände wie Länge, Breite, Stärke, Gewicht, gegebenenfalls Fabrikmarke, sowie die berechneten Preise;

Berechnung der abzuführenden Gebühren (vgl. § 21);

Höhe der Vorräte an Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie an fertiger Ware.

§ 21. Zur Deckung der Unkosten der Riemen-Freigabe-Stelle werden bis auf weiteres für jedes Kilogramm verkaufter derartiger Treibriemen usw. nach dem Gewichte der Ablieferung 20 Pfennig Gebühren vom Hersteller erhoben.

Die Riemen-Freigabe-Stelle behält sich vor, die Höhe oder die Berechnungsart der Gebühren in besonderen Fällen anders festzusetzen.

Die Hersteller sind verpflichtet, monatlich binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendermonats eine auf die eingereichten Berichte über vollzogene Ablieferungen (vgl. § 20) bezugnehmende summarische Berechnung der zu entrichtenden Gebühren der Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen und gleichzeitig den Betrag auf ihr Bankkonto bei der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C. 2, Burgstraße 24, einzuzahlen.

#### IV. Zusatzbestimmungen für zugelassene Händler.

§ 22. Die „zugelassenen Händler“ haben für die von ihnen vertriebenen, im § 1 angegebenen Gegenstände, getrennt von ihren sonstigen Geschäftsbüchern, ein besonderes Verkaufsbuch zu führen, aus dem für jede einzelne Sendung und Waren-gattung zu ersehen sein müssen: laufend im Eingang: Datum des Eingangs, Lieferer, genaue Bezeichnung der Menge, Art, Dimensionen, Gewicht, gegebenenfalls Fabrikmarke, ferner Einkaufseinheitspreis; im Ausgang: Nummer und Datum des Bezugsscheines, Empfänger, genaue Bezeichnung wie vorstehend, ferner Verkaufseinheitspreis.

Die „zugelassenen Händler“ haben monatlich bis zum 15. jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief der Riemen-Freigabe-Stelle eine Abschrift der Buchungen des vorgeschriebenen Verkaufsbuches, die auf den verfloffenen Monat Bezug haben, einzureichen.

§ 23. Zellstoffriemen dürfen nur unter dem von dem Hersteller ihnen gegebenen Namen in den Verkehr gebracht werden.

#### V. Gültigkeit.

§ 24. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März 1918 in Kraft. Sie gelten als die gemäß § 4 der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Treibriemen, vom 15. März 1917 zu treffenden Bestimmungen.

§ 25. Aufgehoben werden hiermit:

1. die von der Riemen-Freigabe-Stelle unter dem 1. Mai 1917 erlassenen Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen (vgl. Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 2. Mai 1917 Nr. 104 und Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 6),

2. die in diesen Bestimmungen angezogenen „Bestimmungen für die Herstellung von Treibriemen und technischen Lederartikeln, vom 1. Januar 1917“,

3. die „Bestimmungen für die Fabrikanten von Textilriemen (mit Ausnahme von Textilose- und Papierriemen) vom 1. Januar 1917“ (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 1 und 6),

4. die „Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten“ (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 6),

5. die „Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln, vom 31. Januar 1918“ (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 2 (16) und Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 31. Januar 1918 Nr. 27).

Riemen-Freigabe-Stelle.

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 angedrohten Strafen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen Anwendung finden. Daneben finden die Strafbestimmungen der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917, der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Treibriemen, vom 15. März 1917 sowie der sonstigen Bekanntmachungen über Beschlagnahmen Anwendung.

**Bekanntmachung**  
zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 21. Juni 1917.

Vom 10. Januar 1918.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 18. April 1916.)

**Artikel I.**

§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln, vom 21. Juni 1917 erfährt folgende Abänderungen:

In Nr. 1 Zeile 2 und 3 werden die Worte „sowie zweihundertundfünfzig Gramm Seifenpulver“ ersetzt durch die Worte „sowie einhundertfünfundzwanzig Gramm Seifenpulver“.

Nr. 2 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Bis auf weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.“

**Artikel II.**

Die Bestimmungen treten mit dem 14. Januar 1918 in Kraft.

**Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916.**

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

**Artikel I.**

§ 4 der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 erhält folgende Fassung:

§ 4. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

**Artikel II.**

Die Verordnung tritt mit dem 25. Januar 1918 in Kraft.

**Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Bestände an Soda, Äthnatron, Pottasche und Äthkali.**

Vom 24. Januar 1918.

(Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 18. Dezember 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalisalien und Soda vom 16. Oktober 1917.)

I. Bis zum 8. Februar 1918 sind alle Bestände, welche am 1. Februar 1918 an kalziniertes Soda, Äthnatron in fester und flüssiger Form, Pottasche und Äthkali in fester und flüssiger Form vorhanden sind, soweit der Vorrat 100 kg übersteigt, anzumelden.

II. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben.

III. Die Meldungen sind zu richten:

1. für Soda, Natrium und Natronlauge an die Zentralstelle für Alkalien und Soda, Abteilung für Soda und Natrium, Berlin W. 9, Eichhornstraße 4,
2. für Pottasche, Kali und Kalilauge an die Zentralstelle für Alkalien und Soda, Abteilung für Pottasche und Kali, Berlin W. 10, Regentenstraße 23.

Zentralstelle für Alkalien und Soda.

## Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Soda und Natrium.

Vom 9. März 1918.

### A.

(Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalien und Soda vom 18. Dezember 1917.)

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Zentralstelle vom 24. Januar 1918 wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

### I.

Die Genehmigung zum Absatz von Soda und Natrium und zu deren Verwendung im eigenen Betriebe des Erzeugers wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Erzeuger und Händler dürfen Soda und Natrium jeder Art (salzinierte Soda, kristallisierte Soda, Natrium in fester und flüssiger Form, auch Natriumabfallauge) an Verbraucher nur auf Grund des auf den Namen des Verbrauchers ausgestellten und für den Diesmonat gültigen Zuteilungsscheines bis zur Höhe der darauf verzeichneten Menge liefern. Erzeuger dürfen Soda jeder Art nur an solche Händler, Händler nur an solche Zwischenhändler oder Kleinhändler liefern, die den betreffenden Verpflichtungsschein der unterzeichneten Zentralstelle für das Jahr 1918 unterzeichnet haben.

Erzeuger dürfen Soda jeder Art im eigenen Betriebe nur mit Zustimmung der Zentralstelle und für den von dieser gebilligten Verwendungszweck verbrauchen.

2. Die Zuteilung von Soda aller Art darf nur für den eigenen Betrieb des Verbrauchers unter genauer Angabe jeder einzelnen Verwendungsart von diesem bei dem für den betreffenden Verwendungszweck zuständigen Vertrauensmann beantragt werden; die zugeteilte Sodamenge darf nur für den Verwendungszweck gebraucht werden, für den sie zugeteilt ist.

3. Händler haben bis zum 10. eines jeden Monats über die im Vormonat bezogenen und an die einzelnen Abnehmer abgelieferten Mengen sowie über ihre Bestände am Monatsende Aufstellungen an die Zentralstelle für Alkalien und Soda, Berlin W. 9, Eichhornstraße 4, einzusenden.

### II.

Von den vorstehenden Beschränkungen wird nicht betroffen:

1. der Absatz von chemisch reiner Soda und chemisch reinem Natrium;
2. der Absatz derjenigen Kristallsodamengen, welche im Einverständnis mit der Zentralstelle von den Erzeugern als verkehrsfreie Ware abgegeben werden dürfen;

3. die Abgabe von Mengen kalzinierter Soda bis zu 5 kg monatlich an den einzelnen Selbstverbraucher mit der Maßgabe, daß diese Mengen nur für gewerbliche Zwecke gefordert und verwendet werden dürfen.

III.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1917 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer Alkali und Soda ohne die vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet und wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen die Genehmigung zum Absatz oder zur Verwendung von Alkalien und Soda erteilt ist.

B.

Die Geschäftsräume der Zentralstelle für Alkalien und Soda sowie auch der Abteilung für Alkali und Pottasche befinden sich ab 11. März 1918 Berlin W. 9, Eichhornstraße 4 (Telephon Rühov 37, Telegrammadresse: Sodazentrale).

Zentralstelle für Alkalien und Soda, Hauptstelle.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung,  
betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung  
über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916.**

Vom 14. Januar 1918.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916.)

Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 treten mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

---

**B e k a n n t m a c h u n g  
einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der  
Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw.  
vom 1. Mai 1916.**

Vom 30. März 1918.

(Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916.)

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915) darf bis einschließlich 16. September 1918 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 15. April 1918 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1918 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

## Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im April 1918.

Vom 15. März 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 wird bestimmt:

### Zeitpunkt der Meldung.

§ 1. Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. April erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

### Meldepflichtige Personen.

§ 2. 1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Meldepflichtig sind auch Betriebe denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist oder die infolge von Kürzung ihrer Brennstoffzufuhr zurzeit weniger als 10 t monatlich verbrauchen (siehe auch § 3, 3). Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsseisenbahnen;
- b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;<sup>1)</sup>
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briquets als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Briquetfabriken verwenden (verkokeln, briquetieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

<sup>1)</sup> Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

### Inhalt der Meldung.

§ 3. 1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gasfoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Nuß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Weiter sind zu melden:

- a) Transportart der im Vormonat bezogenen Mengen (siehe Abs. 1),
- b) Bestand am Anfang des Vormonats,
- c) Zufuhr im Vormonat,
- d) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- e) Verbrauch im Vormonat,
- f) Bedarf für den laufenden Monat (siehe Abs. 3),
- g) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat (siehe Abs. 3).

2. Die Transportart ist in Spalte 3a zu melden durch die im folgenden in Anführungszeichen angegebenen Abkürzungen — bei Bezug

fuhrweise ab Zeche: „Landabsatz“;  
 durch Fuhrwerk vom Plaghändler oder dem Aushelfenden: „Plag“;  
 mit der Vollbahn ab Zeche: „Bahn“;  
 mit der Klein- oder Straßenbahn: „Kleinbahn“;  
 mit der Vollbahn ab Schiff: „Umschlag“;  
 auf der Vollbahn mittels eigener Wagen: „Pendelwagen“;  
 mit dem Schiff bzw. Schiff und Kleinbahn: „Schiff“;  
 durch eigene Transportanlagen: „Eigent.“

Erfolgte die Lieferung auf verschiedene Transportarten, so ist dies für die betr. Teilmengen getrennt anzugeben.

3. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) ist anzugeben die an sich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge, gleichgültig, ob dieselbe aus dem etwa vorhandenen Bestand oder aus neuen Lieferungen gedeckt werden soll. Etwasige Lieferrückstände dürfen nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder „Quot“ hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

4. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Aushilfen mit Nennung des Aushelfenden anzugeben.

### Nachprüfung der Angaben.

§ 4. Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

Meldestellen.

§ 5. 1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden.
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, \*) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7<sup>1</sup> zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Postring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gasfoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

Amtliche Verteilungsstellen.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle<sup>1)</sup> aus Ober- und Niederschlesien:  
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle<sup>2)</sup>:  
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle<sup>1)</sup> aus dem Aachener Revier:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle<sup>1)</sup> aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:  
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle<sup>2)</sup> aus dem Gebiet rechts der Elbe:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlentwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.

<sup>1)</sup> Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

<sup>2)</sup> Auch Braunkohlenbriketts, Naßpreßsteine und Grubefoks.

6. Für die mitteldeutsche Braunkohle<sup>1)</sup> (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:  
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.

7. Für Braunkohle<sup>2)</sup> aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle<sup>1)</sup>:  
Kohlenausgleich Dresden, Linientkommandantur E, Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle<sup>2)</sup>, Braunkohle<sup>2)</sup> der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein<sup>1)</sup> und Braunkohle<sup>2)</sup> aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle<sup>1)</sup>:  
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10 Für Steinkohle<sup>1)</sup> des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barsinghausen, Ibbenbüren usw.):

Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Barsinghausen a. Deister.

#### Art der Meldung.

§ 7. 1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen für April bestimmten Meldekarten mit Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,25 Mk. für vier zusammenhängende Karten einschließlich Text dieser Bekanntmachung beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, I<sup>2)</sup> und <sup>4</sup>, § 5, II und § 9<sup>2)</sup> sind dort einzeln für 0,05 Mk. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

§ 8. Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden,

<sup>1)</sup> Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

<sup>2)</sup> Auch Braunkohlenbriketts, Naßpreßsteine und Grudekoks.

und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

### Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

§ 9. 1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Briquetfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. Juli 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6<sup>a</sup>), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6<sup>b</sup>) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

### Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

§ 10. Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

### Wirkung unterlassener Meldung.

§ 11. Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldung nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

### Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, mit Ausnahme des im § 2<sup>a</sup> gedachten Zweckes, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

### Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

§ 13. Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldekarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

### Strafen.

§ 14. 1. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bei Fahrlässigkeit gemäß § 5, Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

2. Neben der Strafe kann im Falle des vorsätzlichen Zuwiderhandelns auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### Inkrafttreten.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

---

## Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen.

Vom 2. Februar 1918.

(In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917, betr. Regelung des Verkehrs mit Kohle, verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung.)

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betr. Brennstoffart gilt. Die Kosten der Beschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

---

## Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Vom 30. März 1918.

(Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.)

### A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Preßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgrus.

§ 2. I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen

(eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder nach den von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachungen, betr. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien und Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.)

Zweifel darüber, ob ein Betrieb als meldepflichtiger gewerblicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann abweichend von der Bestimmung der Kriegsamtstelle entscheiden.

II. Heeresbedarf, der durch die Intendanturen beschafft wird, fällt nicht unter diese Bekanntmachung, auch wenn er den in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken dient.

III. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich vor, über die Versorgung von Kriegsorganisationen besondere Anordnungen zu treffen.

IV. „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Brennstoffbedarf.

§ 3. Die Abgabe von Brennstoffen, die als Hausbrandlieferungen bezogen sind, und ihre Inanspruchnahme gemäß §§ 29 und 30 zu anderen Zwecken, als im § 2 Abs. I unter Nr. 1—3 angegeben, ist verboten.

§ 4. Amtliche Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind:

1. Für Steinkohle aus Ober- und Niederschlesien:  
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8,  
Unter den Linden 32.

2. Für Ruhrkohle:  
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat in Essen.

3. Für Steinkohle aus dem Aachener Revier:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener  
Reviers in Rohlscheid (Bezirk Aachen).

4. Für Steinkohle aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:  
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2  
(Königliche Bergwerksdirektion).

5. Für Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe  
in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.

6. Für mitteldeutsche Braunkohle (links der Elbe) mit Ausnahme der unter  
7 genannten:  
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlen-  
bergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.

7. Für Braunkohle aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg sowie für böhmische, nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle:

Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Ämtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein- und Braunkohle aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle:

Ämtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10. Für Steinkohle des Deiflers und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barfinghausen, Ibbenbüren usw.):

Ämtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deiflers und seiner Umgebung, Barfinghausen a. Deifler.

§ 5. I. Versorgungsbezirke im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

1. Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,

2. im übrigen die Kommunalverbände.

II. Die zurzeit geltende Abgrenzung der Versorgungsbezirke wird dadurch nicht verändert, daß die Einwohnerzahl einer Gemeinde über 10 000 steigt oder unter 10 000 sinkt.

III. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Versorgungsbezirke anders abgrenzen als im Abs. I bestimmt oder mehrere Versorgungsbezirke zusammenlegen.

§ 6. Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Vertrieb von Hausbrandkohle befassen, z. B. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 7. I. „Hauptlieferer“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das liefernde Werk (Grube, Koksanstalt, Brikkettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsfaktell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

II. Für böhmische, nach Deutschland eingeführte Kohlen haben die in § 4 unter Nr. 7 und 9 genannten Ämtlichen Verteilungsstellen die in dieser Bekanntmachung den Hauptlieferern auferlegten Verpflichtungen.

## B. Oberverteilung.

§ 8. I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung setzt für jeden Versorgungsbezirk fest, bis zu welcher Höhe innerhalb eines Lieferungszeitraumes der Bezug von Hausbrand gestattet ist.

II. Die Zuweisung begreift nicht die im Wege des Landabfahres bezogenen Kohlen (vgl. § 26). Wegen des Gaskoks vgl. § 27.

III. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der vom Reichskommissar festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9. I. Der Reichskommissar übersendet den Versorgungsbezirken in Höhe der für sie festgesetzten Zuweisung Bezugsscheine.

II. Die Bezugsscheine lauten auf je einen Eisenbahnwagen oder auf größere Mengen. Eine Eisenbahnwagenladung wird mit durchschnittlich 15 Tonnen angenommen; Abweichungen nach oben oder unten bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

§ 10. I. Der Reichskommissar behält sich vor, die Bezugschein für einen Lieferungszeitraum den Versorgungsbezirken nicht mit einem Male, sondern in Teilmengen zuzusenden und die Bezugscheine der verschiedenen Teilmengen durch verschiedene Farben zu kennzeichnen.

II. In diesem Falle darf ein Hauptlieferer (§ 7) Bezugscheine einer später ausgegebenen Farbe erst beliefern, nachdem er die Bezugscheine der früheren Farbe beliefert hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Belieferung der noch übrigen Bezugscheine der früheren Farbe infolge besonderer Umstände, z. B. Streckenperre, nicht möglich ist, oder wenn die amtliche Verteilungsstelle die Ausnahme genehmigt.

C. Bezugsregelung.

§ 11. I. Hausbrandkohle darf vom 1. Mai 1918 nur auf Grund von Bezugscheinen bezogen und geliefert werden.

II. Die nach dem bisherigen Verfahren abgestempelten Bestellscheine verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 12. Die Versorgungsbezirke haben die Bezugscheine mit ihrem Stempel zu versehen und an diejenigen Händler und unmittelbaren Bezieher auszuhändigen, welche Hausbrandkohle in den Bezirk einführen.

§ 13. I. Die Bezieher haben die Bezugscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Vorlieferer bis zu dem Hauptlieferer (§ 7). In der Bestellung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandkohle bestimmt ist.

II. Der Hauptlieferer hat die Bezugscheine zu entwerten und geordnet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Belieferung der Bezugscheine ermöglichen.

III. Werden von einem Besteller Hausbrandkohlen für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er der Bestellung Bezugscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

§ 14. I. Jeder Händler ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Bezugscheine mindestens in der Höhe entgegenzunehmen und an seine Vorlieferer weiterzugeben, als er in dem entsprechenden Lieferungszeitraum des Vorjahres Hausbrandkohlen für den Versorgungsbezirk geliefert hat. Entsprechendes gilt für Vorlieferer und Erzeuger.

II. Jeder Lieferer ist verpflichtet, Bezugscheine, die er bei seinem Vorlieferer nicht unterbringen kann, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzusenden. Der Versorgungsbezirk kann solche Bezugscheine an die Amtliche Verteilungsstelle, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einsenden, damit von dort aus Lieferungsanweisung erteilt wird. Soweit die Amtliche Verteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, hat sie sich an den Reichskommissar zu wenden.

§ 15. In dem Auftrage an die Stelle, welche die Verladung besorgen soll, muß bei jeder Bestellung angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 13 Abs. III hat der Auftrag gesondert für jeden Versorgungsbezirk zu lauten, z. B.:

Händler H. für Stadt Breslau ..... 60 t

Händler H. für Landkreis Breslau ..... 30 t

§ 16. I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist vom 1. Mai 1918 ab verpflichtet, den Frachtbrief oder das Schiffsapier mit der Aufschrift (Ausdruck):

„Hausbrand für .....“ zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzurücken, z. B.:

„Hausbrand für Stadt Breslau“ oder „Hausbrand für Landkreis Breslau“.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in den Schiffspapieren anzugeben, in welchen Mengen und für welche Versorgungsbezirke Hausbrandlieferungen in der Ladung enthalten sind.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandsendungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der im Abs. I angegebenen Aufschrift (Ausdruck) zu versehen.

§ 17. Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 18. I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffsapiers hat dem Versorgungsbezirk sofort nach Ankunft einer Hausbrandsendung Anzeige von dem Eingange unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Im Falle des § 16 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefs die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 19. I. Die Versorgungsbezirke haben darüber zu wachen, welche Hausbrandmengen zum Verbrauch innerhalb ihres Bezirks durch unmittelbar beziehende Verbraucher oder durch Händler eingeführt werden.

II. Sie haben Nachweisungen zu führen, aus welchen ersichtlich ist:

1. die Höhe der Zuweisung durch den Reichskommissar,
2. an wen und für welche Mengen Bezugsscheine abgegeben worden sind,
3. welche Mengen Hausbrandkohle, nach Art. (§ 1) und Herkunftsgebieten getrennt, in dem Versorgungsbezirk eingegangen sind.

III. Sie haben dem Reichskommissar nach seiner näheren Bestimmung auf den von ihm herausgegebenen Vordrucken laufende Berichte über die Hausbrandeingänge zu erstatten.

§ 20. I. Verbraucher, Händler und amtliche Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung auf Verlangen über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben. Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

II. Die Beauftragten des Reichskommissars sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 verpflichtet.

D. Lieferungen eines Plaghändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21. I. Plaghändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugsscheine über Hausbrandlieferungen ausgehändigt worden sind (§ 13 Abs. III).

II. Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 22. Plaghändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugsscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen,

1. für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugsscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgehändigt sind,
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugsscheine weitergegeben haben,
3. welche Mengen nach den Frachtbriefvermerken für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23. I. Plaghändler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefvermerke (§ 16 Abs. I) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandsendungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandeingänge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe für Hausbrandeingänge sind nach Versorgungsbezirken gesondert aufzubewahren.

§ 24. Plaghändler, die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25. Wenn Plaghändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler zur gegenseitigen Auskunftserteilung über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar.

### E. Landabfaß.

§ 26. I. Händler und Verbraucher, die Hausbrandkohle fuhrerweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar von Erzeugungslätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Briquetfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugscheines nicht. Sie sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Überwachung gebunden. Die Landverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirken auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abgegebenen Mengen zu geben.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe von Brennstoffen durch die Landverkaufsstellen zu regeln.

### F. Gaslofs.

§ 27. I. Gaslofs fällt, auch wenn er fuhrerweise oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für welchen der Gaslofs abgegeben wird, hat der Gasanstalt Bezugscheine in der Menge auszuhändigen, wie Koks zum Verbrauche innerhalb des Versorgungsbezirks für Hausbrandzwecke abgesetzt wird. Die Gasanstalt darf in einen Versorgungsbezirk nur so viel Koks abgeben, wie durch Bezugscheine dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Sommer, anderweitige Vorschriften über die Anrechnung von Gaslofs auf die Zuweisung zu erlassen.

### G. Unterverteilung.

§ 28. I. Die Versorgungsbezirke haben Grundsätze für die Unterverteilung der Hausbrandkohle an die Verbraucher festzusetzen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da, wo keine oder ungenügende Grundsätze aufgestellt sind, Anordnungen zu treffen.

### H. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29. I. Die Plaghändler sind auf Verlangen des Vorstands des Versorgungsbezirks verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Hausbrandkohlen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von Hausbrandkohlen, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

II. Bei solchen Plaghändlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der Versorgungsbezirk, in dem das Lager des Händlers liegt, die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Ersuchen der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrandkohlen empfangen hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30. Verbraucher, welche Hausbrandkohlen über die von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Verbraucher jeweils festgesetzte Menge hinaus besitzen, sind auf Verlangen des Versorgungsbezirktes verpflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirktes zu halten und nach Anweisung des Versorgungsbezirktes abzugeben. Wegen der Entschädigung vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1918.

#### I. Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.

§ 31. I. Soweit Hausbrandlieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohle), bleiben sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Versorgungsbezirke nicht. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher den zuständigen Versorgungsbezirken einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug vom Versorgungsbezirk nicht gestattet werden.

II. Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind nur nach Maßgabe der Vorschriften der Versorgungsbezirke gestattet, in welchen die Arbeitnehmer wohnen.

#### K. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 32. I. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Im Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftsverpflichtungen handelt, die in dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 M. ein.

§ 33. I. Diese Bekanntmachung tritt, soweit sich aus ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

II. Die Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917, vom 3. August 1917 und vom 16. August 1917 werden mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung aufgehoben. § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 bleibt vorläufig in Geltung.<sup>1)</sup> Die anderweitige Regelung des Versandes von Gasfoks bleibt vorbehalten.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

<sup>1)</sup> § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 lautet: Die Versendung von Gasfoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnhöfen im Umkreise von höchstens 30 km vom Erzeugungsorte gestattet.

## **Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918.**

Vom 7. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

---

## **Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.**

Vom 28. März 1918.

(Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917.)

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 20. Dezember 1917 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1918 festgesetzten Zementpreise bleiben auch für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1918 in Geltung.

Der Reichskommissar für Zement.

---

## **Bekanntmachung über Druckpapier.**

Vom 28. März 1918.

Gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1917 (Bd. ▼ Seite 558) auch für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1918 erlassen. Die angegebenen Daten sind entsprechend zu ändern.

---

## **Bekanntmachung über Druckpapierpreise.**

Vom 27. März 1918.

(Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917.)

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. April 1918 bis zum 30. September 1918 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

§ 1. Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages

## Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

- a) für Rollenpapier von 32,75 Mk.,
- b) für Formatpapier von 36,75 Mk.

für einhundert Kilogramm.

In dem Aufschlage ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Kohlen- und Frachtsteuer sowie der am 1. April 1918 in Kraft tretende allgemeine Kriegszuschlag zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs einbegriffen. Dieser Kriegszuschlag ist jedoch bei Verkäufen ab Fabrik vom Lieferer zu tragen.

§ 2 bis § 5. (Gleichlautend mit den entsprechenden §§ der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1917 (Bd. V, S. 561) unter sinngemäßer Abänderung der Daten.)

---

## Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicher- stellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917.

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel I.

Die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 wird dahin geändert:

Im § 2 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden.

Im § 4 Abs. 3 erhält der Schlusssatz folgende Fassung:

Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 7 fällt fort.

### Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die Gegenstände Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten enteignet worden sind, sofern die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis noch nicht festgesetzt hat.

---

## Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 28. März 1918.

(Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses.)

### Artikel I.

Der § 15 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 13. November 1917 erhält folgende Fassung:

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an den bei dem stellvertretenden Generalkommando gebildeten Feststellungsausschuß (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst) statt. Die Beschwerde ist bei dem Einberufungsausschuße (§ 7 Abs. 2 desselben Gesetzes) einzulegen, dessen Beschluß angefochten wird. Der Einberufungsausschuß ist befugt, der Beschwerde abzuhelfen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Über Beschwerden, die beim Inkrafttreten der Verordnung noch nicht erledigt sind, hat nicht die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle, sondern der nach Artikel I zuständige Feststellungsausschuß zu entscheiden.

---

**Bekanntmachung,**  
**betreffend Auszahlung des Übernahmepreises für ent-**  
**zogene Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken.**

**Vom 10. März 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Übernahmepreis für Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken, die auf Grund der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. April 1917 enteignet werden, kann mit befreiender Wirkung gegenüber Dritten, denen ein Recht an diesen Sachen zustand, an den Eigentümer (§ 1 Abs. 5 der Verordnung) ausbezahlt werden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

**Bekanntmachung,**  
**betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli**  
**1917.**

**Vom 24. Januar 1918.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ erhält der 1. Satz des 2. Absatzes unter III folgende Fassung:

Die Post verkauft die Vordrucke zu 10 Pfennig für je 5 Stück, Postauftragskarten zur Annahmeholung zu 5 Pfennig für je 5 Stück.

2. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ erhält der 2. Satz des 2. Absatzes unter I folgende Fassung:

Die Post verkauft die Vordrucke zu 10 Pfennig für je 5 Stück, blaue Nachnahme-Zahllkarten zu 5 Pfennig für je 5 Stück.

3. Vorstehende Änderungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

## Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914.

Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 wird die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 wie folgt geändert:

1. Im § 2 „Einzahlungen durch Zahlkarte“ erhält der Abs. III folgende Fassung:  
III. Geschäftsblätter mit anhängender Zahlkarte werden von den Postscheckämtern zum Preise von 1 Mark 25 Pfennig für je 50 Stück verabfolgt.
2. Im § 2 Abs. X Satz 2 werden statt der Worte „Postordnung vom 20. März 1900 § 29, IV ff.“ die Worte „Postordnung vom 28. Juli 1917 § 29, III ff.“ gesetzt.
3. Im § 2 Abs. XI werden statt der Worte „Postordnung § 29, VIII“ die Worte „Postordnung § 29, VII“ gesetzt.
4. Im § 3 „Telegraphische Zahlkarten“ Abs. I Satz 2 werden statt der Worte „Postordnung § 21“ die Worte „Postordnung § 20“ gesetzt.
5. Im § 4 „Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind“ erhält der Abs. IV Unterabs. 2 Satz I folgende Fassung:  
„Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahme-Zahlkarten (mit Klebeleiste) oder hellrotbraune Nachnahme-Zahlkarten in Kartenform zu verwenden.“
6. Im § 4 erhält der Abs. V folgende Fassung:  
„Die Postaufträge zur Geldeinzahlung und zum Postproteste mit anhängender Zahlkarte, die Nachnahme-Paketkarten und die Nachnahme-karten mit anhängender Zahlkarte werden von den Postscheckämtern zum Preise von 10 Pfennig für je 5 Stück, die blauen und die hellrotbraunen Nachnahme-Zahlkarten zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück verabfolgt.“
7. Im § 9 „Auszahlungen durch Scheck“ Abs. XII Satz 2 werden statt der Worte „Postordnung § 21“ die Worte „Postordnung § 20“ gesetzt.
8. Die Änderungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

---

## Bekanntmachung, betreffend die Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige.

Vom 27. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1904, S. 229 ff. und von 1909, S. 228) werden Telegramme mit den Vermerken:

„Empfangsanzeige“ oder = P C =,

„dringende Empfangsanzeige“ oder = P C D =,

„Empfangsanzeige mittels Post“ oder = P O P =

(vgl. § 11 der Telegraphenordnung) vom 1. März ab bis auf weiteres von der Beförderung ausgeschlossen.

## Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Aus- land.

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an deutschen Kauffahrteischiffen (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 1) ganz oder teilweise an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Kauffahrteischiffen, die für Rechnung eines Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitz gebaut werden, an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll.

Verboten sind auch Rechtsgeschäfte, durch welche Schiffe der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Art für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen, sowie Rechtsgeschäfte, durch welche Kauffahrteischiffe für Rechnung eines Ausländers oder einer Gesellschaft mit ausländischem Sitz deutschen Werften in Bau gegeben werden.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht im Sinne der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerbe durch Ausländer oder für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben; daselbe gilt von einem Erwerbe durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen.

§ 4. Die Verordnung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige, vom 21. Oktober 1915 und die Verordnung, betreffend Ergänzung dieser Verordnung, vom 17. Februar 1916 werden aufgehoben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

## Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte.

Vom 7. Februar 1918.

(Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917.)

§ 1. Der Reichsausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Er führt die Amtsbezeichnung „Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte“.

§ 2. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden, sofern sie nicht als Reichs- oder Landesbeamte vereidigt sind, vor der ersten Ausübung ihres Amtes durch

Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet, der Vorsitzende durch einen vom Reichskanzler bestimmten höheren Reichsbeamten, die übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden.

§ 3. Für die Erledigung der Anträge auf Gewährung von Beihilfen können durch den Reichsausschuß besondere aus 5 Mitgliedern bestehende Abteilungen gebildet werden.

Den Vorsitz in den Abteilungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Reichsausschusses. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Reichsausschusses, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt, mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Mitglieder des Reichsausschusses können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören.

§ 4. Der Vorsitzende des Reichsausschusses erläßt dessen Geschäftsordnung unter Zustimmung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler beaufsichtigt die Geschäftsführung.

Die Anordnungen für die Beamten und Angestellten, für Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse trifft der Vorsitzende.

§ 5. Die Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind unter Angabe des Namens des Schiffes, seines Unterscheidungssignals, Heimathafens und Eigentümers schriftlich zu stellen und unter Mitteilung der Beweismittel zu begründen.

Hat der Antragsteller bereits bei dem Reichsamt des Innern oder einer anderen Behörde den geltend gemachten Schaden angemeldet oder für den Schaden durch das Reich oder von anderer Seite Ersatz erhalten, so ist dies und die Höhe eines schon gewährten Ersatzes im Antrag anzugeben.

§ 6. Die Anträge auf Grund des § 1 Nr. 1 des Gesetzes sollen die Bezeichnung des Schiffsführers sowie Angaben über Zeit, Ort und Umstände des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes und über den Umfang der Beschädigung enthalten.

Den Anträgen sollen folgende Nachweisungen über das verlorene oder beschädigte Schiff beigelegt werden:

1. beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Schiffsregister,
2. der Meldebrief,
3. die Unterlagen für abgeschlossene Versicherungen,
4. die Nachweise über Bau- oder Beschaffungskosten nebst Blaupause des Schiffes.

Sind nachträglich für die Wertberechnung maßgebliche Veränderungen des Schiffes (Zubauten) erfolgt, so sind auch hierfür die Kostennachweise beigezulegen.

Der Plan für die Ersatzbeschaffung ist unter Mitteilung des darüber abgeschlossenen Vertrags vorzulegen. Ist ein bestimmter Plan für die Ersatzbeschaffung noch nicht aufgestellt, so sind die Hinderungsgründe anzugeben.

§ 7. Die Anträge auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes sollen unter Beifügung vorhandener Belege (Quittungen, Banküberweisungen, Mustertollenabschrift und Mannschaftsliste) angeben, wo und während welcher Zeit das Schiff infolge des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder in außerdeutschen Ländern festgehalten oder an der Fortsetzung der Reise gehindert worden ist.

§ 8. Die Anträge auf Grund des § 2 des Gesetzes sollen die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, das Schiff, auf welchem er bedienstet war, den Namen des Schiffseigentümers, ein ausführliches Verzeichnis der eingebühten und der geretteten Gegenstände unter Wertangabe sowie Ort, Zeit und Umstände des Verlustes angeben.

Die Anträge sind in der Regel durch Vermittlung des Schiffseigentümers, in dessen Dienst die Antragsteller zur Zeit des Verlustes der Habe gestanden haben, dem Reichsausschuß einzureichen.

Der Schiffseigentümer soll die ihm zugehenden Anträge schiffsweise gesammelt dem Reichsausschuß einreichen sowie die Klasse des Schiffes, die Dienststellung der Antragsteller nach Maßgabe des dem Gesetze beigelegten Tarifs und, soweit er hierzu in der Lage ist, den Verlust und Wert der Habe nach pflichtmäßigem Ermessen beschleunigen.

Wird der Antrag unmittelbar beim Reichsausschuße gestellt, so holt dieser die im Abs. 3 vorgefehene Bescheinigung des Schiffseigentümers ein.

§ 9. Der Reichsausschuß beschließt über die Anträge in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Vor der Beschlussfassung ist der Antragsteller zu hören, sofern nicht der gestellte Antrag im vollen Umfang befristet werden soll.

§ 10. Das Verfahren zu betreiben, liegt dem Reichsausschuß ob.

Der Reichskanzler kann zu den Verhandlungen Vertreter entsenden, die auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden müssen.

Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 11. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird, und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint.

Die Ladung ergeht an Antragsteller, deren Wohnort nicht bekannt oder mit denen eine schriftliche Verständigung während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung in der Form einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine trotz rechtzeitiger Ladung nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

§ 12. Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

§ 13. Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage; die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

§ 14. Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Erfolgt eine Beweisaufnahme durch gerichtliches Ersuchen, so finden die §§ 158 bis 162, 166, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe entsprechende Anwendung. Wird ein Mitglied des Reichsausschusses mit der Beweisaufnahme beauftragt, so kann die eidesstattliche Verpflichtung des Schriftführers durch das beauftragte Mitglied erfolgen.

Vor Zusammentreten des Reichsausschusses kann der Vorsitzende jederzeit von Amtes wegen oder auf Antrag Erhebungen veranstalten.

§ 15. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Beteiligten sowie die bei der Verhandlung mitwirkenden Personen bezeichnen, das Ergebnis der Verhandlungen enthalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 16. Der Reichsausschuß, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Antrag stützt, in einem Schriftsatz anzugeben und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen. Bei Versäumung der Frist kann der Reichsausschuß nach Lage der Sache beschließen.

§ 17. Der Reichsausschuß ist nach freiem Ermessen in den ihm geeignet erscheinenden Fällen befugt, ohne weitere Erhebungen auf Grund seiner Geschäftserfahrungen Beschluß zu fassen.

§ 18. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu beschließen ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

## Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handels- flotte.

Vom 1. März 1918.

(Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte vom 7. Februar 1918.)

§ 1. Die Sitzungen des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte finden in der Besetzung mit sieben Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern an den vom Vorsitzenden bestimmten Tagen statt. Sobald der Umfang der Geschäfte es zuläßt, sind regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, nach Bedarf außerordentliche Sitzungen anzuberäumen. Ebenso ist er befugt, ordentliche Sitzungen ausfallen zu lassen, soweit die Geschäftslage es gestattet oder besondere Umstände es erfordern.

§ 2. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der zur Beratung stehenden Gegenstände, mindestens fünf Tage vorher ein. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es rechtzeitig dem Vorsitzenden Anzeige zu machen; dieser lädt dann ein anderes Mitglied ein.

§ 3. Der Reichsausschuß kann die Beschlussfassung über einzelne Anträge oder bestimmte Gruppen von Anträgen auch an Abteilungen überweisen, die gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1918 gebildet werden.

Die Bildung der Abteilungen liegt dem Vorsitzenden ob, der über ihre Zusammensetzung und sachliche Zuständigkeit den Reichsausschuß hört.

Die Anberaumung von Sitzungen der Abteilungen und die Ladung zu ihnen erfolgen gemäß §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 4. Zur Beratung von grundlegenden Fragen, insbesondere von Richtlinien für die einheitliche Behandlung der Anträge sowie zur Anhörung über die Bildung und Feststellung des Geschäftsbereichs der Abteilungen, kann der Vorsitzende sämtliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu einer Gesamtsitzung einberufen.

§ 5. Die Beurlaubung des Vorsitzenden erfolgt durch den Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt). Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder einschließlic der stellvertretenden Mitglieder steht dem Vorsitzenden zu. Glaubt der Vorsitzende Urlaub nicht erteilen zu können und gelingt eine Verständigung nicht, so hat er die Entscheidung des Reichskanzlers (Reichswirtschaftsamt) einzuholen. Urlaub im Hauptamt zieht auch Urlaub für den Reichsausschuß nach sich. In diesem Falle ist dem Vorsitzenden die Beurlaubung anzuzeigen.

§ 6. Der Vorsitzende des Ausschusses oder der von ihm mit seiner Vertretung Beauftragte leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7. Die Vorbereitung der einzelnen Anträge für die Sitzungen liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann die Bearbeitung einem Mitglied oder einem höheren Beamten des Reichsausschusses übertragen.

Beschlüsse, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Reichsausschuße betreffen, werden der Regel nach ohne Vortrag vor dem Reichsausschuß und, falls die Sache einer Abteilung über-

wiesen ist, ohne Vortrag in dieser von dem Vorsitzenden des Reichsausschusses erlassen.

§ 8. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesamten Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte, regelt die Verwaltungsangelegenheiten des Reichsausschusses und ordnet die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollen an. Er überwacht die Dienstführung der Beamten des Reichsausschusses, erteilt ihnen die erforderlichen Anweisungen und bewilligt ihnen Urlaub.

§ 9. Der Stempel und das Siegel des Reichsausschusses enthält den Reichsadler mit der Umschrift: Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe.

Vom 12. Januar 1918.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1917 beschlossen:

1. Die unter dem 5. Dezember 1907 angeordnete Aufstellung und Veröffentlichung der Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe findet während der Dauer des Krieges nicht statt.
2. Zur Bearbeitung der Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe nach Beendigung des Krieges ist zu einem vom Reichsanzler seinerzeit festzusetzenden Zeitpunkt das im Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1907 S. 590 ff. erwähnte Material dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland.

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an einem zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) ganz oder teilweise von einem Deutschen oder von einer Gesellschaft mit inländischem Sitz an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Binnenschiffen, die für Rechnung eines Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitz gebaut werden, an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll.

Verboten sind auch Rechtsgeschäfte, durch welche Binnenschiffe, die im Eigentum von Deutschen oder von Gesellschaften mit inländischem Sitz stehen, oder im Bau befindliche Binnenschiffe der im Abs. 2 bezeichneten Art für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen, sowie alle Rechtsgeschäfte, durch welche Binnenschiffe für Rechnung eines Ausländers oder einer Gesellschaft mit ausländischem Sitz deutschen Werften in Bau gegeben werden.

Ferner sind für Binnenschiffe, die in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind und eine Tragfähigkeit von mehr als 15000 Kilogramm haben sowie für Neubauten der im Abs. 2 bezeichneten Art mit einer solchen Tragfähigkeit verboten:

1. alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- oder Frachtverträge, durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Netto-raumgehalts oder d. r Tragfähigkeit eines solchen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes erfolgen soll;
2. alle Verträge, durch die ein solches Schiff an Ausländer für einen anderen Zweck als für die Beförderung von Gütern zum Gebrauch überlassen wird.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht im Sinne der Vorschriften der Abj. 1 bis 3 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerbe durch Ausländer und für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben; dasselbe gilt von einem Erwerbe durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht. Derartige Gesellschaften sowie Deutsche der bezeichneten Art stehen auch im Sinne der Vorschriften des Abj. 4 Nr. 2 den Ausländern gleich.

§ 2. Die Verlegung des Heimatomts eines Schiffes der im § 1 bezeichneten Art in das Ausland ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Die Verordnung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige, vom 26. Juni 1916 wird aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.

Vom 20. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher See- oder Binnenschiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise von einem Deutschen oder von einer Gesellschaft mit inländischem Sitze an Ausländer übertragen oder Verpflichtungen zu solchen Übertragungen begründet werden sollen, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder Geschäftsanteile der bezeichneten Art, die einem Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitze gehören, für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht im Sinne der Vorschriften der Abj. 1, 2 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerbe durch Ausländer oder für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche haben; dasselbe gilt von einem Erwerbe durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen.

§ 4. Die Verordnung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 23. Dezember 1916 wird aufgehoben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

## Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt.

Vom 25. Februar 1918.

(Auf Grund des § 5 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917.)

§ 1. Die durch die §§ 5 und 6 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führen der Präsident des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder einer der ihm für den Vorsitz in der nach § 1 gebildeten Abteilung vom Reichskanzler bestellten Vertreter, die zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen.

Die Beisitzer werden in der erforderlichen Zahl durch den Reichskanzler ernannt, und zwar auf Grund von Listen, die ihm aus den Kreisen der Binnenschiffahrttreibenden, der Besitzer von Umschlagsvorrichtungen sowie der Befrachter eingereicht werden.

Zu den einzelnen Sitzungen werden die Beisitzer von dem Vorsitzenden berufen. Zwei Beisitzer sollen aus den von den Befrachtern vorgeschlagenen Personen, in den Fällen des § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt ferner zwei Beisitzer aus den von den Binnenschiffahrttreibenden, in den Fällen des § 4 zwei Beisitzer aus den von den Besitzern von Umschlagsvorrichtungen vorgeschlagenen Personen berufen werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt finden für die Berufung der Beisitzer die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Auf das Verfahren finden die §§ 3 bis 17, 19 und 20 der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1916 insoweit entsprechende Anwendung, als sich nicht aus den Vorschriften dieser Bekanntmachung ein anderes ergibt.

An die Stelle der in den §§ 5, 6, 9, 11 der genannten Anordnung bezeichneten Militär- und Marinebehörden tritt die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwesens.

§ 4. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu stellen und unter Darlegung der Sachlage mit Angabe der Beweismittel kurz zu begründen; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweismittel, insbesondere Urkunden, beifügen.

In den Fällen des § 5 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der von der Schiffsabteilung festgesetzten Entschädigung zu stellen; in den Fällen des § 6 daselbst kann das Schiedsgericht innerhalb eines Jahres nach Ausübung des Wiederkaufsrechts angerufen werden.

Gegen die Versäumung der im Abs. 2 bezeichneten Fristen findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Auf die Wiedereinsetzung finden die Vorschriften der §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die im § 234 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt einen Monat.

§ 5. Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte gelten im Sinne dieser Bekanntmachung:

1. die Verpflichteten nach den §§ 3 und 4 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt,
2. in den Fällen der Eigentumsüberlassung ferner die dinglich Berechtigten und diejenigen Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben oder denen an den Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden hat,
3. in den Fällen des § 6 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt die zum Wiederkauf Berechtigten,
4. die Schiffsabteilung.

Der Vorsitzende kann ferner Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung oder daran haben, daß die Verpflichteten im Sinne der §§ 3 und 4 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt oder ein anderer dinglich Berechtigter Entschädigung erhalten, als Beteiligte zulassen.

§ 6. Unterlagen für die Entscheidung bilden die Ermittlungen, welche von der Schiffsabteilung oder ihren Beauftragten oder den im § 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt bezeichneten Ausschüssen oder den im § 8 der genannten Verordnung bezeichneten Preisprüfungsämtern oder deren Beauftragten angestellt worden sind.

§ 7. Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne der Zivilprozeßordnung gleich.

Der Beschluß, durch den eine Entschädigung festgesetzt wird, hat den zur Zahlung Verpflichteten und den Empfangsberechtigten zu bezeichnen sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung auszusprechen.

Ist der Reichsfiskus zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Zahlung der festgesetzten Entschädigung an den Empfangsberechtigten binnen zwei Wochen nach Ergehen der Entscheidung zu veranlassen.

Die Zahlung erfolgt in deutscher Währung. Kommt ein Angehöriger eines feindlichen Staates als Empfangsberechtigter in Frage, so hat, vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Reichskanzler, der Vorsitzende anzuordnen, daß die festgesetzte Entschädigung an den Treuhänder für das feindliche Vermögen abgeführt wird.

Bestehen Zweifel über die Person des Empfangsberechtigten, so kann der Vorsitzende anordnen, daß die Entschädigung ganz oder teilweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei der Reichsbank hinterlegt wird.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

## **Bekanntmachungen, betreffend Radbauart für Personenkraftfahrzeuge.**

**Vom 31. Dezember 1917.**

Als Radbauart, bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist außer den in den Bekanntmachungen vom 24. April, 22. Mai, 28. Juli, 23. August, 3. November und 7. Dezember 1917 aufgeführten Radbauarten ferner diejenige des Franz Theisen in Oberfeld, Erholungsstraße 14, bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Die auf einem Federbandreifen angebrachte Hirnholzauffläche wird durch Plattfedern in rechtwinkliger Z-Form allseitig elastisch abgestützt.

**Vom 19. März 1918.**

Ferner eine neue der Firma Oskar Kiesel & Co., München 9, Entenbachstraße 29, bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Ein Holzreifenring, auf dem die Last des Fahrzeugs freitragend aufgehängt wird, hat auf beiden Seiten je einen etwa 16 mm breiten, mit einer etwa 5 mm starken Chromlederschicht überkleideten Bund, auf dem sich seitlich die Flanschen der Felge aufliegen. Der Durchmesser dieser seitlichen Flanschen ist etwas größer als der des Ringbundes, so daß sich der Ring innerhalb der Flanschen ungehindert abplatten kann. Diese durch die Last des Wagens und die auftretenden Stöße entstehende Abplattung des Ringes wird als Federung ausgenutzt.

## **Bekanntmachung, betreffend Mitteilung über Preise von Wertpapieren.**

**Vom 7. Januar 1918.**

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 in der Fassung vom 8. November 1917 wird die Mitteilung der an inländischen Börsen am 31. Dezember 1917 amtlich festgestellten Preise von Wertpapieren an im Inland ansässige Personen und Gesellschaften allgemein gestattet.

## **Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.**

**Vom 2. Februar 1918.**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915/8. November 1917.)

Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917 erhält folgende Fassung:

„1. Mitteilungen zwischen Personen, die Bankergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise;“

## **B e k a n n t m a c h u n g ,** **betreffend Mitteilungen über Preise von Wertpapieren.** Vom 23. Februar 1918.

(Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915/8. November 1917.)

Das Verbot des § 1 der Verordnung findet keine Anwendung auf zahlenmäßige Angaben darüber, zu welchem Preise ein Wertpapier zu einem mehr als sechs Wochen zurückliegenden Zeitpunkt gehandelt wurde.

## **G e s e z z ü b e r K r i e g s a b g a b e n d e r R e i c h s b a n k .**

Vom 20. März 1918.

§ 1. Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1917 wird vorher ein Betrag von 130 Millionen Mark dem Reiche überwiesen.

§ 2. Die für das Jahr 1917 von der Reichsbank für „Kriegsverluste“ bilanzmäßig zurückzustellende Reserve darf bis zum 31. Dezember 1920 nur zur Deckung von solchen Verlusten verwendet werden.

Soweit der zurückgestellte Betrag bis zu diesem Zeitpunkt keine Verwendung gefunden hat, ist über ihn durch das nächste, zufolge § 41 des Bankgesetzes zu erlassende Gesetz endgültige Bestimmung zu treffen.

§ 3. Soweit der für das Jahr 1917 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er zu drei Vierteln an das Reich.

Die Verteilung des hiernach verbleibenden Gewinns regelt sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909.

§ 4. Die aus dem Gewinne der Reichsbank an das Reich abzuführenden Beträge sind der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen. Dasselbe gilt von dem in § 2 bezeichneten Betrage.

## **B e k a n n t m a c h u n g** **über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen.**

Vom 28. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, laufen, soweit sie am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufen waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918 ab. Der Ablauf einer Frist, der in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, gilt als nicht erfolgt, sofern der Aussteller die Leistung nicht bereits auf Grund des § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt hat.

**Bekanntmachung,**  
betreffend **Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr**  
von **Rubeln.**

Vom 4. März 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, vom 17. März 1917.)

Die Verordnung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, vom 17. März 1917 tritt mit dem 5. März 1918 außer Kraft.

**Verordnung,**  
betreffend die **Inkraftsetzung der die Besteuerung des**  
**Personen- und Gepäcksverkehrs betreffenden Vorschriften**  
des **Gesetzes vom 8. April 1917.**

Vom 7. Januar 1918.

(Auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.)

Die die Besteuerung des Personen- und Gepäcksverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs treten, soweit sich nicht aus § 34 dieses Gesetzes für die im § 11 Abs. 5 daselbst bezeichneten Beförderungsunternehmungen etwas anderes ergibt, mit dem 1. April 1918 in Kraft.

**Bekanntmachung,**  
betreffend den **Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine.**

Vom 20. März 1918.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 28. Februar 1918 an Darlehnskassenscheinen

7 963 500 000,— Mf.  
ausgegeben waren. Hiervon befanden sich  
6 532 624 000,— Mf.  
im freien Verkehr.

**Bekanntmachung**  
über die **Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-**  
**Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen**  
an **Kriegsteilnehmer.**

Vom 16. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten, vom 8. November 1917 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Österreich-Ungarn die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

## **B e k a n n t m a c h u n g** **über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland.** **Vom 10. Januar 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 in Übereinstimmung mit einem von der Kaiserlich Ottomanischen Regierung ergangenen Ersuchen.)

§ 1. Verfügungen über Geldforderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917, die einer im Türkischen Reiche ansässigen Person oder Firma gegen eine im Deutschen Reiche ansässige Person oder Firma zustehen, sind ohne Genehmigung der türkischen Devisenzentrale nur zulässig, wenn sie zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber einem im Deutschen Reiche ansässigen Gläubiger innerhalb des Reichs dienen sollen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 10 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

---

## **B e k a n n t m a c h u n g** **über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.** **Vom 15. März 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2. Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherren oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Verschlagung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinbarung mit einem anderen zu besorgen ist oder
5. die Abereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4. Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5. Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6. Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück aufläßt oder sich auflassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

## Verordnung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Aus- land.

Vom 20. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder sonstige Geschäftsanteile der Kolonialgesellschaften und der in der Anlage aufgeführten Unternehmungen ganz oder teilweise von einem Deutschen oder von einer Gesellschaft mit inländischem Sitz an Ausländer übertragen oder Verpflichtungen zu solchen Übertragungen begründet werden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers vorgenommen werden.

Das gleiche gilt von Rechtsgeschäften, durch welche Aktien oder Geschäftsanteile der bezeichneten Art, die einem Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitz gehören, für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerb steht im Sinne der Vorschriften der Absätze 1, 2 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerb durch Ausländer oder für Rechnung von Ausländern steht der Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben; dasselbe gilt von dem Erwerb durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das dem § 1 beigegebene Verzeichnis durch Aufnahme anderer Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieten zu ergänzen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

### Anlage

#### Verzeichnis

der unter § 1 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland, vom 20. Januar 1918 fallenden Gesellschaften.

Afrikanische Kompagnie, Aktiengesellschaft, Hamburg.

Aktiengesellschaft für überseeische Bauunternehmungen, Berlin,

Carl Höffner & Co., Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, Hamburg,

Bremer Kolonial-Handels-Gesellschaft, vorm. F. Dloff & Co., A.-G., Bremen,

Bremer Tabakbaugesellschaft Wafossi, A.-G., Bremen,

Charlottenfelder A.-G., Emden,

Deutsche Afrika-Bank, A.-G., Hamburg,

Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft, A.-G., Cöln a. Rh.,

Deutsche Farmgesellschaft, A.-G., Düsseldorf,

Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln, A.-G., Hamburg

Deutsche Kautschuk A.-G., Berlin,  
 Deutsche Südsee-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie (A.-G.), Berlin,  
 Deutsche Südfosphat A.-G., Bremen,  
 Deutsch Süd-Amerikanische Telegraphen-Gesellschaft, A.-G., Köln,  
 Diamanten-A.-G. (vorm. Weiß, de Meillon & Co.), P'ucht,  
 Felsenfellerbrauerei, A.-G., Windhuk,  
 Gadsja-Pflanzungs-A.-G., Berlin,  
 Gorobminen A.-G., Berlin,  
 Hamburgische Südsee A.-G., Hamburg,  
 Hemsheim & Co., A.-G., Hamburg,  
 Jaluitgesellschaft A.-G., Hamburg,  
 Kaffeeplantage Safarre, A.-G., Berlin,  
 Kamerun-Kautschuk-Kompagnie, A.-G., Berlin,  
 Kautschuk-Pflanzung „Meanja“ A.-G., Berlin,  
 Kolmanskop Diamond Mines Limited, Capstadt,  
 Krenlein & Koppel — Artur Koppel A.-G., Berlin,  
 Oafrikaniſche Bergwerks- und Plantagen-A.-G., Berlin,  
 Oafrikaniſche Ceara-Kompagnie, A.-G., Berlin,  
 Oafrikaniſche Pflanzungs-A.-G., Berlin,  
 Otavi Exploring Syndicate, Ltd., London,  
 Pacific Phosphate Comp. Ltd., London,  
 Samoa-Kautschuk-Comp., A.-G., Berlin,  
 The South African Territories Ltd., London,  
 The South West Africa Comp., Ltd., London,  
 Tabakbau- und Pflanzungs-Gesellschaft „Kamerun“ A.-G., Bremen,  
 Togo Pflanzungs-A.-G., Berlin,  
 Vereinigte Diamanten-Minen A.-G., P'ucht,  
 Weſtafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Bibundi“ A.-G., Hamburg,  
 Weſtafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Viktoria“ A.-G., Berlin.

## Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.

Vom 5. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1917 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 30. Juni 1918 verlängert sind.

## Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen.

Vom 24. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Erlaß von Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher

Staaten (Verordnung vom 7. Oktober 1915) und über die Anmeldung von Auslandsforderungen (Verordnung vom 16. Dezember 1916) die Stellen zu bestimmen, bei denen die Anmeldung zu erfolgen hat.

§ 2. Der Reichskanzler kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Treuhänder Auskunft über feindliches Vermögen erteilen darf.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## B e k a n n t m a c h u n g

### über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Vom 30. Januar 1918.

(Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915, des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 und des § 1 der Verordnung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen vom 24. Januar 1918.)

#### Artikel I.

Das im Inland befindliche Vermögen von Angehörigen folgender feindlicher Staaten:

Japan, Portugal, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien

ist anzumelden.

#### Artikel 2.

Auf die Anmeldung finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5, 6, 12 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 und die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anmeldung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8, Kronenstr. 44, zu erfolgen hat.

#### Artikel 3.

Auf Geld lautende Forderungen gegen Schuldner in den Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien sind anzumelden, sofern die Forderungen bereits vor den nachstehend angegebenen Zeitpunkten als Geldforderungen bestanden haben: hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 6. April 1917, hinsichtlich Panamas vor dem 7. April 1917, hinsichtlich Kubas vor dem 10. April 1917, hinsichtlich Siams vor dem 22. Juli 1917, hinsichtlich Liberias vor dem 4. August 1917, hinsichtlich Chinas vor dem 14. August 1917 und hinsichtlich Brasiliens vor dem 26. Oktober 1917.

#### Artikel 4.

Auf die Anmeldung der im Artikel 3 bezeichneten Forderungen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Dezember 1916 und die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 über die Anmeldung von Auslandsforderungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anmeldung bis zum 1. April 1918 bei der Geschäftsstelle für Auslandsforderungen, Berlin SW. 61, Gitschiner Str. 97—103, zu erfolgen hat.

Für die im Ausland oder in deutschen Schutzgebieten ansässigen Deutschen sowie hinsichtlich der Beteiligungen an Unternehmen in Feindesland bewendet es bei der im Artikel 5 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 zugelassenen Anmeldung bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland.

Artikel 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung**  
**über russische Staatsanleihen und staatlich garantierte Wertpapiere.**

Vom 8. März 1918.

Der am 3. März 1918 unterzeichnete deutsch-russische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Abf. 1. Jeder vertragschließende Teil mit Einschluß seiner Gliedstaaten wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen. Die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen sechs Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden.

Abf. 2. Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teile bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Vereinbarungen ist es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von russischen Staatsanleihen, staatlich garantierten Eisenbahnobligationen und sonstigen Wertpapieren mit Garantie des Russischen Staates sowie welche bereits fällig gewordenen Zinsscheine und Stücke von solchen Papieren sich in deutschem Eigentum befinden. Zu diesem Zwecke ergehen folgende Aufforderungen:

**A. betreffend die Abstempelung der Stücke von russischen Staatsanleihen und staatlich garantierten Wertpapieren.**

Die deutschen Eigentümer von russischen Staatsanleihen, staatlich garantierten Eisenbahnobligationen und sonstigen Wertpapieren mit Garantie des Russischen Staates werden hierdurch aufgefordert, ihre Stücke bis zum 18. März 1918 zur Abstempelung bei einer Reichsbankanstalt, und zwar tunlichst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichshauptbank, Lombardkontor), einzureichen.

Zugelassen werden solche Stücke,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung anzumelden gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldbaren Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich nach dem 30. September 1916, aber vor dem 3. März 1918 in das Eigentum von deutschen Erwerbfern übergegangen sind.

Die Wertpapiere sind mit sämtlichen nach dem 3. März 1918 (neuen Stills) fälligen Zinsscheinen und mit den Talons unter Beifügung genauer, für jede Wertpapiergattung besonders aufzustellender und in der Nummernfolge geordneter Nummernverzeichnisse einzureichen.

Soweit die Stücke nicht sofort bei der Einreichung abgestempelt werden, verbleiben sie bis zur Abstempelung bei der Reichsbankanstalt. In diesem Falle werden die abgestempelten Stücke nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt.

Bei Einreichung der Papiere und der Nummernverzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet sind. Auch kann die Beibringung der schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Wertpapieren, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Abstempelung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, Wertpapiere zur Abstempelung auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

**B. betreffend die Niederlegung bereits fällig gewordener Zinsscheine und Stücke der unter A bezeichneten Wertpapiere.**

Die deutschen Eigentümer von Zinsscheinen und Stücken von russischen Staatsanleihen, staatlich garantierten Eisenbahnobligationen und sonstigen Wertpapieren mit Garantie des Russischen Staats, die vor dem 3. März 1918 (neuen Stils) fällig geworden sind, werden aufgefordert, sie bis zum 15. März d. J. bei einer der deutschen Zahlstellen für russische Zinsscheine einzureichen, und zwar, falls bestimmte deutsche Zahlstellen auf den Zinsscheinen oder Stücken angegeben sind, bei einer von diesen.

Bei oder möglichst umgehend nach der Einreichung ist die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich die Zinsscheine oder Stücke schon vor dem 3. März 1918 in deutschem Eigentum befunden haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung ist von den Zahlstellen zu prüfen; auch kann die Beibringung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Über die eingereichten Zinsscheine und Stücke sind der Zahlstelle nach Anleihegattungen und Fälligkeiten geordnete Verzeichnisse einzureichen. Aus den Verzeichnissen muß die Anzahl und der Betrag der Abschnitte gleicher Höhe und Fälligkeit und die Gesamtanzahl und der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Die Nummern der fällig gewordenen Stücke sind anzugeben; die Angabe der Nummern der Zinsscheine ist nicht erforderlich.

Die Zinsscheine und Stücke gelten im Sinne dieser Bekanntmachung als deutsches Eigentum, solange sie bei den Zahlstellen hinterlegt bleiben. Letztere sind nicht verpflichtet, die von den einzelnen Hinterlegern bei ihnen eingereichten Zinsscheine und Stücke getrennt zu verwahren; sie dürfen bei Rückgabe von Zinsscheinen und Stücken solche in beliebigen Nummern derselben Anleihegattung an die Einreicher zurückliefern.

Die Eigentümer solcher Zinsscheine und Stücke, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Zahlstellen können Zinsscheine und Stücke auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte, doch haben sie sich dazu der Genehmigung der Reichsbank zu verschern. Die Einreichung von durch die Post an die Zahlstellen gesandten Zinsscheinen und Stücken wird als rechtzeitig bewirkt angesehen werden, wenn die Sendungen nachweislich innerhalb der Frist in Deutschland zur Post gegeben sind.

**Bekanntmachung,**  
betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der  
Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 3. Januar 1918.

(Im Wege der Vergeltung auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915.)

Artikel 1.

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

**Bekanntmachung,**  
betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen  
Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von  
Amerika.

Vom 3. Januar 1918.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

---

**Bekanntmachung,**  
betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen.

Vom 4. März 1918.

(Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916.)

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika zusteht, oder die vom Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden, sowie auf Beteiligungen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien.**

Vom 10. Januar 1918.

(Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914, des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 und des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916.)

### Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Brasilien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 26. Oktober 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

### Artikel 2.

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen brasilianischer Staatsangehöriger Anwendung.

### Artikel 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden auf Brasilien ausgedehnt.

### Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens.**

Vom 29. Februar 1918.

(Im Wege der Vergeltung auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915.)

### Artikel 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Brasiliens für anwendbar erklärt.

### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Eichordnung.

**Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans.**

Vom 25. Januar 1918.

(Im Wege der Vergeltung auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915.)

Artikel 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Japans für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

**Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.**

Vom 23. Januar 1918.

(Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 wird die Eichordnung vom 8. November 1911 geändert.)

Artikel 1.

Flüssigkeitsmaße.

§ 37 Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei den emaillierten Maßen ist es zulässig, die Stempel auf zwei nahe beieinander liegenden Stempeltropfen von mindestens je 10 Millimeter Länge anzubringen.

Artikel 2.

Mesrahmen für Brennholz.

1. § 67 erhält folgende Fassung:

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Mesrahmen mit einer lichten Rahmenfläche von 0,5 Quadratmeter oder einem ganzen Vielfachen von 0,5 Quadratmeter (große Mesrahmen),

ferner

von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Quadratmeter (kleine Mesrahmen).

2. § 69 Nr. 2 Satz 1 fällt fort.

Artikel 3.

Präzisionswagen.

1. Im § 10 Abs. 3 Satz 1 fallen die Worte fort:

„und den kleinen Präzisionswagen (§ 100)“.

2. Im § 100 fällt der zweite Satz fort.

Artikel 4.

Selbsttätige Wagen.

Unter § 106 wird der folgende § 106a eingefügt:

§ 106 a.

Selbsttätige Milchwagen.

1. Zulässig sind als selbsttätige Milchwagen nur selbsttätige Balkenwagen mit einer größten zulässigen Last von 20 Kilogramm und mehr. Sie müssen hinsichtlich Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung die für selbsttätige Balkenwagen vorgeschriebenen Anforderungen einhalten (§ 101, 102, 104); jedoch kann die Last auch durch eine Laufgewichtseinrichtung aufgewogen werden.
2. a) Nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung muß die Wage sowohl bei der größten zulässigen Last als auch bei ihrem zehnten Teil allen Anforderungen an Handelswagen genügen.  
 b) Für die Wage mit der selbsttätigen Einrichtung darf der Fehler des Mittels aus 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen bei Prüfung mit dem vollen Betrag und bei Prüfung mit dem zehnten Teil der größten zulässigen Last höchstens betragen:  
 1 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.  
 c) Die Abweichung der Einzelfüllungen vom Mittel aus 10 Wägungen darf nicht mehr betragen als  
 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.
3. Die Stempelung erfolgt wie bei den selbsttätigen Balkenwagen (§ 106).

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während  
des Krieges.**

Vom 17. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Änderungen und Ergänzungen, welche gegenüber den Bestimmungen einer Kassensatzung über die Festsetzung des Grundlohns und die Bemessung der Beiträge zur Durchführung des § 1 der Bekanntmachung vom 22. November 1917, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, dienen sollen, können ohne Aufnahme in die Satzung vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, dessen Entscheidung endgültig ist. Auch im Falle der Versagung entscheidet nicht die Beschlußkammer.

§ 2. Während der weiteren Dauer des Krieges erhalten die Kassemitglieder einen Abdruck der Satzung und ihrer Änderung (§ 325 der Reichsversicherungsordnung) nur auf Antrag; im übrigen genügt die Mitteilung von Auszügen, welche die Bestimmungen über Mitgliedschaft, Leistungen und Beiträge nebst der Krankenordnung sowie Änderungen dieser Bestimmungen enthalten.

Die Mitglieder sind berechtigt, einen Abdruck der Satzung und ihrer Änderung in den Geschäftsräumen der Kasse während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen.

§ 3. Der Anspruch einer Wöchnerin auf die Leistungen der Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914 besteht auch dann, wenn die Beiträge zur Krankenkasse für die Wöchnerin auf Antrag des Arbeitgebers gemäß § 420 oder § 421 der Reichsversicherungsordnung unter Wegfall oder Kürzung des Anspruchs auf Krankengeld ermäßigt sind.

Was der Wöchnerin auf Grund dieses Anspruchs zusteht, gilt nicht als Barleistung im Sinne des § 425 der Reichsversicherungsordnung; der Arbeitgeber hat der Kasse dafür nichts zu erstatten.

Der Kassenvorstand kann die nach § 420 Abs. 3, § 421 der Reichsversicherungsordnung ermäßigten Beiträge mit Zustimmung des Versicherungsamts entsprechend der Steigerung der Kassenausgaben infolge dieser Wochenhilfe erhöhen; einer Satzungsänderung bedarf es nicht.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1, 2 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 treten mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Vorschriften des § 3.

Sind Ansprüche, die nach den Vorschriften des § 3 begründet sind, nach dem 2. Dezember 1914 rechtskräftig abgelehnt worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen; die Verjährungsfrist des § 223 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung beginnt für solche Anträge mit dem Tage der Verkündung dieser Vorschriften.

## B e k a n n t m a c h u n g über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Vom 17. Januar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inland aufhalten, und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 2. Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit.

§ 3. Der Versicherungsträger entscheidet schriftlich. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Über den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid des Versicherungsträgers handeln würde.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Für Spruchsachen aus dieser Verordnung ist ein Pauschbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 4. Ist ein Antrag endgültig abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen des § 1 nicht vorlagen, so kann der Antrag nur wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

§ 5. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginne des Monats, in welchem der Antrag

eingegangen ist, gewährt. Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der im § 1 angegebenen Höhe bezieht.

§ 6. Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausgezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungsträger mitgeteilt.

§ 7. Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8. Die obersten Postbehörden weisen binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 den Versicherungsträgern die für sie geleisteten Zahlungen an Zulagen nach und bezeichnen die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Die nach dem 31. Dezember 1918 von der Post geleisteten Zahlungen sind bei den Nachweisungen nach § 777 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

§ 9. Der Versicherungsträger hat den zu erstattenden Betrag binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsmatthewises an die bezeichnete Postkasse abzuführen.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann der Bundesrat nach Anhörung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) die Frist für die Erstattung um höchstens zehn Jahre verlängern. Die §§ 781, 782 und die entsprechenden Vorschriften der §§ 1028, 1185 der Reichsversicherungsordnung gelten auch hier.

§ 10. Die Genossenschaften haben die Mittel für die Erstattung der Zulagen in gleicher Weise wie die Mittel für ihre übrigen Leistungen aufzubringen.

§ 11. Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

## Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Vom 24. Januar 1918.

§ 1. Für Ermittlungen, die der Versicherungsträger bei Durchführung der Bekanntmachung und dieser Bestimmungen für erforderlich hält, gelten die §§ 1571 bis 1579, für Rechtshilfe § 115 Abs. 1, §§ 116, 117 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 2. Ist der Antrag auf Gewährung der Zulage (§ 2 der Bekanntmachung) an das Versicherungsamt gerichtet, in dessen Bezirke der Verletzte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist, so hat sich dieses bei Abgabe des Antrags an den Versicherungsträger gutachtlich darüber zu äußern, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 3. Die Zulage wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 gewährt und angewiesen. Eine Beschränkung auf einen früher endigenden Zeitraum ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Bekanntmachung zur Zeit der Gewährung der Zulage nicht mehr vorliegen oder die Rente zu diesem Zeitpunkte ruht (§ 5 Satz 2 der Bekanntmachung).

§ 4. Über den Antrag auf Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungsträger schriftlich. In gleicher Weise entscheidet er, wenn die Zulage fortzufallen soll, weil die Rente ruht oder der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält oder nicht mehr eine Rente in der in § 1 der Bekanntmachung angegebenen

Höhe bezieht. In diesem Fall und bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

§ 5. Ist eine Genossenschaft Versicherungsträger, so erfolgt die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes oder den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes, je nachdem die Hauptentschädigungsakten bei dem einen oder dem anderen Vorstande geführt werden.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch bei dem in § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung bezeichneten Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 7. Die Entscheidung muß den Vermerk enthalten, daß sie endgültig wird, wenn der Verletzte nicht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung den Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Das für den Einspruch zuständige Oberversicherungsamt ist zu bezeichnen.

§ 8. Die Entscheidung ist dem Verletzten zuzustellen. Die §§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 9. § 1302, § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 10. Für die Einlegung des Einspruchs gelten § 124 Abs. 1, § 125, § 127, § 128 Abs. 2 und die §§ 129 bis 134 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 11. Für das Verfahren über den Einspruch gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1684 bis 1686 und 1690 bis 1692 der Reichsversicherungsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 12. Die Zahlungsanweisung erfolgt getrennt von der Rente durch den Vorsitzenden des Organs, das für die Anweisung der Rente zuständig ist, nach anliegendem Muster U 9<sup>1)</sup>.

§ 13. Über die Zulageanweisungen ist eine Liste zu führen, aus der die bis zum Jahreschlusse zu erwartende Sollzahlung zu ersehen ist.

§ 14. Die Zulagen an Empfänger in Landbestellbezirken werden ohne Bestellgebühr durch Briefträger ausbezahlt, wenn der Empfänger seine Unfallrente auf diesem Wege ausbezahlt erhält.

Der Empfänger ist hierauf bei der Zustellung der Nachricht über die Gewährung der Zulage hinzuweisen.

§ 15. Die Quittungen der Empfänger sind nach anliegendem Muster U 11<sup>1)</sup> auszufertigen. Zur Beglaubigung der Unterschrift genügt die Beidrückung des Dienstsigels einer zu Führung eines solchen berechtigten Person. Für jeden Monat ist, auch wenn die Zahlung für zurückliegende Monate auf einmal erfolgt, eine besondere Quittung auszufertigen.

Die Bordrude sind dem Empfänger vom Versicherungsträger ausgefüllt mit der Bezeichnung des Fälligkeitmonats zu übersenden, und zwar tunlichst zugleich mit der Nachricht über die Gewährung der Zulage. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß für jeden Kalendermonat eine besondere Zulagequittung erforderlich ist, auch wenn er mehrere Monatszahlungen gleichzeitig erhebt.

§ 16. Fällt die Zulage weg, so hat der Versicherungsträger unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1912 eine Wegfallanweisung nach anliegendem Muster U 10<sup>1)</sup> an die obere Postbehörde zu senden.

§ 17. Die Bordrude sind in der Größe eines  $\frac{1}{8}$ -Aktienbogens hoch oder breitgedruckt wie die Muster herzustellen.

§ 18. Die §§ 2, 6, 8, 13 bis 19, 22 der Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallentschädigung sind sinngemäß anzuwenden.

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Unfallversicherung.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

## B e k a n n t m a c h u n g

### über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Vom 19. Januar 1918.

(Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917.)

#### A. Bestimmung des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Ausführungsbehörde.

§ 1. Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin-Wilmersdorf (§§ 14 bis 16 der Satzung dieser Berufsgenossenschaft), soweit nicht nach § 1 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien oder der Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement Warschau zuständig ist.

#### B. Gemeinsame Bestimmungen für Hilfsdiensttätigkeiten im Ausland (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917).

§ 2. Als inländische Behörde im Sinne des § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

§ 3. Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer nach § 160 der Reichsversicherungsordnung den Wert der Sachbezüge festzusetzen hat. Dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt), dem Reichsversicherungsamt und den Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung von Hilfsdiensttätigkeiten im Ausland wird mitgeteilt, wem diese Festsetzung übertragen ist.

Für Hilfsdiensttätigkeiten in anderen ausländischen Gebieten wird der Wert der Sachbezüge von der Ausführungsbehörde anderweit ermittelt.

§ 4. Die Versicherungspflicht wird auf Betriebsbeamte erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 7500 Mark an Entgelt übersteigt (§§ 896, 1033 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Unternehmer sind berechtigt, auch solche Betriebsbeamte zu versichern, deren Jahresarbeitsverdienst 7500 Mark an Entgelt übersteigt. Sie haben in diesem Falle die Betriebsbeamten bei der Ausführungsbehörde zur Versicherung anzumelden. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, der auf den Tag des Einganges der Anmeldung folgt, und dauert bis zum Ablauf des Tages, an dem die Abmeldung eingegangen ist. Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn die Prämie nicht binnen einer Woche nach Mahnung gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis die rückständige Prämie entrichtet ist.

§ 5. Die durch den § 1 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 bestellten Ausführungsbehörden haben die von ihnen auf Grund des § 2 Nr. 8 der ersten Bekanntmachung erlassenen weiteren Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt), dem Reichsversicherungsamte sowie einander mitzuteilen.

Bestimmungen für Hilfsdiensttätigkeiten, für die der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Ausführungsbehörde ist.

§ 6. Die Bestimmungen im § 2 Nr. 1 bis 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 gelten auch, soweit der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Ausführungsbehörde zuständig ist (§ 1).

Im übrigen gilt hierfür folgendes:

1. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Das Reich erstattet ihnen die baren Auslagen, die ihnen durch die Erfüllung der Aufgaben der Ausführungsbehörde erwachsen sind.

2. Das Reichversicherungsamt führt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe der §§ 30 ff. der Reichsversicherungsordnung.

3. Für den Vorsitz und andere Ämter im Vorstand, für die Beschlussfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen gelten die §§ 17 bis 22 der Satzung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vorstand die Willenserklärungen als Ausführungsbehörde abgibt und ein Siegel führt, dessen Aufschrift die Ausführungsbehörde bezeichnet.

4. Der Vorstand erledigt die Aufgaben der Ausführungsbehörde mittels der Verwaltungseinrichtungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Geschäftsstelle der Genossenschaft). Der Berufsgenossenschaft sind die ihr dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kosten können auch anteilmäßig oder nach einem Pauschbetrage bemessen werden. Sie werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch das Reichversicherungsamt festgesetzt.

Die Bestimmungen des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft über die Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsführer (§ 703 der Reichsversicherungsordnung) gelten auch für die Aufgaben der Ausführungsbehörde.

5. Für die Vermögensverwaltung gelten die §§ 25 bis 29, 717 bis 721 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

6. Tritt in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ein Unfall bei Arbeiten im Sinne des § 1 ein, deren Unternehmer das Reich ist, so hat die örtliche Verwaltungsbehörde (Dienststelle), in deren Dienste sich der Unfall ereignet hat, die Unfallanzeige dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu erstatten.

Tritt in den bezeichneten Gebieten ein Unfall bei anderen unter § 1 fallenden Arbeiten ein, so hat der Unternehmer oder der Betriebsleiter die Unfallanzeige

a) der örtlichen Verwaltungsbehörde (Dienststelle), in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat,

b) dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu erstatten (§§ 1552, 1554 der Reichsversicherungsordnung). Der Generalquartiermeister bestimmt, welche örtlichen Verwaltungsbehörden (Dienststellen) hierfür zuständig sind.

Die örtliche Verwaltungsbehörde (Dienststelle) hat die Unfälle zu untersuchen und die abgeschlossenen Verhandlungen dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu übersenden.

Tritt in ausländischen Gebieten, die nicht von deutschen Truppen besetzt sind, ein Unfall bei Arbeiten im Sinne des § 1 ein, so hat der Unternehmer oder der Betriebsleiter die Unfallanzeige dem Vorstand als Ausführungsbehörde zu erstatten. Dieser hat den Tatbestand in geeigneter Weise aufzuklären.

Für die Unfallanzeigen ist das vom Reichversicherungsamt oder das vom Kriegsministerium (Kriegsamt) aufgestellte Muster zu verwenden.

7. Für die Feststellung der Entschädigungen gilt § 45 der Satzung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft entsprechend.

8. Bestehen Zweifel, ob die Entschädigung für einen Unfall von dem Reiche oder von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu gewähren ist, so hat der Vorstand dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und die Sache dem Reichs-

versicherungsamte vorzulegen. Dieses entscheidet durch einen Spruchsenat ohne mündliche Verhandlung darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist. In gleicher Weise kann das Reichsversicherungsamt auch jederzeit von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes darüber entscheiden, welcher von beiden Versicherungsträgern für einen Unfall einzutreten hat, auch wenn die Entschädigungspflicht gegenüber dem Berechtigten bereits rechtskräftig festgestellt ist. Die abweichende Feststellung ist aufzuheben.

9. Der Vorstand hat alljährlich spätestens im März dem Reichsversicherungsamt über die Verwaltung des letzten Jahres zu berichten und über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Hierbei hat er eine Übersicht über das am Schlusse des Jahres vorhandene Vermögen aufzustellen. Das Reichsversicherungsamt erteilt ihm Entlastung.

10. Das Reichsversicherungsamt kann — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der Verordnung vom 24. Februar 1917) erlassen.

§ 7. Die Zivil- und Militärbehörden haben den Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der ihm als Ausführungsbehörde obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

#### D. Schlußbestimmung.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar die §§ 3 und 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 6. Dezember 1916. Der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat die dem Reiche als Versicherungsträger obliegenden Aufgaben rückwirkend zum 6. Dezember 1916 zu erfüllen.

## B e k a n n t m a c h u n g über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung.

Som 11. Februar 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) bestimmen, daß die während des Krieges neu errichteten oder neu eingerichteten Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend für den Bedarf des Heeres oder der Marine arbeiten, zu dem auf sie entfallenden Umlagebeiträge für eine bestimmte Zeit einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe dieses Beitrags zu entrichten haben.

§ 2. Die Zuschläge (§ 1) sind zu einem Vermögensstock anzufan meln, der zur Ermäßigung der Umlage späterer Jahre zu verwenden ist. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

§ 3. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) bestimmen, daß die Betriebe, die von voraussichtlich vorübergehender Dauer oder besonders gefährlich sind, Vorschüsse auf die Umlagebeiträge nach Maßgabe des § 738 Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung für eine bestimmte Zeit und zu bestimmten Fälligkeitstagen zu zahlen haben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens. Als dann gelten die nach den §§ 1 und 3 getroffenen Bestimmungen nur noch für die Umlagebeiträge und die Beitragsvorschüsse, die für die Zeit bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu erheben sind.

## **Bekanntmachung** **über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher** **Unfallverhütungsvorschriften.**

**Vom 19. Februar 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften können Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§§ 848 ff. der Reichsversicherungsordnung) ohne vorherige Begutachtung durch die Sektionsvorstände (§ 852 a. a. D.) und ohne Mitwirkung der Genossenschaftsversammlung erlassen. Die weiteren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. Die nach § 1 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten mit Ende des Kalenderjahrs außer Kraft, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

## **Bekanntmachung**

### **über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer** **Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der In-** **validenversicherung.**

**Vom 3. Januar 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Empfängern einer Invalidenrente gemäß § 9 Abs. 2, § 10 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, § 15 Abs. 2, § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899, sowie Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente gemäß §§ 1255, 1258, 1260 der Reichsversicherungsordnung wird, wenn sie sich im Inland aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

§ 2. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invalidenrente monatlich acht Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich vier Mark und wird im voraus gezahlt.

§ 3. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

§ 4. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

§ 5. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt.

§ 6. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

§ 7. Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich einen Vorschuß, der dem Betrag entspricht, den die Sonderanstalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Der Vorschuß wird in monatlichen Teilbeträgen der Sonderanstalt überwiesen.

§ 8. Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 9. Die obersten Postbehörden und die ohne Vermittlung der Postanstalten zahlenden Sonderanstalten teilen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 mit, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausgezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1918 nicht abgehobenen, bis zum 30. Juni 1919 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1919 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzugeben.

§ 10. Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1918 vorhandenen für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens.

Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

§ 11. Die Rechnungsstelle teilt dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) mit, welche Beträge die einzelnen Versicherungsträger zu erstatten haben.

§ 12. Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen mit je einem Zehntel in den zehn auf das Jahr 1918 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus Versicherungsleistungen. Die §§ 1408, 1410 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 13. Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

## A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

### zur Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung.

Vom 5. Januar 1918.

§ 1. Die Zulage in Höhe von 8 M. wird Empfängern einer Invaliden- oder Krankenrente, die Zulage in Höhe von 4 M. Empfängern einer Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente vom 1. Februar 1918 ab gewährt, wenn sie sich im Inlande aufhalten.

Den in § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276 Abs. 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.

§ 2. Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere Kalendermonate ist für jeden Monat eine besondere Zulagequittung erforderlich.

§ 3. Für die Zahlungen durch die Post werden die nachstehend aufgeführten Muster J 6, K 6, W 6, WK 6<sup>1)</sup> für die Zulagequittungen vorgeschrieben. Die Bordrucke für Zulagequittungen sind in der halben Größe der Bordrucke für Rentenquittungen (§ 19 der Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen vom 7. Dezember 1911 — Amtliche Nachrichten des RMV. 1912 Seite 347 ff. — herzustellen, und zwar die Quittungen über 8 M. in der Breite der Renten-

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

Quittungsvordrucke, die Quittungen über 4 M. in der Höhe der Rentenquittungsvordrucke.

Trägt die Zulagequittung eine andere Nummer der Versicherungsanstalt als die Rentenquittung, so ist die unzutreffende Nummer handschriftlich zu berichtigen.

Zur Beglaubigung der Unterschrift genügt die Bedrückung des Dienstsiegels einer zur Führung eines solchen berechtigten Person.

§ 4. Die Versicherungsanstalten senden die Vordrucke für die Zulagequittungen (§ 3) für sämtliche in ihrem Bezirke wohnenden Rentenempfänger, welche die Zulage durch die Post gezahlt erhalten, an die unteren Verwaltungsbehörden ihres Bezirks. Diese verteilen die Vordrucke auf von ihnen zu bestimmende Stellen (Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden, Polizeireviere oder andere Stellen), bei denen die Rentenempfänger die Vordrucke in Empfang nehmen. Die unteren Verwaltungsbehörden machen die Stellen öffentlich bekannt. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die Zulagen nicht auch an die Empfänger von Alters- oder Waisenrenten gezahlt werden.

§ 5. Bei Festsetzung einer Invaliden-, Kranken-, Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente ist der Rentenempfänger unter Anschluß von Zulagequittungen darauf hinzuweisen, daß ihm außer dem im Bescheid angegebenen Rentenbetrage für jeden vollen Bezugsmonat die Zulage zur Rente in Höhe von 8 oder 4 M. monatlich gegen Vorlegung der unterschrieben vollzogenen und beglaubigten Zulagequittung von der Postanstalt, bei der er den Rentenbetrag abhebt, gezahlt wird.

Wird ein Rentenbetrag für Zeiträume gezahlt, für die der Rentenempfänger die Rente nicht gegen einzelne Monatsquittungen erhebt (z. B. bei Spitzrenten), so sind ihm die in solche Zeiträume fallenden Monate, für die ihm Zulagen zustehen, besonders anzugeben. In der Zahlungsanweisung an die Post ist in solchen Fällen zu vermerken, daß und für welchen von der einmaligen Zahlung umfaßten Zeitraum die Zulage zu zahlen ist. Dies findet sinngemäß Anwendung bei der Anweisung einer Invalidenrente, die an Stelle einer Altersrente tritt.

Der Rentenempfänger ist darauf hinzuweisen, daß für jeden Kalendermonat eine besondere Zulagequittung erforderlich ist, und zwar auch dann, wenn er, wie z. B. bei der ersten Rentenzahlung, die Zulage für mehrere Monate erhebt.

§ 6. Soweit Sonderanstalten die Rente ohne Vermittlung der Post zahlen, regeln sie die Zahlung der Zulage in einer der Rentenzahlung entsprechenden Form.

§ 7. Streitigkeiten wegen der Rentenzulage entscheidet die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

Das Reichsversicherungsamt,  
Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

## **Bekanntmachung** **über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten** **in der Invalidenversicherung.**

Vom 28. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Im Sinne

a) der Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung vom 26. November 1914,

- b) der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915

stehen den in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten Militärdienstzeiten die im Dienste einer anderen mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht zurückgelegten Militärdienstzeiten gleich. Der § 2 der unter b bezeichneten Bekanntmachung findet auch zugunsten von Versicherten Anwendung, welche die Staatsangehörigkeit einer solchen anderen dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht besitzen.

§ 2. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während dieser Teilnahme verstorben, oder wenn er während dieser Teilnahme vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 3. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 3 beginnt die Ausschlussfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 4. Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 der Reichsversicherungsordnung zählen neben den im § 1281 daselbst bezeichneten Zeiten auch Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Anwärter oder der Verstorbene wegen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung eine Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezog.

§ 5. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die §§ 1, 2 der Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916 treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 ganz oder teilweise abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, auf Antrag des Berechtigten nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid zu erteilen.

## **Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung.**

Vom 28. März 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

- § 1. Die in dem Versicherungsgesetze für Angestellte bestimmten Fristen
1. für die Rückzahlung der rückständigen Beiträge, durch welche die erloschene Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen wieder auflebt (§ 50 Abs. 1),
  2. für den Antrag auf Stundung der rückständigen Beiträge, wenn die Anwartschaft während der Wartezeit erloschen ist (§ 50 Abs. 2),
  3. für die Zahlung der Beiträge oder der Anerkennungsgeld im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (§ 201)

werden bis zum Ablauf des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

§ 2. Die Zeit des Krieges wird in die für die Zurückweisung von Pflichtbeiträgen im § 205 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschriebenen Fristen nicht eingerechnet.

§ 3. Die im § 209 Abs. 3, § 228 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen vorgeschriebenen Fristen laufen nicht vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Bestimmung im § 3 dieser Verordnung gilt jedoch nicht für solche Ansprüche auf Rückerstattung, welche am Tage der Verkündung dieser Verordnung bereits verjährt sind.

## **Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission.**

Vom 22. März 1918.

Einziger Artikel.

Der § 2 Abs. 4 Satz 2 der Anordnung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission vom 25. April 1915, geändert durch Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 und Bekanntmachung vom 17. Januar 1917 erhält folgende Fassung:

§ 1. Sachen, in denen eine Entschädigung von weniger als 3000 Mk. beantragt wird, kann das Präsidium die Entscheidung einem Mitglied übertragen.

R. Bst. 1550/1. 18. R. R. U.

## **Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.**

Vom 16. Februar 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Verarbeitung von Holz anfallende Sägemehl, Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauptäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfälle nicht mehr als 1000 kg betragen.

### Beschlagnahme.

§ 2. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

### Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### Verwendungs-Erlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

### Veräußerungs-Erlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. R. R. A.), festgesetzte Höchstpreis.

### Meldepflicht und Meldestelle.

§ 6. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldecheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

### Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

### Stichtag und Meldefrist.

§ 8. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

### Meldescheine.

§ 9. Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine weite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

### Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### Anfragen und Anträge.

§ 11. Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

### Inkrafttreten.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. N. II. Ang., betreffend Bestandshebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. N.

## **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.**

**Vom 16. Februar 1918.**

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzpäne.

### Höchstpreise.

§ 2. Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocknen gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 Mk. für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

### Ausnahmen.

§ 3. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

### Inkrafttreten.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A.

## **Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücken für Heer, Marine und Feldpost.**

Vom 1. März 1918.

### Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. wird hinzugefügt:  
9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßlappen).

### Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

### Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

## **Bekanntmachung über die Meldepflicht der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen und Unternehmungen be- findlichen neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Liettauen, Persennigen, Sonnendecks und sonstigen auf Schiffen verwendeten Planen aller Art.**

Vom 23. Februar 1918.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Kriegsamt, Königlich Preussisches Kriegsministerium) Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten

von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepackten Segeln einschließlich Viektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Marslisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, wird auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 und mit Ermächtigung des Reichskanzlers (Kriegsernährungsamt) folgendes bestimmt:

§ 1. Die in § 6 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. vom 22. Dezember 1917 genannten Gegenstände, nämlich die im Eigentum von Fischerei oder Schiffahrt (einschließlich Luftschiffahrt) treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Viektau und Segeltuche sind beim Reichskommissar für Fischversorgung anzumelden, ohne Unterschied, ob sie gegenwärtig verwendet werden, in Reserve liegen oder in stillgelegten Betrieben unbenuzt lagern.

§ 2. Unter Segeltuche fallen auch Persennige, Sonnendecks und sonstige in Fischerei- und Schiffahrtsbetrieben verwendete Planen aller Art.

§ 3. Zur Meldung sind alle Personen, Unternehmungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände verpflichtet, welche die in §§ 1 und 2 näher bestimmten Gegenstände in Gewahrsam haben.

§ 4. Die Meldung hat bis zum 1. April 1918 zu erfolgen und den am 1. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestand zu enthalten.

Jede spätere Veränderung des gemeldeten Bestandes ist bis zum Ersten des der Veränderung folgenden Monats zu melden.

Die Meldungen sind an den Reichskommissar für Fischversorgung (Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W. 8, Behrenstraße 64/65) zu richten.

§ 5. Die Meldung hat auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Reichskommissar für Fischversorgung (Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W. 8, Behrenstraße 64/65) anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden zurückzubehalten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. U.

## Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

### Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. U.

## **B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).**

Vom 5. Januar 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

§ 2. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Lieferungserlaubnis

§ 3. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

Ausnahmen.

§ 5. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstr. Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Inkrafttreten.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. U.

## **N a c h t r a g s b e k a n n t m a c h u n g zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinn- papier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.**

Vom 1. Februar 1918.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. R. R. U. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadrat- meters	mit 100 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff)	mit 0 bis 24 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g	228	222	215	210	205
21 " 22 "	248	242	235	230	225
19 " 20 "	293	287	280	275	270
17 " 18 "	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadrat- metergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschlag für 1 kg in Pfennigen							
18 bis 24 g . .	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff <sup>1)</sup>
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 5,9	165	158	151	145	140
6 " 8,9	162	155	148	142	137
9 " 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. S. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

<sup>1)</sup> Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Bei einem Durchmesser von mm 1 bis 1,4	1,4 bis 1,8	2 bis 2,4	
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47
	mm 2,5 bis 2,9	3 bis 3,9	4 bis 5,9
	41	37	35
	mm 6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. größer
	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern<sup>1)</sup> bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. S.	mit 75 bis 99 v. S.	mit 50 bis 74 v. S.	mit 25 bis 49 v. S.	mit 0 bis 24 v. S.
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff <sup>2)</sup>				
Preise für 1 kg in Pfennigen					
1	211	204	196	190	185
1,1 bis 2	225	218	210	204	199
2,1 " 2,4	235	228	220	214	209
2,5 " 3	245	238	230	224	219
3,1 " 3,5	270	263	255	249	244
3,6 " 4	300	293	285	279	274
4,1 " 4,5	355	348	340	334	329
4,6 " 5	415	408	400	394	389
5,1 " 5,5	537	529	520	513	507
5,6 " 6	577	569	560	553	547
6,1 " 7	617	609	600	593	587
7,1 " 8	717	709	700	693	687
8,1 " 9	817	809	800	793	787
9,1 " 10	917	909	900	893	887
10,1 " 11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1 " 13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1 " 15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1 " 17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1 " 19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1 " 21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle an der Preistafel II.

#### Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zur Preistafel II Ab „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. S. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

#### Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

<sup>1)</sup> Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. S. vom Trockengewicht auf 1 kg geben. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

<sup>2)</sup> Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

von Spinnpapier aller Art usw.

Bei einem Quadratmeter- gewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteller von:						
	10 mm u. mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
18 bis 24 g . .	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13
Preise für 1 kg in Pfennigen								
zweifach . . . . .	98	108	121	134	149	164	179	194
drei- und mehrfach . . . . .	69	76	84	94	105	116	127	138

	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
Preise für 1 kg in Pfennigen							
zweifach . . . . .	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach . . . . .	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

## Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Nessel-faser-Verwertungsgesell- schaft.

Vom 23. Februar 1918.

Die Nessel-faser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. ist durch Beschluß vom 28. Januar 1918 aufgelöst worden. Ihre Aufgaben, namentlich die Sammlung der wildwachsenden Nesseln und die Gewinnung der Faser aus den geernteten Nesselstengeln, hat die Nesselanbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstraße 65/66, übernommen.

## Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke.

Nachtrag vom 7. Januar 1918.

Als Sammelstelle zur Annahme beschlagnahmter nicht auf-  
bereiteter Torffasern gemäß § 4 der Bekanntmachung W. I. 4100/1. 17. R. R. A.  
vom 14. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torf-

fasern (Blattscheiden von *Eriophorum*) ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch nachstehendes Torfwerk zugelassen worden:

Behnenmoor G. m. b. H., Oldenburg, Betriebsstelle Edewechterdamm, Edewechterdamm, Post Edewecht.

Vom 22. Januar 1918.

Badische Torfwerke Hinterzarten.

Vom 18. März 1918.

1. Jocko van Hülfst in Emden,
2. Wiehendorfer Torfverwertung G. m. b. H. in Wiehendorf, Kreis Soltau,
3. Johs. v. Beckum in Leer in Ostfriesland.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegrass, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegrass (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepresstem Zustande.

Beschlagnahme.

§ 2. Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W. 30, Quitpoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Stroherntemittel, wie Alpengras, sowie auch die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

### Bearbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

### Meldepflicht.

§ 6. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Ztr. beträgt.

### Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

### Stichtag und Meldefrist.

§ 8. Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfahmittel zu Unterkunfts-zwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrassmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

### Meldescheine.

§ 9. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrassbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### Anfragen.

§ 11. Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung“ zu versehen.

### Ausnahmen.

§ 12. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

### Enteignung.

§ 13. Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

### Inkrafttreten.

§ 14. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. 150. 1. 18. V.

## **Bekanntmachung, betreffend Eisenfreigabe für den Maschinenbau.**

Vom 10. Januar 1918.

(Vergl. Erläuterungen zur Bekanntmachung Nr. C 50/8. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Stab-, Form- und Moniereisen pp. Nr. 40. 9. 17. V. vom 10. Oktober 1917 und Nr. 100. II. 17. V. vom 10. November 1917.)

Der Beauftragte des Kriegsministeriums  
bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle  
für den Maschinenbau.

Zu 1. Änderungen. Laut Bekanntmachung im Reichsanzeiger Nr. 295 vom 13. 12. 1917 hat der Beauftragte des Kriegsministeriums das Recht, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 Absatz 1—4 und 6 der Bekanntmachung C. 50/8. 17. R. R. A. zuzulassen.

Zu 2. Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen. Um aufgetretene Zweifel über den Bereich des § 7 der Bekanntmachung C. 50/8. 17. R. R. A. zu beheben, werden die nachstehend bezeichneten Gegenstände, soweit sie als Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezugs-scheinpflichtig sind, von der durch § 7 Abs. 3 geschaffenen Bezugs-scheinpflichtigkeit allgemein bis auf Widerruf befreit.

Der Materialbezug hat für sie nach dem Rundschreiben Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und der Verfügung der Rohstahl-Ausgleich-Stelle vom 5. 4. 17 Nr. I. 1418. 3. 17. (Nr. I. 214. 4. 17) (vergl. Rückseite der eidesstattlichen Erklärungen I und II) zu erfolgen.

Nicht bezugs-scheinpflichtig:

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, mit Ausnahme der einer gewerblichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte dienenden, wie Molkerei-, Müllerei- und Brennereimaschinen usw.

Wasserfahrzeuge jeder Art mit allen ihren Einrichtungen.

Straßen-, Straßenbahn- und Eisenbahnfahrzeuge.

Schienen, Weichen, Schwellen und Klein-Eisenzeug (Oberbaumaterial).

Nieten, Schrauben und Müttern, Unterlegscheiben, Ketten, Splinte.

Werkzeuge, Vorrichtungen und Geräte (z. B. Drehherzen, Drehbankfutter, Bohr- und Klemmfutter, Aufspanneinrichtungen, Bohrvorrichtungen, Matrizen, Loch- und Gesenkplatten, Richt- und Anreißplatten, Schleifstein-Abrichtvorrichtungen, Schraubstöcke, Ambosse, Felbschmieden, handbetriebene Ventilatoren und Bohrmaschinen, handbetriebene Haus- und Gartenpumpen, Karren, Hacken, Spaten, handbetriebene Flaschenzüge und Bauwinden, Schweißstäbe, Kern-eisen usw.)

Kleinere Wagen einschließlich der Tafelwagen, Beschlageisen für Werkbänke, Kontrollkästen.

Fernsprech-, Telegraphen-, Signalanlagen.

Schwachstromanlagen (ausschließlich der Blitzschutzvorrichtungen, Sicherungen, Schalter, Meßinstrumente und Zähler), Installations- und Montagmaterial der Stark- und Schwachstromtechnik für Beleuchtung und Kraft, einschließlich Freileitungs- und Oberleitungsmaterialien.

Lampen (Bogen-, Glüh-, Taschen-, Handlampen mit Zubehör, wie Bogenlampenwinden, Bogenlampenkupplungen, Regulierwiderstände, Führungsrollen, Armaturen, Fassungen mit und ohne Hahn, Schalenhalter, Lüsterklemmen), Beleuchtungskörper mit Armaturen, Brenner.

Stahlpanzerisolierrohre, Beschelrohre.

#### Bezugscheinpflichtig:

Als bezugscheinpflichtige Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen sind dagegen u. a. anzusehen:

Starkstromanlagen einschließlich der Blitzschutzvorrichtungen, Sicherungen, Schalter, Stecker, Meßinstrumente und Zähler, elektrische Koch- und Heizapparate, Kabel-Garnituren, Ausleger, Traversen und Isolatorenstützen (Maste sind als Bauwerke zu behandeln).

Fahrbare Betriebseinrichtungen, Lokomobilen, Dampfswalzen, Hängebahnwagen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Aufzüge.

Plan- und Mitnehmerscheiben, Revolverköpfe und Teilapparate, Schmierapparate; Werkbankfüße.

Mechanisch angetriebene Hämmer, Bohrer, Schleifscheiben, Meißel.

Feuerlöscheinrichtungen einschl. der Fahrzeuge und Hydranten, Flüssigkeitspumpen (auch von Hand betriebene, mit Ausnahme der Haus- und Gartenpumpen), Schlauchverschraubungen.

Schließfächer, feuerfeste Schränke, eiserne Regale.

Größere Wagen einschl. der automatischen und Dezimalwagen. Darranlagen.

Druckrohre, Abflußrohre, Fittings, Kanalisationsbestandteile, Sanitätseinrichtungen einschl. Badewannen, Zentralheizungsbestandteile, Belegplatten, Roststäbe, Rostkellen, Formkästen, Glühtöpfe, Glühkapseln, Glühkästen, Schmelz- und Härtetiegel. (Wegen Messenguß vergl. Abs. 14 der Erläuterungen 100. 11. 17. V.)

Zu 12. Serienherstellung. Für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen, die entsprechend ihrer Eigenart im Serienbau hergestellt werden, kann die

Ausstellung eines Bezugscheines für das gesamte zur Herstellung einer Serie erforderliche Material beantragt werden.

Dem Antrag sind ausreichende Unterlagen über den bisherigen Gang der Fertigung, die Zahl der bereits verkauften Maschinen, sowie über den bisherigen und voraussichtlichen Materialbedarf beizufügen.

An die Erteilung eines Serienbezugscheines wird in der Regel nachstehende Bedingung geknüpft werden:

„Die Erzeugnisse dürfen — außer an staatliche Betriebe — nur verkauft und geliefert werden gegen Aushändigung eines Bedarfscheines der für den Käufer zuständigen Tebedienststelle (in Bayern, Sachsen und Württemberg Kriegsamtstelle).“

An Händler dürfen die Erzeugnisse geliefert werden, wenn diese ihrerseits obige Bedingung für den Weiterverkauf auf sich nehmen.

21. Vollständige Gebrauchsstücke. Den Antrag auf Bezugscheinerteilung hat in der Regel der Endhersteller zu stellen, das heißt derjenige Bearbeiter des Materials, der ein vollständiges Gebrauchsstück einer Fabrikationseinrichtung oder Betriebsanlage anfertigt.

Nachstehende, in der Regel in Massenanfertigung hergestellte Gegenstände werden als vollständige Gebrauchsstücke angesehen. Die Hersteller derselben haben ihrerseits für ihre gesamte Fertigung an ihnen Antrag auf die Erteilung der Einwilligung des Beauftragten des Kriegsministeriums zu stellen. Die als Ersatz- und Reserveteile zu liefernden Mengen sind in den Antrag einzuschließen.

Lieferung und Bezug sowie die Verwendung der fertigen Stücke ist nicht bezugscheinpflichtig, sondern kann in gleicher Weise wie bisher erfolgen.

Die Hersteller der Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen müssen die für diese Gegenstände erforderlichen Mengen aus ihren Anträgen fortlassen, wenn sie sie nicht im eigenen Betrieb herstellen.

Für diese Gegenstände werden von den Kriegsamtstellen Bezugscheine über kleine Mengen (vergl. Abs. 11 der Erläuterungen vom 10. November 1917) in der Regel nicht ausgestellt.

#### Vollständige Gebrauchsstücke.

Normalteile für Transmissionen (verwendungsfertige Transmissionswellen, Lager und Kupplungen, Riemenscheiben und Seilscheiben).

Maschinen-Normalien, z. B. Keile, Griffe, Handräder, Lauf- und Stellringe, Zahnräder und Schnecken, soweit sie als Normalien hergestellt werden.

Flanschen, Fittings, Riemenbinder.

Armaturen (wie Manometer, Hähne, Ventile, Schieber, Tropföler, Staufferbüchsen, Schmierpumpen, Entöler, Wasserstandsmesser, Schlauchverschraubungen). Ausgenommen sind grobe Kessel- und Hochofenarmaturen.

Blitzschutvorrichtungen, Sicherungen, Schalter, Stecker, Meßinstrumente und Zähler, elektrische Koch- und Heizapparate. Ausleger, Traversen und Isolatorstützen, Kabelgarnituren.

Gußwaren: Druckrohre, Abflußrohre, Gußfittings, Kanalisationsguß, Sanitätsguß einschließlich Badewannen, Zentralheizungsguß, Belagplatten, Koffstäbe, Koffillen, Formkästen, Glühböpfe, Glühkapseln, Glühkästen, gegossene Schmelztiegel.

G. 2210/1. 18. R. R. U.

## **Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchst- preise von Kutschwagenbereifung.**

**Vom 14. März 1918.**

Am 14. März ist eine Bekanntmachung Nr. G. 2210/1. 18. R. R. U., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, in Kraft getreten, durch die sämtliche gebrauchte, ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagengummibereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner, Mannheimer und Quetschreifen usw.) beschlagnahmt werden. Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Reifen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres, nach diesem Zeitpunkt nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erlaubt.

Eine Veräußerung der beschlagnahmten Bereifungen ist ebenfalls an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen zu den in der Bekanntmachung gleichzeitig festgesetzten Höchstpreisen gestattet. Bereifungen, die bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichneten Stelle geliefert oder von dieser freigegeben sind, werden enteignet werden. Die Bereifungen unterliegen einer einmaligen Meldepflicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, und zwar ist der am 14. März 1918 vorhandene Bestand bis zum 1. April zu melden.

Kraftwagenbereifungen werden von der Bekanntmachung nicht betroffen.

Bst. 1121/2. 18. R. R. U.

## **Bekanntmachung, betreffend Bestands-Anmeldung von Drogen und Erzeug- nissen aus Drogen.**

**Vom 5. März 1918.**

Für Drogen und Erzeugnisse aus Drogen, soweit sie in der Bekanntmachung Nr. Bst. 1945/2. 17. R. R. U. vom 15. März 1917 aufgeführt sind, besteht eine Verpflichtung zur Meldung. Diejenigen Drogen, die beim Beginn des 15. März 1918 bei den meldepflichtigen Personen vorhanden sind, müssen bis zum 1. April 1918 an die Medizinal-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17, gemeldet werden. Bei Unterlassung der Meldung ist gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

Nr. L. 1/2. 18. R. R. U.

## **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.**

**Vom 28. Februar 1918.**

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

Höchstpreise.

- § 2. 1. Der Verkaufspreis für 100 Kilogramm darf höchstens betragen bei:
- a) geschälter Eichengerberinde:
    - im Alter bis zu 22 Jahren 28 M.,
    - im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 M.,
    - im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 M.;
  - b) geschälter Fichtengerberinde 16 M.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:
- um 3 M. für 100 Kilogramm bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 Kilometer,
  - um 5 M. für 100 Kilogramm bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 Kilometer,
  - um 6 M. für 100 Kilogramm bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 Kilometer.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M., für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M. für 100 Kilogramm erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung: Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

Beschaffenheit.

§ 3. Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

Mengenfeststellung.

§ 4. Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegeräts (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Besondere Lieferungsbedingungen.

§ 5. Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

Nebenkosten.

§ 6. Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Befall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

Lagerbuchführung.

§ 7. Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 8. Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Ausnahmen.

§ 9. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

Anfragen und Anträge.

§ 10. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Inkrafttreten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichterrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Bst. (b) 49/2. 18. R. R. U.

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend zugelassene Großhändler im Sinne der Bekannt-  
machung L 800/4. 17. K. R. A.**

Vom 20. Februar 1918.

Als Großhändler im Sinne der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. 6. 1917 ist die Firma Levy und Salinger, Berlin NO., Georgenkirchplatz 9/10, für die Regierungsbezirke Allenstein, Gumbinnen und Königsberg i. Pr. sowie den Stadtkreis Berlin und die Firma Sidor Becker, Lissa i. Posen, für den Regierungsbezirk Posen zugelassen worden.

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend Ergänzung zu den Bedingungen für die Abgabe  
von freigegebenem Bodenleder.**

Vom 7. Januar 1918.

(Ausnahmebewilligung der Militärbefehlshaber von der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917 Nr. L. 888/7. 17. K. R. U.)

Die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder der Reichslederhandels-gesellschaft m. b. H. noch vor dem 20. Oktober 1917, d. h. noch unter Geltung der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 (Nr. Ch. II. 888/7. 16 K. R. U.), zugeteilten Bodenleder dürfen sowohl von der R.L.H.G., als auch von deren Abnehmern unter Zugrundelegung der Höchstpreise der vorgenannten Bekanntmachung gemäß den Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder vom 3. November 1916 abgegeben werden.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

W. I. 850/11. 17. R. R. U.

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von ge-  
sammelten rohen Menschenhaaren.**

Vom 15. März 1918.

Durch obige Bekanntmachung werden alle gesammelten rohen Frauenhaare sowie Chineseuhaare beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind nur die von einer Frau gesammelten eigenen Haare, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Lieferung in bestimmter Weise und an bestimmte, in der Bekanntmachung näher bezeichnete Stellen zulässig, sofern der Preis für 1 Kilogramm nicht mehr als 20 Mark beträgt.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen, sofern die Gesamtmenge bei einer Person mindestens 1 Kilogramm beträgt, einer monatlichen Meldepflicht an das Wbstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bel. (b) 500/1. 18. R. R. U.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Freigabe von Dachpappe.

Vom 23. Januar 1918.

Der Mangel an Dachpappe veranlaßte das Kriegsamt, eine Zeitlang Freigaben für den Kleinhandelsverkehr zu sperren. Seit Anfang Dezember 1917 werden jedoch wieder solche Freigaben erteilt, und zwar auf einen Freigabeantrag bis zu 500 qm Dachpappe aus vorhandenen Beständen und in schwächeren Stärken als 150.

Die sonstigen Bedingungen, unter welchen diese Dachpappe geliefert und verarbeitet werden darf, bleiben dieselben, wie die früher für den Kleinhandelsverkehr gestellten (vgl. die durch den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie herausgegebenen Richtlinien). Behördliche Bescheinigungen sind hierfür also nicht erforderlich. Der Mangel an Dachpappe, Streich- und Klebemasse zwingt zur strengsten Prüfung aller sonstigen Freigabeanträge. Bei Anträgen, welche 400 qm Dachpappe und 200 kg Streich- oder Klebemasse übersteigen, können daher im allgemeinen die Bescheinigungen der Ortsbehörden auf dem Freigabeantrage nicht mehr als ausreichend betrachtet werden. Die Dringlichkeit und Richtigkeit des Antrages muß vielmehr durch die zuständige Kriegsamtstelle, Kriegs-wirtschaftsstelle oder Gewerbeinspektion beglaubigt werden.

Es steht den einzelnen Kriegsamtstellen frei, auch schon bei Anträgen auf geringere Mengen als die oben erwähnten eine Prüfung durch ihre eigenen Organe als notwendig vorzuschreiben.

## B e k a n n t m a c h u n g e n , betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw.

Vom 3. Januar 1918.

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, soweit sie Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zusammenfassung der Aus- und Durchfuhrverbote für Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

Durch die obige Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 sind insbesondere folgende Bekanntmachungen ersicht: Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915, vom 25. Mai 1917. Dem Aus- und Durchfuhrverbote neu unterstellt sind folgende Waren:

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses

liertees Papier; mit Glimmer- oder Glaspuppen, Streupulver, Wollstaub oder dergleichen überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegt oder galvanoplastischem Metallüberzug in Bogen oder endlosen Rollen sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier (mit Ausnahme von Bilderpapier — siehe Nr. 657b —)

656b

III. Das Verbot zu I erstreckt sich nicht auf entwertete Briefmarken der Nummer 673b des Statistischen Warenverzeichnis, Sendungen von Ansichtskarten der Ausfuhrnummern 657a und 658 des Statistischen Warenverzeichnis nach Osterreich-Ungarn sowie auf Sendungen derartiger Postkarten im Feldpostverkehr und an Truppenkörper oder Militärbehörden in feindlichen Gebieten. (Bekanntmachung vom 23. Januar 1918.)

Das Verbot der Aus- und Durchfuhr unter I erstreckt sich ferner nicht auf:

- a) Einzelsendungen von beschriebenen Postkarten der Nr. 657a und 658 des Statistischen Warenverzeichnis,
- b) Einzelsendungen von Katalogen, Prospekten und Preisverzeichnissen der Nr. 670e des Statistischen Warenverzeichnis, soweit sie lediglich dem Zwecke der Ankündigung dienen. (Bekanntmachung vom 23. März 1918.)

IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen dem Ausfuhrverbot unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. Januar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnis

- |  |          |
|--|----------|
| Postkarten mit Bilddruck, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen (soweit nicht bereits verboten) .....   | aus 657a |
| Besuchs-, Wunsch-, Empfehlungs-, Geschäfts- und ähnliche Karten aus Papier, Bilderpapier (mit Bildern oder Figuren bedrucktes Papier — Pappe — zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Aufmachung von Waren, zu Spielzeug), Modellierbogen (auch Abziehpapier, z. B. Marmor-Abzieh-, Maserierpapier), zu Etiketten vorgerichtetes nicht gummiertes Papier (Pappe) und zum Gebrauch fertige Etiketten, nicht ausgestanzt oder mit Handmalereien, Photographien usw. verziert, ein- oder mehrfarbig bedruckt, und andere Drucke, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen ..... | 657b     |
| zu Fahr-, Eintritts- oder dergleichen Karten usw. vorge- drucktes Papier, zu Frachtbriefen, Rechnungen, Geschäftsbüchern oder dergleichen vorgerichtetes Papier; Wertpapiere und andere zur Ausfüllung oder Ergänzung bestimmte bedruckte Papiere; Fahrscheine aus Papier, gedruckte aller Art, lose usw. ....   | 657c     |
| Papier und Pappe, auch der Nummer 657, ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepressten Naturblumen, Photographien oder in irgendeiner anderen Weise verziert (soweit nicht bereits verboten) .....   | aus 658  |
| Papier und Pappe, mit Gespinnstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht .....   | 659      |
| Spiellkarten von jeder Gestalt und Größe .....   | 661      |
| Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Kork-, Sand-, Schmirgel- sowie anderes Schleif- und Polierpapier .....   | 662      |
| Geschäfts-, Notizbücher .....  | 668a     |

Som 3. Januar 1918.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917, betreffend das Aus- und Durchführverbot der Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs.)

1. In der Bekanntmachung vom 26. März 1917 erhalten unter Ziffer III (Ausnahmen vom Verbot) die Absätze, betreffend die Waren der Nummern 614, 628a und 630b des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende veränderte Fassung:

Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen (außer Sohlen aus Horn) .....	aus 614
andere rohe (außer Risten, Holzsohlen, Holzabsätze, Glasbläserischen, Schneeschuhen in fertigem oder halbfertigem Zustand und Sperrplatten aus weichem Holze) .....	aus 628a
grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen (außer Kochkisten, Schneeschuhen, Holzabsätze und fahrbaren Leitern) <sup>2)</sup> .....	aus 630b

Ausführnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses

Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Gluis .....	668b
Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen) .....	669
Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkansfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen, auch Hartpapierwaren: ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
aus Papier der Nr. 657 oder 658 oder damit ganz oder teilweise überzogen .....	670a
Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck sowie feinbemalte Waren; gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt ..	670b
Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt ..	670c
Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren, Luxusgegenstände, Blumen .....	670ca
Schreibhefte, geheftete oder auf Pappe aufgezoogene oder eingebundene Preisverzeichnisse (Kataloge) und andere Waren (soweit nicht bereits verboten) .....	aus 670e
in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren aller Art, mit fein geformter Wacharbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Z. Horn (Z. Aluloid) oder ähnlichen Formstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (soweit nicht bereits verboten), Stidereien auf Papier oder Pappe	aus 671
Zigarensstipen, Ankündigungstafeln, Kartonnagen, Schnellhefter, Briefordner und andere Waren in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen (soweit nicht bereits verboten) .....	aus 672

<sup>2)</sup> Berichtigt durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1918.

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 10. Januar 1918 zum Versand aufgegeben sind.

**Vom 14. Januar 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr der Waren des Abschnitts 18B [elektrische Erzeugnisse] des Zolltarifs.)

A. Ziffer III der Bekanntmachung vom 18. April 1917 erhält folgende Fassung:  
III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnis

- |  |            |
|--|------------|
| Ersatz- und Reserveteile für elektrische Maschinen (außer Antern und Kollektoren) .....  | 907e       |
| elektrische Bogenlampen (außer solchen besonderer Bauart für kinematographische Aufnahmen), Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen .....  | 910a       |
| vollständige Gehäuse für Bogenlampen, Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen in Verbindung mit Glasglocken, auch umspinnen, Teile von Bogenlampen (außer solchen von besonderer Bauart für kinematographische Aufnahmen, ferner außer Kohlenstäben) .....   | 910b       |
| Metallfaden-, Kohlenfaden-, Kernst- und andere elektrische Glühlampen (außer Zwerglampen) .....  | 911a und b |
| elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung (außer Taschenlampen, Leuchtstäben, elektrische Gruben- und ähnlichen Lampen mit eigener Stromquelle), für Kraftübertragung, Elektrolyse; Vorschalt- und Nebenschlußwiderstände; sonstige anderweit nicht genannte elektrische Vorrichtungen (außer Zündapparaten für Explosionsmotore, Minen- und Glühzündapparaten, Magnetscheidern); Bestandteile von solchen Gegenständen (außer Bestandteilen für Taschenlampen, Leuchtstäbe, elektrische Gruben- und ähnliche Lampen mit eigener Stromquelle, Zündapparate für Explosionsmotore, Minen- und Glühzündapparate, Magnetscheider, ferner außer Bestandteilen aus Porzellan, Steingut, Steatit oder aus anderem unter Verwendung von Kaolin, Speckstein, Textilfaser, Papier, Asphalt, Harz, Bech oder Teer hergestellten Isolationsmaterial); Isolationsrollen, -knöpfe und ähnliche zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas (außer Isolatoren und Isolationsglocken), nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Erzeugnisse ausgehend .. | aus 912.   |
| elektrische Vorrichtungen für Heiz- und Kochzwecke, Heizlampen (soweit sie ohne Verwendung von Platin und Gold hergestellt sind); Bestandteile von solchen Gegenständen ..   | 912i       |

B. Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 zu dem Aus- und Durchfuhrverbote für Waren des Abschnitts 18B des Zolltarifs wird aufgehoben.

C. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 20. Januar 1918 zum Versand aufgegeben sind.

## Aus- und Durchfuhrverbote.

**Vom 25. Januar 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1917, betreffend Aus- und Durchfuhrverbote.)

I. Die Bestimmung unter II der Bekanntmachung vom 26. November 1917, wonach das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren der in derselben Bekanntmachung unter I Ziffer 12 genannten Art auf Taschenuhren und Taschenuhrteile keine Anwendung findet, wird mit Wirkung vom 25. Januar 1918 aufgehoben.

II. Die durch die vorstehende Bestimmung dem Durchfuhrverbot unterstellten, bisher für die Durchfuhr nicht verbotenen Taschenuhren und Taschenuhrteile sind zur Durchfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 6. Februar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

**Vom 25. Januar 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs.)

In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 (dem Verbot unter Ziffer I nicht unterstellte Waren) erhält der Absatz, betreffend Waren der Nr. 678, folgende veränderte Fassung:

Edelsteine, bearbeitet: ohne Fassung (mit Ausnahme der zu technischen Zwecken bestimmten); in anderer Weise als zu technischen Zwecken gefast; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierrat geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Rameen); Schmuckwaren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter andere Nummern fallen aus 678.

**Vom 25. Januar 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr der Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs [Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug].)

a) Im ersten Absätze der Ziffer III der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 ist die Stelle: „unbeschadet der Waren usw. erlassenen Bestimmungen“ zu streichen.

b) Aus dem Verzeichnis unter Ziffer III derselben Bekanntmachung sind die Absätze Nr. 1—4 über Taschenuhren sowie Uhrgehäuse, Uhrwerke, Rohwerke und Uhrfurnituren zu Taschenuhren der Ausfuhrnummern 929b, 929c, 930b, 931 und 932 des Statistischen Warenverzeichnisses zu streichen.

c) Die durch die vorstehende Bestimmung dem Aus- und Durchfuhrverbot unterstellte n, bisher für die Aus- und Durchfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Aus- und Durchfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 6. Februar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

**Vom 8. März 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1916, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 2., 3. und 4. Abschnitts des Zolltarifs.)

In Ziffer III der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1916 sind folgende, dem Verbot unter Ziffer I dieser Bekanntmachung bisher nicht unterstellt gewesenen Waren zu streichen:

Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streufand; ungefärbte Glimmerschuppen; Scheide- und anderer Schlamm; gefärbter Sand, auch gefärbter Streufand einschließlich des Streugoldes und Silbers und andere gefärbte Glimmerschuppen .....	aus 221
Kreide, weiße, rohe .....	224c
Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide .....	329a.

**Vom 8. März 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr der Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs.)

In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 sind folgende, dem Verbot unter Ziffer I dieser Bekanntmachung bisher nicht unterstellt gewesenen Waren zu streichen:

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses

Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
Hohl-, Lochsteine, Lochplatten und Formsteine, rauh oder glatt .....	713
andere: rauh (Hintermauerungssteine), glatt (Verblendsteine); Scheuerziegel (Pußsteine) .....	714
Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, glasiert .....	715
Klinker aller Art und mehr als 3 cm Dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglasiert oder glasiert .....	716
Dachziegel aus Ton, ungebrannt oder gebrannt:	
Dach- und Hohlbackziegel aus Ton, unglasiert .....	717 a
Dachpfannen und Falzdachziegel aus Ton, unglasiert ...	717 b
glasierte Dachziegel aller Art aus Ton .....	718
Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert:	
Röhrenformstücke .....	719.

**Vom 20. März 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs.)

In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 sind folgende, dem Verbot unter Ziffer I dieser Bekanntmachung bisher nicht unterstellt gewesenen Waren zu streichen:

Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht, Cajalithwaren (mit Ausnahme der Schmelzziegel) sowie Tripolithwaren und Waren aus

Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen .....	698
Kalksandziegel (-steine) .....	699.

**Vom 15. Februar 1918.**

1. Die Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata, Rohrplänen, Werkstattszeichnungen, Blaupausen usw.) aus dem Reichsgebiet bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommandobehörde. Dies ist für den Landespolizeibezirk Berlin, für Potsdam und Berlin-Lichterfelde das Oberkommando in den Marken (Presseabteilung), für die übrigen Orte der Provinz Brandenburg das stellvertretende Generalkommando III. A.-A. (Presseabteilung).

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

3. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1918 in Kraft.

**Allerhöchster Erlaß,  
betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr.****Vom 21. Januar 1918.**

Auf Ihren Bericht vom 19. Januar 1918 bestimme Ich:

Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1918. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1918 erfüllt haben.

**Bekanntmachung,  
betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über  
Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel****Vom 6. Februar 1918.**

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 verbiete ich auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Oberkommando in den Marken für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen: Angaben über

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselfchutz. Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Schutze von Eisenbahnen, Kanälen, Bauwerken aller Art und Brücken sowie Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Erscheinen von eigenen Luftschiffen oder Fliegern.
4. Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
5. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
6. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
7. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
8. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
9. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
10. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
11. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
12. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
13. Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
14. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
15. Abtransport und Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
16. Reisen von Fürslichkeiten und sonstigen Persönlichkeiten, die die Armee begleiten, zur und von der Front, sowie ihren Aufenthaltsort.
17. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
18. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen, auf Staats- und Privatschiffswerften und in anderen mit militärischen Lieferungen beauftragten Betrieben.
19. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres und der Marine.
20. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
21. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
22. Zahl, Bau, Armierung und Ausrüstung deutscher und verbündeter Kriegsschiffe, insbesondere Unterseeboote.
23. Ein- und Auslaufen von Rauffahrteischiffen.
24. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
25. Veränderung von Seezeichen und Löschern der Leuchtfeuer.
26. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
27. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
28. Bereitstellung, Herrichtung, Beschlagnahme, Aufenthalt und Bewegungen von Schiffen der Handelsmarine für Zwecke der Marine sowie Änderung ihrer Ordern.
29. Bereitstellung von Docks.
30. Verkehrsbeschränkungen (Post- und Personenverkehrssperren), sofern sie nicht amtlich bekanntgemacht worden sind, außerdem die

31. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden und die

32. Veröffentlichung von Verlustlisten vor ihrer amtlichen Bekanntgabe durch die Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend gewerbsmäßige Behandlung von Krankheiten usw.

Som 9. Februar 1918.

I. Es ist verboten:

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen. Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.

3. Die unter Ziffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Binderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Oberzensurstelle steht.

6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlass dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusehen, und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II. Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,

5. die Behandlung von Krebskrankheiten,

6. die Behandlung mittels Hypnose,

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinaüswirken,

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

III. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Ziffer I und II werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten meine Verordnungen, betreffend die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen vom 23. November 1914 (IIb Nr. 8982) und vom 20. März 1915 (IIb Nr. 22438) außer Kraft.

## **Preußen.**

### **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.**

**Vom 12. Februar 1918.**

#### **Artikel I.**

Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung sind die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin sowie die von diesen ermächtigten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen für den Amtsbezirk der bezeichneten Behörden.

#### **Artikel II.**

Die in Artikel I bezeichneten Personen sind insbesondere befugt, von allen Personen, welche Lebens- und Futtermittel irgendwelcher Art oder Behältnisse in Gewahrsam haben, in welchen Lebens- oder Futtermittel enthalten sein können, auf Straßen und Plätzen und in Gebäuden, die der Allgemeinheit zugänglich sind, Auskunft über die Preise und den Erwerb der Lebens- und Futtermittel sowie über den Inhalt der Behältnisse zu verlangen.

### **Ministerialerlaß, betreffend Zusammenlegung von Bäckereibetrieben.**

**Vom 13. März 1918.**

Abdruck übersenden wir Ihnen zur Beachtung und mit dem Ersuchen, jedem Regierungs- und Gewerbeamt, jeder Gewerbeinspektion und den beteiligten Kommunalverbänden einen Sonderabdruck zustellen zu lassen.

#### **Anlage.**

Der Reichskanzler.  
(Reichswirtschaftsamt.)

Berlin, den 6. März 1918.

I. A. L. 581.

Infolge des außerordentlichen Mangels an Kohlen hat es sich in den vergangenen Monaten als erforderlich erwiesen, in verschiedenen Ortschaften Zusammenlegungen von Bäckereibetrieben durchzuführen. Da die Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Kohlenversorgung, ungeachtet sehr eingreifender Beschränkungen des Wirtschaftslebens, leider noch nicht behoben werden konnten und die Bäckereien im Kohlenverbrauche der Städte und Ortschaften eine beträchtliche Rolle spielen, erscheint es geboten, die Möglichkeit einer weitgehenden Kohlenersparnis durch wirtschaftsorganisatorische Maßnahmen im Bäckereigewerbe weiter zu verfolgen.

Bei der Zusammenlegung von Bäckereien ist bisher regelmäßig in der Weise verfahren worden, daß die Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen unter Mitwirkung der Kriegsamtsstellen auf Grund des § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 getroffen haben. Diese Vorschrift gibt den Kommunalverbänden insbesondere die Befugnis, anzuordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen.

Die bisher in den verschiedenen Bezirken getroffenen Anordnungen weichen ziemlich weit voneinander ab; lebhaftere Klagen sind nicht ausgeblieben. Insbesondere scheint die Zusammenarbeit mit den berufenen Organen des Bäckereigewerbes nicht überall gleich glücklich gewesen zu sein. Auch werden Beschwerden wegen Bevorzugung oder Benachteiligung von Großbetrieben, insbesondere von Konsumvereinsbäckereien erhoben. Ernste Beforgnisse hat das ganze Vorgehen allem Anschein nach in den Kreisen der im Heeresdienste stehenden selbständigen Bäcker hervorgerufen, die von einer zeitweisen Stilllegung ihrer Betriebe schwere Schädigungen für die Friedenszeit befürchten.

Da die Verhältnisse des Bäckereigewerbes in den einzelnen Teilen des Reichs außerordentlich verschieden liegen, wird es nicht möglich sein, Art und Maß der Zusammenlegung von einer Stelle zu regeln. Vielmehr wird daran festgehalten werden müssen, daß die Durchführung der Maßnahmen wie bisher unter Mitwirkung der Kriegsamtsstellen den Kommunalverbänden obliegt. Bei der großen Bedeutung, welche die Frage für das Bäckereigewerbe besitzt, erschien es mir jedoch notwendig, mit Vertretern der bei dem Bäckereigewerbe beteiligten Kreise die Frage zu erörtern, ob durch Aufstellung gewisser Richtlinien auf eine gleichmäßige und den berechtigten Interessen des Bäckereigewerbes Rechnung tragende Durchführung der Maßnahme hingewiesen werden kann. Diese Erörterungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß es zweckmäßig ist, den mit der Durchführung der Zusammenlegung betrauten Kommunalverbänden gewisse Anhaltspunkte für ihr Vorgehen an die Hand zu geben.

Die Zusammenlegung von Bäckereibetrieben bezweckt Ersparnisse an Kohlen dadurch herbeizuführen, daß Betriebe, die einen unverhältnismäßig großen Kohlenverbrauch aufweisen, stillgelegt werden und das ihnen bisher überwiesene Mehl von den anderen fortarbeitenden Betrieben verbraucht wird. In Bezirken, in denen die Backöfen mit Holz oder Torf geheizt werden oder von der Kohlenheizung zur Holz- oder Torfheizung übergegangen werden kann, wird eine Zusammenlegung der Bäckereien nicht zu erfolgen brauchen, sofern ausreichende Holz- oder Torfmengen zur Verfügung stehen. Die Freimachung hilfsdienstpflichtiger Arbeitskräfte wird den im Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vorgesehenen Ausschüssen vorbehalten bleiben müssen, deren Befugnissen durch die Maßnahmen der Kommunalverbände nicht vorgegriffen wird.

Für die Beurteilung der Frage, in Bäckereien welcher Art der Kohlenverbrauch unverhältnismäßig groß ist, lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse allgemeine Anhaltspunkte nicht geben. Es wird sich empfehlen, die in dieser Beziehung erforderlichen Unterlagen durch eingehende Verhandlungen mit Sachverständigen und Prüfung jeder einzelnen in Betracht kommenden Bäckerei zu klären. Eine schematische Behandlung der Frage auf Grund zahlenmäßiger Angaben über Kohlenverbrauch, Mehlverbrauch und Backergebnis geben, wie die an vielen Orten gesammelten Erfahrungen beweisen, keine einwandfreien Unterlagen. Insbesondere wird man nicht davon ausgehen dürfen, daß der Großbetrieb dem handwerksmäßigen Betrieb im Bäckereigewerbe grundsätzlich überlegen sei. Vielmehr wird die Lage ganz von den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalles abhängen. Es wird aber anzuführen sein, das Verhältnis zwischen Großbetrieben und handwerksmäßigen Betrieben bei der Zusammenlegung nicht zu verschieben. Soweit solche Verschiebungen aus besonderen örtlichen Gründen unbedingt erforderlich sein sollten, muß Wert darauf gelegt werden, daß sie nur nach eingehender Be-

ratung mit Vertretern der Großbetriebe und der handwerksmäßigen Betriebe und unter Herbeiführung eines angemessenen geldlichen Ausgleichs vorgenommen werden.

Auf ein enges Zusammenwirken der Kommunalverbände mit den am Bäckereigewerbe beteiligten Kreisen wird besonderes Gewicht gelegt werden müssen. Wie die Erfahrungen in vielen Stadtgemeinden beweisen, hat die Zusammenlegung der Bäckereien da am wenigsten Unzuträglichkeiten herbeigeführt, wo sie vom Bäckereigewerbe freiwillig durchgeführt wurde. Es muß deshalb besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Kommunalverbände, soweit es sich um die Verhältnisse der Großbäckereien handelt, mit Vertretern der in Betracht kommenden Firmen in Unterhandlungen treten. Über die Frage einer Zusammenlegung der handwerksmäßigen Betriebe werden sich die Kommunalverbände zweckmäßig alsbald an die zuständige Bäckerinnung wenden und auf die Durchführung einer freiwilligen Zusammenlegung hinwirken. Die Innungen werden voraussichtlich um so eher in der Lage sein, zweckdienliche Vorschläge über die Art und Durchführung der Zusammenlegung auszuarbeiten, als der Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen „Germania“ sich schon bisher erfolgreich bemüht hat, die Innungen zu beraten und ihnen Anhaltspunkte für die Prüfung der Betriebe auf ihre Wirtschaftlichkeit an die Hand zu geben. Ferner wird darauf hinzuwirken sein, daß den berufenen Vertretungen der in den Bäckereien beschäftigten Arbeiter bei allen Zusammenlegungen von Bäckereien Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern und die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.

Bei den bisher durchgeführten Zusammenlegungen sind die stillgelegten Bäckereien regelmäßig als Verkaufsstellen aufrechterhalten worden. Der Gewinn, den sie aus dem Verkaufsgeschäfte zu erzielen vermochten, bildete einen gewissen Ausgleich für die mit der Stilllegung des Bäckereibetriebes verbundenen Maßnahmen. Dabei sind verschiedene Wege eingeschlagen worden. Entweder haben die stillgelegten Betriebe ihr Mehlkontingent von fortarbeitenden Betrieben gegen Lohn verbacken lassen oder das Mehlkontingent ist auf die fortarbeitenden Betriebe übertragen worden und diese haben den Brotanteil gegen Einräumung eines besonderen Rabatts den stillgelegten Betrieben zur Verfügung gestellt. In einzelnen Fällen sind auch mehrere Bäckereibetriebe in der Weise vereinigt worden, daß jeder der beteiligten Meister sein Mehl auf eigene Rechnung in der gemeinsam betriebenen Bäckerei verbacken hat.

Welcher dieser Wege als der zweckmäßigste erscheint, wird je nach Lage des Einzelfalles verschieden zu beantworten sein. Es kann erwartet werden, daß es den Innungen gelingt, in Verhandlungen mit den beteiligten Gewerbetreibenden zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Als allgemeiner Grundsatz wird festzuhalten sein, daß die fortarbeitenden Betriebe aus der ihnen durch die Zusammenlegung erwachsenden Mehrarbeit keine besonderen Gewinne ziehen, daß der Mehrertrag vielmehr auf einem der angegebenen Wege den stillgelegten Betrieben zugeführt werden muß. In manchen Fällen wird es auch zweckmäßig sein, darauf hinzuwirken, daß aus den Mehreträgnissen Mittel angesammelt werden, aus denen später den stillgelegten Betrieben bei der Wiederaufnahme der Arbeit Unterstützungen gewährt werden können.

Bei der von mir veranstalteten Aussprache mit Vertretern des Bäckereigewerbes ist der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, als solle in Verfolg der Zusammenlegung eine Wiederaufhebung des Nachtbrotverbots erwogen werden. Demgegenüber möchte ich ausdrücklich feststellen, daß die Reichsleitung nach wie vor gewillt ist, andern Nachtbrotverbot festzuhalten, es auch nicht billigen kann, wenn Ausnahmen von dem Nachtbrotverbot zu dem Zweck bewilligt werden, um eine stärkere Konzentration des Bäckereigewerbes zu ermöglichen, als nach Lage der Kohlenversorgung und dergl. geboten ist.

Für die Wiederaufnahme der Arbeit in den stillgelegten Betrieben wird zur Zeit im allgemeinen besondere Vorforge noch nicht getroffen werden können. Doch empfiehlt es sich, den im Felde stehenden Meistern stillgelegter Bäckereien schon jetzt eine möglichst sichere Gewähr dafür zu bieten, daß sie bei ihrer Rückkehr aus dem Heeresdienste den stillgelegten Betrieb alsbald wieder aufnehmen können, sofern dies nach Lage der Verhältnisse irgend möglich ist. Die Innungen bringen dieser Frage schon jetzt das große Interesse entgegen, und die Kommunalverbände werden gewiß bereit sein, mit ihnen Mittel und Wege zu suchen, die im Felde stehenden Meister der Sorge über ihre künftige Lage zu entheben.

Um eine möglichst gleichmäßige und unnötige Härten vermeidende Durchführung der Zusammenlegungen sicherzustellen, würde ich es mit Dank erkennen, wenn die Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden auf die dargelegten Gesichtspunkte hingewiesen und erforderlichenfalls im Aufsichtswege die zu ihrer Einhaltung notwendigen Anordnungen getroffen würden.

## Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918.

Vom 2. Februar 1918.

Als die nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin bestimmt.

## Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Vom 4. März 1918.

(Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915.)

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

## Ministerialerlaß, betreffend Heu- und Strohverkehr auf dem Wasserwege.

Vom 12. März 1918.

Nach § 8 der Verordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 und § 15 der Verordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel sind die Lieferungsverbände ermächtigt, den Verkehr mit Heu und Stroh zu beschränken. Die meisten Lieferungsverbände haben auf Grund dieser Ermächtigung Ausführverbote erlassen. Um die Durchführung dieser Verbote im Schiffsverkehre zu gewährleisten, haben die Schiffsfahrtspolizeibehörden darüber zu wachen, daß die Versendung von Heu und Stroh (einschließlich Häcksel) auf dem Wasserwege nur dann erfolgt, wenn der Verloader die Genehmigung des Vorstandes des Lieferungsverbandes durch Vorlage eines von diesem abgestempelten Frachtbriefs oder Konnossements nachweist. Bei der Versendung von Stroh und Häcksel bedarf es der Abstempelung des Frachtbriefs oder Konnossements nicht, wenn der Verloader einen vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Strohabteilung Berlin, ausgestellten und mit Genehmigungsvermerk des Lieferungsverbandes versehenen (grünen) Berechtigungsschein vorlegt.

Zur Beförderung ist nur die im Frachtbrief, Konnossement oder Berechtigungsschein verzeichnete Menge zuzulassen. Wird nicht die ganze durch den Berechtigungsschein zum Ankauf freigegebene Menge verladen, so ist die verladene Teilmenge auf dem an den Verloader zurückzugebenden Berechtigungsschein zu vermerken.

---

## Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918.

Vom 10. März 1918.

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Überlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Preisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den Königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

## Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Tabakwaren.

Som 31. Januar 1918.

Nach § 10 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 ist es verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten. Gemäß den am 7. und 13. Juli 1917 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung erfolgt die Erteilung der Genehmigung in Stadtkreisen durch die Ortpolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat.

Es hat sich herausgestellt, daß von diesen Behörden bei Behandlung der auf Grund des § 10 gestellten Anträge nicht einheitlich verfahren und der Zweck der Bestimmung vielfach verkannt wird.

Ich bemerke daher folgendes:

Die Knappheit der Rohtabakvorräte und die dadurch verursachte Abnahme der im Handel befindlichen Tabakwaren sowie die Inanspruchnahme des größten Teiles der gesamten Herstellung von Tabakwaren für die Heeresversorgung haben dazu geführt, daß dem angestammten Tabakwarenhandel fernstehende Personen zur Erzielung ungerechtfertigter Gewinne Tabakwaren in größerem Umfang aufgekauft und teils durch preissteigernden Kettenhandel weiterverschoben, teils zu spekulativen Zwecken auf Lager gelegt haben. Diesen Mischgeschäften im Interesse sowohl der Verbraucher als des legitimen Handels entgegenzutreten, war der Zweck der Verordnung vom 28. Juni 1917. Sie sucht dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß der Betrieb des Handels mit Tabakwaren grundsätzlich von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht und die Anerbietungen zum Erwerbe von Tabakwaren und Aufforderungen zur Abgabe von Preisangeboten in Zeitschriften und Tageszeitungen die ersteren ohne besondere Genehmigung, die letzteren schlechthin verboten werden. Der § 10 der Verordnung will mithin in gleicher Weise wie die vorhergehenden Bestimmungen der Verordnung die Betätigung spekulativer Aufkäufer und Kettenhändler finden, um einer weiteren Steigerung der Preise für Tabakwaren vorzubeugen. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die im § 10 vorgesehene Erlaubnis nicht allgemein, sondern nur nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses im Einzelfall erteilt wird. Ob ein Bedürfnis zu Veröffentlichungen der gedachten Art vorliegt, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Im allgemeinen wird ein solches nur dann und in dem Umfang als vorhanden anzunehmen sein, als das öffentliche Anerbieten zum Erwerbe von Tabakwaren in dem in Betracht kommenden Betriebe bereits früher üblich war und jetzt unter den veränderten Kriegsverhältnissen zur Erhaltung des Geschäftsunternehmens unbedingt notwendig ist. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle gegeben sind, wird die zuständige Behörde nicht immer allein treffen können. Es wird sich für sie empfehlen, in allen zweifelhaften Fällen vorher die zuständige Handelsvertretung zu hören.

Suer usw. ersuche ich, die zur Erteilung der im § 10 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Genehmigung zuständigen Behörden von dem Vorstehenden in Kenntnis zu setzen und dabei zu bemerken, daß die Handelsvertretungen von mir ersucht worden sind, Anträgen der zuständigen Behörden zur Abgabe eines Gutachtens über das Vorhandensein eines Bedürfnisses in dem angedeuteten Sinne zu entsprechen. Soweit für den Ort der Niederlassung des Antragstellers eine amtliche Handelsvertretung nicht besteht, wollen Sie gegebenenfalls eine benachbarte Handelskammer bestimmen, die vor der Genehmigungserteilung zu hören ist.

## **Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuß- waren.**

**Vom 21. Februar 1918.**

Bei den gemäß den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 und den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 gebildeten Schiedsgerichten herrscht vielfach Unklarheit darüber, wem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen. Nach den angezogenen Ausführungsbestimmungen kann das Schiedsgericht in allen Fällen, in denen es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen handelt, je nach der Entscheidung in der Sache selbst dem einen oder anderen Streitteil oder aber beiden den Ersatz der Kosten auferlegen. Zweifelhaft kann die Frage der Kostentragung jedoch sein, wenn das Verfahren auf Grund des Antrags einer Behörde anhängig gemacht worden ist und nicht zu einer Verurteilung geführt hat. Da es nicht angängig erscheint, die Kosten in Fällen dieser Art der Handelsvertretung, bei der das Schiedsgericht errichtet ist, zur Last zu legen, und auch gewichtige Gründe gegen eine Übertragung der Kostspflicht auf die antragstellenden Behörden vorgebracht worden sind, so hat sich der Herr Reichskanzler entschlossen, diese Kosten auf die Reichskasse zu übernehmen. Zudem ich die Handelsvertretungen hiervon zwecks Verständigung der Schiedsgerichtsvorsitzenden in Kenntnis setze, ersuche ich, vorkommendenfalls an den Herrn Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) zu berichten, der alsdann wegen der Erstattung des Erforderliche veranlassen wird.

## **Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.**

**Vom 12. Januar 1918.**

Nachdem sich herausgestellt hat, daß durch die von der Seifenherstellungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen der ordnungsmäßige Verkehr mit Seife sichergestellt ist, werden die unter II Ziffer 1 bis 3 unseres Kundenerlasses vom 10. Januar 1917 zur Überwachung des Verkehrs mit Seife erlassenen Vorschriften aufgehoben. Die Führung von Lagerbüchern seitens der Kleinhändler ist demnach nicht mehr erforderlich.

Wir ersuchen die Kommunalverbände sowie die beteiligten Handelskreise von verstehendem in Kenntnis setzen zu wollen.

## **Ministerialerlaß, betreffend Verbrauch elektrischer Arbeit.**

**Vom 26. Januar 1918.**

Nach dem Ergebnis der am 5. Dezember 1917 erfolgten Zählung gemäß der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1917 werden wahrscheinlich mehrere Gemeinden, die bis dahin eine Seelenzahl von 10 000 und darüber aufwiesen, unter diese Bevölkerungsziffer herabgesunken sein. Um den aus diesen Schwankungen der Einwohnerzahlen sich hinsichtlich der Abgrenzung der Versorgungsgebiete für Brennstoffe und elektrische Arbeit ergebenden unerwünschten Folgen zu begegnen, wird hiermit gemäß § 16 Ziffer III der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinhandels vom 19. Juli 1917 und § 8c der Bekannt-

machung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 folgendes bestimmt:

„Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden, die die Berechtigung zur Durchführung der von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nach den genannten Bekanntmachungen zugewiesenen Aufgaben einmal erlangt haben, bleiben auch dann dafür zuständig, wenn ihre Einwohnerzahl unter 10 000 sinkt.“

## Gesetz, betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung. Vom 25. Februar 1918.

§ 1. Die durch § 1 des Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 238) vorgeschriebene Firma „Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank)“ wird geändert in „Preussische Staatsbank (Königliche Seehandlung)“.

§ 2. Das Grundkapital wird um einen Betrag bis zu 60 407 517,41 Mark erhöht.

§ 3. (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Veranschlagung des Erhöhungskapitals Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

**Gesetz,**  
**betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum**  
**Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899.**

Vom 2. März 1918.

Einziger Artikel.

In Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 werden hinter den Worten „Darlehnskasse usw.) sowie“ die Worte

„die preussischen öffentlichen Sparkassen“,

eingefügt.

**Gesetz**  
**über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und**  
**Tierverkehr der Staatseisenbahnen.**

Vom 20. März 1918.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1918 ab auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen einen Kriegszuschlag bis 15 vom Hundert zu den Frachtsätzen des Güter- und Tierverkehrs zu erheben.

§ 2. Der Zuschlag tritt außer Kraft mit Ablauf des zweiten Wirtschaftsjahres, das dem Abschluß des Friedens mit der letzten mit Deutschland im Kriege stehenden europäischen Großmacht folgt.

**Ministerialerlaß,**  
**betreffend Anmeldung des Vermögens von Angehörigen**  
**feindlicher Staaten.**

Vom 20. Februar 1918.

Nach Artikel 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen ist die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens, die auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1915 nur für England, Frankreich und Rußland nebst Kolonien vorgeschrieben war, nunmehr auch auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Eston, Liberia, China und Brasilien ausgedehnt worden. Die Anmeldung dieser Vermögen hat gemäß Artikel 2 der Verordnung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8, Kronenstr. 44, zu erfolgen. Indem ich auf den Inhalt des den Handelsvertretungen von dem Treuhänder übersandten Rundschreibens vom Februar 1918 Bezug nehme, ersuche ich, über das einzuschlagende Verfahren die beteiligten Kreise in geeigneter Weise aufzuklären.

**Verordnung**  
**wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November**  
**1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen**  
**Beitreibung von Geldbeträgen.**

Vom 11. Februar 1918.

(Gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.)

Artikel 1.

Im § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63) und der Verordnung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917. Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 dieser Verordnung finden auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 außer Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 der Verordnung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 entsprechende Anwendung.

---

**Ministerialerlaß,**  
**betreffend Amtsdauer der Organe des Handwerker-**  
**standes.**

Vom 18. Januar 1918.

Einverstanden mit den Ausführungen des Berichts, ersuche ich Sie, der Handwerkerkammer zu eröffnen, daß die Amtsdauer des von ihr aus ihrer Mitte zu wählenden Vorstandes durch den Erlaß vom 19. September 1917 nicht berührt wird, die Vollversammlung der Handwerkerkammer vielmehr nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes diesen in der bisher üblichen Weise neu zu wählen hat.

## **Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschussmitglieder.**

Vom 28. März 1918.

§ 1. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Amtsdauer der auf Grund der §§ 80f ff. des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 gewählten, gegenwärtig im Amte befindlichen Sicherheitsmänner und Arbeiterauschussmitglieder bis zum Schlusse des sechsten Monats des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, zu verlängern.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

---

## **Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915.**

Vom 11. Februar 1918.

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer der Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, vom 7. Juli 1915 wird weiter auf das Jahr 1918 erstreckt.

---

## **Ministerialerlaß, betreffend Kriegswochenhilfe.**

Vom 13. Januar 1918.

Der Reichskanzler.  
(Reichswirtschaftsamt.)  
Ib. 61.

Der Anspruch der Ehefrau auf Wochenhilfe dürfte in dem vorgetragenen Falle nach meiner Auffassung begründet sein. Im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 ist unter Nr. 1 vom Gesamteinkommen des Ehemanns und der Wöchnerin, in Nr. 2 dagegen von dem der Wöchnerin nach dem Diensteintritt des Ehemanns verbliebenen Gesamteinkommen die Rede. Dieser Wechsel im Ausdruck weist darauf hin, daß bei Anwendung der Nr. 2 das Einkommen der beiden Ehegatten nicht zusammen zu rechnen ist. Das Einkommen des Ehemanns, namentlich soweit es aus seiner Eigenschaft als Kriegsteilnehmer herrührt, wird der Frau nur insofern anzurechnen sein, als es ihr tatsächlich zufließt. Der Einwand, daß es dann der Ehemann in der Hand hätte, seiner Ehefrau dadurch die Wochenhilfe zu verschaffen, daß er den für seinen eigenen Unterhalt nicht benötigten Teil seines Einkommens nicht in ausreichendem Maße seiner Familie zukommen läßt, würde nicht stichhaltig sein. Gegen einen solchen Mißbrauch würde der Eingang des Abs. 2 des § 2 a. a. O. Schutz gewähren; denn in einem solchen Verhalten könnte eine Tatsache erblickt werden, welche die Annahme rechtfertigt, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird. Im vorliegenden Falle beträgt das Dienst Einkommen des Ehemanns monatlich 190 Mk., seine Frau erhält davon regelmäßig 90 Mk. und bezieht außerdem eine Unterstützung von monatlich 33 Mk., zusammen monatlich 123 Mk., so daß ihr Gesamtjahreseinkommen von 1476 Mk. hinter 1500 Mk. zurückbleibt.

## V e r f ü g u n g , betreffend Feststellung von Kriegsschäden.

Vom 7. Februar 1918.

In Ergänzung der Nr. 1 der preussischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 errichten wir für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1918 einen Ausschuss zur Feststellung von Kriegsschäden mit dem Sitze in Frankfurt a. M.

Die Rechtsmittel gegen die Bescheide dieses Ausschusses gehen an den Oberausschuss in Berlin.

## W o h n u n g s g e s e t z .

Vom 28. März 1918.

### Artikel 1.

#### Baugelände.

Das Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 wird dahin geändert:

1. Im § 1 erhält

a) der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeinde oder deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

b) der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung der Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten oder ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen die Festsetzung fordern; im letzteren Falle bedarf sie jedoch der Einverständniserklärung der Kommunalaufsichtsbehörde.

c) der Abs. 4 folgende Fassung:

(4) Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine hinter die Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

2. Im § 2 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen, Straßenteile und Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

3. Im § 3

a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf das Wohnungsbedürfnis sowie die Förderung des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht eintritt.

b) wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(3) Im Interesse des Wohnungsbedürfnisses ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorhanden sind, daß die Möglichkeit gegeben ist, an geeigneter Stelle Kirchen- und Schulbauten zu errichten, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnisse geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird.

4. Im § 5 erhält

a) der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten oder ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen (§ 3 Abs. 3) die Versagung fordern. Soweit die Zustimmung wegen eines hervorgetretenen Bedürfnisses nach Klein- oder Mittelwohnungen versagt wird, bedarf es des Einverständnisses der Kommunalaufsichtsbehörde.

b) der Abs. 3 folgenden Zusatz:

Soweit ein solches Ansuchen auf ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen gestützt wird, darf es nur im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde ergehen.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

6. Im § 12 werden

a) im Abs. 2

I. im Satz 1 und Satz 2 das Wort „Bezirksrats“ ersetzt durch das Wort „Bezirksausschusses“.

II. im Satz 2 die Worte „einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen“ ersetzt durch die Worte „einer Ausschlussfrist von zwei Wochen“;

b) als Abs. 4 bis 7 folgende Vorschriften eingestellt:

(4) Von dem Verbote kann Dispens erteilt werden, falls ein Bedürfnis für Klein- oder Mittelwohnungen besteht, begründete Aussicht vorhanden ist, daß der Eigentümer diesem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung trägt, und falls kein überwiegendes berechtigtes Gemeindeinteresse entgegensteht. Weist die Gemeinde nach, daß geeignete Maßnahmen ergriffen sind, um dem Bedürfnisse für Klein- oder Mittelwohnungen durch Errichtung von Häusern mit höchstens einem Obergeschoß über dem Erdgeschoß ausreichend Rechnung zu tragen, und ist die Gewähr gegeben, daß diese Maßnahmen auch zur Durchführung gelangen werden, so darf der Dispens zur Errichtung von Gebäuden mit mehr Stockwerken nicht erteilt werden.

(5) Ist durch Gemeindebeschluß bestimmt, daß erst nach Zahlung oder Sicherstellung der gemäß § 15 dieses Gesetzes oder gemäß § 9 des

Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) von der Gemeinde festgesetzten Beiträge Wohngebäude errichtet werden dürfen, so darf der Dispens vor erfolgter Zahlung oder Sicherstellung nicht erteilt werden.

(6) Über die Erteilung des Dispenses beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß.

(7) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bezirksausschuß beschließen, daß die Gemeinde, soweit sie eine öffentliche Wasserleitung, Ableitung der Schmutzwässer oder Beleuchtung als Gemeindeanstalt unterhält, den Eigentümern nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Bestimmungen die Benutzung dieser Anstalt gewährt.

7. Im § 13 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für die öffentliche Benutzung abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

(2) Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebauten Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

8. Als § 13a werden folgende Vorschriften eingestellt:

(1) Mit dem Zeitpunkt, an dem für eine Straße, einen Straßenteil oder Platz die Fluchtlinien förmlich festgestellt sind, erhält die Gemeinde das Recht, ein an die Fluchtlinie der Straße, des Straßenteils oder des Platzes angrenzendes Grundstück, soweit es nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht zur Bebauung geeignet ist, dem Eigentümer gegen Entschädigung zu entziehen. Bei Straßen, Straßenteilen oder Plätzen, für die Fluchtlinien nicht förmlich festgestellt sind, entsteht das Recht der Gemeinde mit dem Zeitpunkt, an dem die Straße, der Straßenteil oder der Platz gemäß den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes für den öffentlichen Verkehr und für den Anbau fertig hergestellt ist. Will die Gemeinde dieses Recht ausüben, so hat sie dies unter genauer Bezeichnung der zu enteignenden Fläche dem Eigentümer mitzuteilen mit dem Hinweise, daß Einwendungen gegen die Entziehung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstand an-

zubringen sind. Über Einwendungen beschließen die im § 8 dieses Gesetzes und im § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) berufenen Behörden.

(2) Sind die nach Abs. 1 entzogenen Grundflächen weder zusammen noch in Verbindung mit anderen der Gemeinde gehörigen Grundstücken zur Bebauung geeignet, so ist die Gemeinde verpflichtet, die entzogenen Grundflächen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auf ihr Verlangen gegen Erstattung der Aufwendungen nebst Zinsen zu übereignen. Sie hat, wenn mehrere Grundstücke angrenzen und eine Vereinbarung mit den Eigentümern nicht erzielt wird, einen Plan für die zweckmäßige Zuteilung der entzogenen Grundflächen sowie eine Kostenverteilung aufzustellen. Der Plan und die Kostenverteilung sind zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen. Die Offenlegung ist ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweise, daß Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind. Den aus dem Grundbuch ersichtlichen Eigentümern ist, soweit tunlich, besondere Mitteilung zu machen. Über die Einwendungen beschließen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden.

(3) Die im Absatz 2 Satz 1 der Gemeinde auferlegte Verpflichtung erlischt gegenüber denjenigen Eigentümern, welche sich nicht binnen drei Monaten seit Aufforderung der Gemeinde zur Übernahme der Grundfläche verpflichten.

(4) Der § 13 Abs. 4 findet bei den Vorschriften dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn für eine Straße, einen Straßenteil oder Platz vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Fluchtlinien förmlich festgestellt sind.

(6) Das gleiche gilt, wenn bei Straßen, Straßenteilen oder Plätzen, für die Fluchtlinien nicht förmlich festgestellt sind, die Straße, der Straßenteil oder der Platz vor Inkrafttreten dieser Vorschrift gemäß den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig hergestellt ist.

9. Im § 14 werden im Abs. 1 hinter den Worten „nach § 13“ die Worte eingefügt „und § 13a Abs. 1“.

10. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) können für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut eingeführt werden. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch den Bezirksausschuß.

11. Im § 15 erhält Abs. 2 den Zusatz:

Wird die Straßengrenze eines Grundstücks, dessen Eigentümer zu Straßenkosten herangezogen ist, später dadurch verlängert, daß mit dem Grundstück eine Grundfläche wirtschaftlich vereinigt wird, für welche die Straßenkosten noch nicht bezahlt sind, so sind dem Eigentümer die auf die Verlängerung entfallenden Straßenkosten nachträglich zur Last zu legen.

12. Als § 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

(1) Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß die im vorstehenden Paragraphen und im § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) geregelten Beiträge sowie die im § 6 daselbst

bezeichneten Gebühren für Gebäude an Straßen, die ihrer Lage und Ausstattung nach für Wohnungen der Minderbemittelten besonders geeignet erscheinen und für den Ausbau mit Häusern mit höchstens einem Obergeschoß über dem Erdgeschoße bestimmt sind (Kleinwohnungsstraßen), ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden können, sofern die Gebäude hauptsächlich für Wohnungen der bezeichneten Art oder für gemeinnützige Einrichtungen zugunsten der Minderbemittelten (Kinderfürsorge, Fortbildung, Erholung und dergleichen) bestimmt sind. Wird die Zweckbestimmung der Gebäude später geändert, so können von dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks die Beiträge und Gebühren nachträglich verlangt werden, soweit sie erlassen oder noch gestundet sind.

(2) Das Ortsstatut kann hinsichtlich der Straßen, der Gebäude und der Wohnungen die Voraussetzungen näher festsetzen, unter denen die Vergünstigung eintritt.

13. Im § 16 werden

- a) im Abs. 1 die Worte „bei dem Bezirksrat innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen“ ersetzt durch die Worte „bei dem Bezirksausschuß innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen“,
- b) im Abs. 2 die Worte „von einer Woche“ ersetzt durch die Worte „von zwei Wochen“.

14. Im § 20 werden die Worte „Der Minister für Handel“ ersetzt durch die Worte „Der Minister der öffentlichen Arbeiten“.

#### Artikel 2.

Enteignung mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis.

Soweit zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gesundung von Wohnvierteln, Häuserblocks und dergleichen der erforderliche Grund und Boden bis zum 31. Dezember 1926 im Enteignungsweg in Anspruch genommen werden muß, wird die Zulässigkeit der Enteignung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen. Das Enteignungsverfahren erfolgt in solchen Fällen nach den Vorschriften der Verordnungen, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) und vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57).

#### Artikel 3.

Eingemeindung und Umgemeindung.

§ 1. In § 2 Nr. 5 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) wird unter d folgende Vorschrift eingestellt:

- d) wenn die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis die Eingemeindung oder Umgemeindung erheischt.

§ 2. Soweit andere Gemeindeverfassungsgesetze eine Eingemeindung oder Umgemeindung davon abhängig machen, daß das öffentliche Interesse die Eingemeindung oder Umgemeindung erfordert, findet die Vorschrift im § 1 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 4.

Baupolizeiliche Vorschriften.

§ 1. Durch die Bauordnungen kann insbesondere geregelt werden:

1. die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke, ebenso daß, wo Fluchtlinien nicht festgelegt sind, nur offene Bauweise mit Gebäuden von nicht mehr als einem Obergeschoß über dem Erdgeschoße zulässig ist;

2. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind;
3. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist;
4. der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Bauten sowie die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes, und zwar unter Berücksichtigung des Denkmal- und Heimatschutzes;
5. die Vorlage von Bauzeichnungen für alle Außenflächen von Wohngebäuden;
6. unter welchen Bedingungen Gartenhäuschen (Lauben) nicht als Wohnhäuser (Wohngebäude) im Sinne des § 13 ff. des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtume Lauenburg, vom 4. November 1874 (Amtl. Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 291 ff.) und des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) anzusehen sind.

§ 2. (1) Insofern die bauliche Entwicklung es erfordert, haben die Bauordnungen für die Ausführung der Wohngebäude, besonders hinsichtlich der Standfestigkeit, Tragfähigkeit, Feuericherheit, Verkehrssicherheit und Raumhöhen unterschiedliche Vorschriften zu geben, je nachdem sich diese auf Gebäude größeren oder kleineren Umfanges beziehen.

(2) Geben Bauordnungen für größere Bezirke gleichzeitig Bestimmungen für größere und kleinere Gemeinden, so haben sie hinsichtlich der Höhe der Gebäude, der bebaubaren Flächen und der Geschoszahl unterschiedliche Bestimmungen zu treffen, welche die besonderen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigen.

(3) Für Stadtkreise sollen die Bauordnungen in der Regel als Ortspolizeiverordnungen erlassen werden.

§ 3. Durch die Bauordnungen sollen Bestimmungen eingeführt werden, durch die überall dort, wo die offene Bauweise üblich und wirtschaftlich durchführbar ist, die Errichtung von Wohnhäusern mit freistehenden Brandgiebeln verhindert wird.

§ 4. (1) Sofern die Verhältnisse es erfordern, sollen durch Polizeiverordnungen für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen abgestufte Vorschriften je nach deren Bestimmung (Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege usw.) gegeben werden.

(2) Durch Polizeiverordnung kann auch im Wohnungsinteresse für Wohnstraßen, Wohnwege und andere Ortsstraßen, die dem Zugange zu Wohngebäuden dienen, der Fuhrwerksverkehr beschränkt werden.

§ 5. Der Abs. 4 des § 145 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) erhält folgende Fassung:

Gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses in erster Instanz und des gemäß Abs. 1 entscheidenden Regierungspräsidenten findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

## Artikel 5.

## Benutzung der Gebäude.

## I. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen (Wohnungsordnungen).

§ 1. (1) Die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen kann durch allgemeine Vorschriften (Wohnungsordnungen) im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden. In der Regel sollen die Wohnungsordnungen als Orts- oder Kreispolizeiverordnungen erlassen werden.

(2) Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern sind solche Wohnungsordnungen zu erlassen.

(3) Ist in Gemeinden, für die von Ortspolizeibehörden Wohnungsordnungen erlassen werden sollen, die Polizei unter mehrere Behörden geteilt, so gilt als Ortspolizeibehörde diejenige Behörde, welcher die Baupolizei übertragen ist.

§ 2. (1) Durch die Wohnungsordnungen ist vorzuschreiben, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen baupolizeilich genehmigt sind.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig für Gebäude, die zur Zeit des Inkrafttretens des Wohnungsgesetzes bereits bewohnt waren.

§ 3. (1) Die Wohnungsordnungen können ferner insbesondere Vorschriften treffen über:

1. eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen), der Hausflure, Treppen, Höfe und sonstigen der gemeinsamen Benutzung der Hausbewohner dienenden Teile des Hauses;
2. eine den Anforderungen des Familienlebens entsprechende Trennung der von verschiedenen Haushaltungen benutzten Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) voneinander;
3. die Zahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Kochstellen, Wasserentnahmestellen, Ausgüsse, Aborte, wobei in städtischen Verhältnissen in der Regel zu fordern ist, daß ein Abort von höchstens zwei Familien benutzt werden darf;
4. die im gesundheitlichen und sittlichen Interesse zulässige Belegung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen);
5. die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen), Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen oder sonstigen Angestellten oder Arbeitern zugewiesenen Schlafräume;
6. die Bedingungen, unter denen die Aufnahme nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren), Einlieger (Einlogierer, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburschen und -mädchen) statthaft ist;
7. die zur Durchführung der getroffenen Bestimmungen den Beteiligten, namentlich hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. obliegenden Verpflichtungen.

(2) Für Städte über 10 000 Einwohner sollen die Wohnungsordnungen die vorstehenden Bestimmungen enthalten.

## II. Besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern.

§ 4. (1) Durch Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, müssen Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunftsräume und ihres

Zubehörs festgesetzt sowie die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. vorgesehen werden.

(2) Die gemeinschaftlichen Wohnräume für Arbeiter (Arbeiterkasernen) müssen so eingerichtet sein, daß in der Regel für jede Familie ein besonderer abschließbarer Raum vorhanden ist, der den allgemeinen Ansprüchen an Gesundheit und Sittlichkeit entspricht.

(3) Für lediges Arbeitspersonal müssen Räume zur Verfügung stehen, die die Trennung der Geschlechter ermöglichen.

## Artikel 6.

### Wohnungsaufsicht.

#### I. Örtliche Wohnungsaufsicht.

§ 1. (1) Die Aufsicht über das Wohnungswesen ist eine Gemeindeangelegenheit. Sie liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Vorschriften der Wohnungsordnung zu überwachen.

(2) Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten. Zur Durchführung der Wohnungsaufsicht sind ein oder mehrere für diesen Dienstzweig geeignete Personen einzustellen. Für Gemeinden von mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern kann durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamts vorgeschrieben werden. Für Gemeinden von mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern kann durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Anstellung besonderer sachkundiger beamteter (besoldeter oder ehrenamtlich tätiger) Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamts für ihre Bezirke vereinigen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile seines Bezirkes ein gemeinsames Wohnungsamt errichten.

(3) Dem Wohnungsamt können von der Gemeinde, sofern sich mehrere Gemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamts vereinigt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und, sofern die Errichtung durch einen weiteren Kommunalverband erfolgt, durch Beschluß des letzteren andere verwandte Aufgaben übertragen werden. Sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen durch andere Einrichtungen in ausreichender Weise gesorgt ist, sind in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gemeindliche Wohnungsnachweise zu errichten. Zugleich ist durch Polizeiverordnung den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen und zur Abmeldung vermieteter Wohnungen aufzuerlegen.

§ 2. (1) Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden, sowie die dazugehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter bei dem Beginne der Besichtigung mit dem Zwecke ihres Erscheinens bekanntzumachen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

(2) Die Besichtigung muß so vorgenommen werden, daß eine Belästigung der Beteiligten tunlichst vermieden wird. Sie darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei Wohnungen, in die Einkieger oder Schlafgänger aufgenommen werden, nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends erfolgen.

(3) Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 3. Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist der Gemeindevorstand befugt, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen; auf diese Anordnungen finden die §§ 127 bis 129, 132, 133 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), soweit sie sich auf Maßnahmen der Ortspolizeibehörden beziehen, entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Ausübung der Wohnungsaufsicht ist für solche Gemeinden, für welche gemäß Artikel 5 § 1 eine Wohnungsordnung erlassen ist, durch eine von dem Gemeindevorstande festzusetzende Dienstanweisung zu regeln.

## II. Bezirks-Wohnungsaufsichtsbeamte.

§ 5. Den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten, sind zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden (§ 1), soweit sich dazu ein Bedürfnis ergibt, Wohnungsaufsichtsbeamte beizugeben. Diesen Beamten stehen bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Befugnisse der mit der örtlichen Wohnungsaufsicht betrauten Personen (§ 2) zu.

## Artikel 7.

Gemeinsame Vorschriften für die Wohnungsordnungen und die Wohnungsaufsicht.

§ 1. (1) Den Wohnungsordnungen (Artikel 5 I) und der Wohnungsaufsicht (Artikel 6) unterliegen:

1. Wohnungen, die einschließlich Küche aus vier oder weniger zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen bestehen;
2. größere Wohnungen, in denen nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren), Einlieger (Einlogierter, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlaggänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlaggäste, Schlafburschen- und -mädchen) aufgenommen werden;
3. Wohn- oder Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen), Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen oder sonstigen Angestellten oder Arbeitern zugewiesen sind;
4. solche Wohn- oder Schlafräume in Mietwohnungen, die im Keller oder in einem nicht vollausgebauten Dachgeschosse liegen;
5. Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

(2) Eigenwohnungen der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art in Gebäuden, die ausschließlich von einer Familie bewohnt werden, sollen, sofern nicht in ihnen Personen gemäß Nr. 2 aufgenommen werden, den Wohnungsordnungen nur dann unterstellt werden, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

§ 2. Auf Grund der Wohnungsordnungen sollen Anforderungen, die den Wohnungsinhaber zu einem Wohnungswechsel nötigen, bei Mietwohnungen in der Regel nur gestellt werden, wenn die Wohnungen nach Erlaß der Wohnungsordnung bezogen werden oder das Mietverhältnis nach diesem Zeitpunkte verlängert oder trotz Zulässigkeit der Kündigung oder länger als sechs Monate fortgesetzt wird.

§ 3. (1) Wohnungen, die von mehreren Mietern gemeinschaftlich gemietet werden, gelten hinsichtlich der Zahl der Räume (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) als zwischen ihnen geteilt.

(2) Räume, die miteinander in unmittelbarer offener Verbindung ſtehen (Zimmer und Allogen, Buzen und dergleichen), gelten als ein Raum.

§ 4. (1) Ausgenommen von den Vorſchriften der Artikel 5, 6, ſind Schlöſſer des Königs und der Mitglieder des Königshauſes und des Hohenzollernſchen Fürſtenhauſes einschließlich der zugehörigen Nebengebäude.

(2) Das gleiche gilt von Schlöſſern der Mitglieder des vormaligen Hannoverſchen Königshauſes, des vormaligen Kurheſſiſchen Fürſtenhauſes und des vormaligen Herzoglich Naſſauſchen Fürſtenhauſes in den Landesteilen, welche der Landeshoheit ihres Hauſes unterſtanden haben, und von Schlöſſern der Herzoglich Schleſwig-Holſteiniſchen Fürſtenhäuſer in der Provinz Schleſwig-Holſtein.

## Artikel 8.

### Bereitſtellung ſtaatlicher Mittel.

§ 1. Zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit wird der Staatsregierung ein Betrag von zwanzig Millionen Mark zur Verfügung geſtellt der zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu verwenden iſt.

§ 2. (1) Der Finanzminiſter wird ermächtigt, zur Bereitſtellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatſchuldverſchreibungen auszugeben. An Stelle der Staatſchuldverſchreibungen können vorübergehend Schatzanweiſungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin iſt in den Schatzanweiſungen anzugeben.

(2) Der Finanzminiſter wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieſer Schatzanweiſungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweiſungen und von Schuldverſchreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beſchaffen. Die Schatzanweiſungen können wiederholt ausgegeben werden.

(3) Schatzanweiſungen oder Schuldverſchreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweiſungen beſtimmt ſind, hat die Hauptverwaltung der Staatſchulden auf Anordnung des Finanzminiſters 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

(4) Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulöſenden Schatzanweiſungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinſfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweiſungen und die Schuldverſchreibungen ausgegeben werden ſollen, beſtimmt der Finanzminiſter. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorſchriften des Geſetzes, betreffend die Konſolidation preußiſcher Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Geſetzſamml. S. 1197), des Geſetzes, betreffend die Tilgung von Staatſchulden, vom 8. März 1897 (Geſetzſamml. S. 43) und des Geſetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eiſenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Geſetzſamml. S. 155) zur Anwendung.

## Artikel 9.

### Schluß- und Übergangsbeſtimmungen.

§ 1. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes iſt hiñſichtlich der Beſtimmungen dieſes Geſetzes die durch die jebeſmal letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanweſenden Zivilbevölkerung.

§ 2. (1) Bei der Aufſtellung und Anwendung der Bau- und Wohnungsordnungen und bei der Ausübung der Wohnungsaufsicht iſt, ſoweit nicht ein überwiegendes Intereſſe der Geſundheit oder der Sittlichkeit entgegenſteht, das Intereſſe des Denkmal- und Heimatsſchutzes zu berückſichtigen.

(2) In Zweifelsfällen ſind Sachverſtändige zu hören.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Kraft.

(2) Bestehende Wohnungsordnungen bleiben bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung, soweit sie nicht schon vorher durch Wohnungsordnungen gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes ersetzt worden sind.

(3) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes können zu seiner Ausführung Wohnungsordnungen erlassen und die zu diesem Behufe notwendigen Anordnungen und Beschlüsse erlassen werden.

## Al l e r h ö c h s t e G n a d e n e r l a s s e.

Vom 27. Januar 1918.

Ich will Meine Erlasse vom 27. Januar und 24. April 1915, 27. Januar 1916 sowie 27. Januar 1917 erweitern, wie folgt:

1. Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.
2. Den unter 1 bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines preußischen Zivilgerichts einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preußischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preußischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Niederschlagung und der Straferlaß erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, will Ich Einzelvorschlägen auf Niederschlagung der Untersuchung oder auf Erlass oder Milderung der Strafe entgegensehen.

Einzelvorschlägen auf Erlaß oder Milderung der Strafe will Ich auch dann entgegensehen, wenn Kriegsteilnehmer, die nach ihrer Einberufung zu den Fahnen Straftaten begangen haben, deshalb nicht unter Meinen heutigen oder einer Meiner früheren militärischen Gnadenerlasse fallen, weil gegen sie nach den Bestimmungen der Militärgerichtsordnung von bürgerlichen Behörden auf Strafe erkannt worden ist.

Ich ermächtige ferner den Justizminister, zugunsten der oben bezeichneten Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor preussischen Zivilgerichten geschwebt haben und bis zum heutigen Tage rechtskräftig erledigt sind, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen, und die Befugnis zur Niederschlagung auf andere Justizbehörden zu übertragen.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfü- gung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die auch im letzten Kriegsjahre von Meinem Heer errungenen Erfolge, helden- hafter Widerstand an der einen, siegreiches Vordringen an anderen Fronten be- stimmen Mich, dankbaren Herzens auch an Meinem diesjährigen Geburtstag, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen des aktiven Heeres und der Schutztruppen sowie den Personen des Heeresgefolges (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs),
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine, den Schutztruppen oder dem Heeresgefolge wegen Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaft- lichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum heutigen Tage einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind, und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe be- gangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur

unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von 150 Mark und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter diesen Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ermächtigt Ich den Gerichtsherrn dem die Strafvollstreckung obliegt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Egeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milde rung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach Meinen bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des B. strafen von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlaß ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann zu erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Die auch im letzten Kriegsjahre von Meiner Marine durch vorbildliche Tapferkeit und treueste Pflichterfüllung auf allen Kriegsschauplätzen errungenen Erfolge bestimmen Mich, dankbaren Herzens auch an Meinem diesjährigen Geburtstag, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen der aktiven Marine und der Schutztruppen sowie den Personen, welche sich bei der kriegführenden Marine in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sonst sich bei derselben aufhalten oder ihr folgen (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs),
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus der aktiven Marine, dem aktiven Heere, den Schutztruppen oder dem Heeres- oder Marinegefolge (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs) infolge von Dienst- unbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum heutigen Tag einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind und sofern die aufzulegenden oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von 150 Mark und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter diesen Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ermächtige Ich den Gerichtsherrn, dem die Strafvollstreckung obliegt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milde rung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach Meinen bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlaß ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Sichtlich der Personen, welche sich am heutigen Tage im Auslande oder auf der Reise innerhalb der heimischen Gewässer befinden, soll für die Gnadenerweisungen derjenige Tag maßgebend sein, an welchem diese Meine Order zur Kenntnis des Befehlshabers gelangt ist, der die Ausführung des Gnadenerlasses zu veranlassen hat.

Auf den Bericht vom 19. Januar 1918 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von den Konsulargerichten und den Gerichten der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen festgesetzten oder von Schutzgebietsbehörden gegen Nichteingeborene ausgesprochenen Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1906:

1. Die Oberlehrer der dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterstellten höheren Lehranstalten können, sofern sie eine zwölffährige Dienstzeit von der Beendigung des Vorbereitungsdienstes ab zurückgelegt haben, bis zur Hälfte der Gesamtzahl Mir zur Verleihung des Charakters als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.
2. Den bisherigen charakterisierten Professoren an den höheren Lehranstalten wird hiermit an Stelle des Charakters als Professor der Charakter als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse beigelegt.
3. Zur Verleihung des Charakters als Geheimer Studienrat können Mir fortan neben den Direktoren in geeigneten Fällen auch ältere besonders bewährte Studienräte vorgeschlagen werden.
4. Die Kandidaten des höheren Lehramtes, die im öffentlichen Schuldienste stehen, werden während ihrer Vorbereitungszeit als Studienreferendare und nach erlangter Anstellungsfähigkeit als Studienassessoren bezeichnet.

Ihren Berichten habe Ich entnommen, daß die Säuglingssterblichkeit in den vom Russeneinfall heimgesuchten Theilen Meiner treuen Provinz Ostpreußen schon vor dem Krieg zu Sorgen Anlaß gegeben hat. Die schweren Opfer, die jener jetzt zu neuem Leben erblühende Landesteil dem Vaterland hat bringen müssen, haben diese Sorge wesentlich verstärkt. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß die Minderung unserer Volks- und Wehrkraft, die der Krieg für alle Landesteile mit sich gebracht hat, die ernsteste Aufmerksamkeit des Staats und aller Vaterlandsfreunde dringend verlangt. Für Ostpreußen gilt dies in besonderem Maße. Es ist Mir deshalb eine besondere Freude, durch Gewährung eines Beitrags von 500 000 Mark aus den von freundlichen Gubern Mir für Zwecke der Kriegsfürsorge gespendeten Mitteln die Errichtung einer allen Zweigen des Mutter- und Säuglingschutzes dienenden Anstalt im Regierungsbezirk Gumbinnen ermöglichen zu können. Möchte diese Anstalt, deren Entwicklung sich Meines besonderen Schutzes erfreuen soll, dazu beitragen, jenen besonders bedürftigen und deshalb Mir besonders am Herzen liegenden Landesteil einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen!

---

# Sachregister.

**Male** s. u. Süßwasserfische.  
**Acker- und Gartenbestellung**, Sicherung der — (B. v. 22. Febr.) 7.  
**Aktien**, Veräußerung von — deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland (B. v. 20. Jan.) 110. — Veräußerung von — oder Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland (B. v. 20. Jan.) 118.  
**Alpengras** s. u. Seegras.  
**Akkleder** s. u. Leder.  
**Amerika** s. u. Vereinigte Staaten.  
**Amtsdauer** der Organe des Handwerkerstandes (Pr. Min.-Erl. v. 18. Jan.) 174. — der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeitsauschmittglieder (B. v. 28. März) 175.  
**Ausauflächenerhebung** im Jahre 1918 (B. v. 21. März) 4.  
**Angestelltenversicherung**, Verlängerung von Fristen in der — (B. v. 28. März) 137.  
**Anmeldestellen** für feindliches Vermögen und Auslandsforderungen (B. v. 24. Jan.) 119.  
**Anthrazit** s. u. Brennstoffe, Kohle.  
**Arbeiter**, Mindestanforderungen an Unterkunftsräume für — (Wohn.-G. v. 28. März Art. 5 II) 182.  
**Agnatron, -kali** s. u. Soda.  
**Ausdruck** von Getreide und Hülsenfrüchte (B. v. 26. Febr.) 11.  
**Aus- und Durchfuhrverbote** (Bekanntmachungen vom 3. Jan. bis 20. März) 155—161.  
**Auskunftspflicht**, Zuständige Behörden im Sinne der B. über — (Pr. Ausf.-Best. v. 12. Febr.) 165.  
**Ausland**, Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins — (B. v. 17. Jan.) 105. — Desgl. von Binnenschiffen (B. v. 17. Jan.) 109. — Desgl. von Aktien usw. deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften (B. v. 20. Jan.) 110.

**Auslandsforderungen**, Anmeldestellen für — (B. v. 24. Jan.) 119. — Anmeldung von — (B. v. 30. Jan.) 120.  
**Ausrüstungsstücke** s. u. Bekleidungs- u. A.  
**Bäckereibetriebe**, Zusammenlegung von — (Pr. Min.-Erl. v. 13. März) 165.  
**Barsche** s. u. Süßwasserfische.  
**Bauschluchtlinien**, Festsetzung von — für Straßen und Plätze (Wohn.-G. v. 28. März) 176.  
**Baumwollnähfäden**, Verteilung an Klein- händler, Arbeiter und Anstalten (B. v. 19. Jan./2. März) 52. — Verteilung auf die Kommunalverbände (daf. §§ 1 ff.) 53. — Preisbestimmungen (daf. § 14) 57. — Verteilung auf die Verbraucher (daf. § 15 ff.) 57.  
**Baupolizeiliche Vorschriften**, mit Rücksicht auf das Wohnbedürfnis (Wohn.-G. v. 28. März) 180.  
**Behandlung**, Gewerbmäßige — von Krankheiten (B. v. 9. Febr.) 163.  
**Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke** für Heer, Marine und Feldpost, Beschlag- nahme und Bestandszserhebung (B. v. 1. März) 140.  
**Bergwerke**, Amtsdauer der für — ge- wählten Sicherheitsmänner und Arbeits- ausschmittglieder (B. v. 28. März) 175.  
**Beschlagnahme** und Bestandszserhebung von orientalischen Rohtabak (B. v. 5. Febr.) 50. — von Holzspänen (B. v. 16. Febr.) 137. — von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Ma- rine und Feldpost (B. v. 1. März) 140. — von baumwollenen Spinnstoffen und Garnen (B. v. 1. Febr.) 141. — von Papier zur Anfertigung geklebter Pa- pierfäden (B. v. 5. Jan.) 142. — von sogenanntem unechten Seegras (B. v. 15. Jan.) 146. — von Rutschwagen- bereifung (B. v. 14. März) 151. — von Drogen (B. v. 5. März) 151. —

- von rohen Menschenhaaren (B. v. 15. März) 154.
- Beschwerde** gegen Festsetzung von Strafen im vaterländischen Hilfsdienst (B. v. 28. März) 102.
- Bestandszählung** s. u. Beschlagnahme.
- Betaubungsmittel**, Anwendung von Personen ohne staatliche Anerkennung (B. v. 9. Febr.) 164.
- Bezugschein** für Treibriemen usw. (B. v. 26. Febr. § 5) 79.
- Bezugsvereinigung** der deutschen Landwirte, Absatz von Futtermittel durch die — (B. v. 10. Jan. § 2) 42. — Zuständigkeit — (B. v. 22. März) 48.
- Bier**, Herstellung von — und bierähnliche Getränke (B. v. 24. Jan.) 12. — Zuständige Stellen im Sinne der Verordnung über — (Pr. Ausf.-Best. v. 2. Febr.) 168.
- Binnenschifffahrt**, Schiedsgericht für — (B. v. 25. Febr.) 111.
- Binnenschiffe**, Statistik des Bestandes der deutschen — (B. v. 12. Jan.) 109. — Veräußerung von — ins Ausland (B. v. 17. Jan.) 109.
- Binnenschifffahrtsgesellschaften**, Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen deutscher — ins Ausland (B. v. 20. Jan.) 110.
- Bleie** s. u. Süßwasserfische.
- Bodenleder**, Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem — (B. v. 7. Jan.) 154.
- Bohnen** s. u. Frühgemüse, Hülsenfrüchte.
- Bohnenkonserven**, Preise für — (B. v. 9. Febr.) 26.
- Branntwein**, Regelung des Verkehrs mit — (B. v. 10. Jan.) 48.
- Brazilien**, Zahlungsverbot gegen — (B. v. 10. Jan.) 124. — Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen — (B. v. 25. Febr.) 124.
- s. a. u. Feindliche Staaten.
- Braunbohlen** s. u. Brennstoffe, Kohle.
- Brennstoffe**, Festsetzung der Übernahmepreise für — (B. v. 2. Febr.) 94. — Versorgung der Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe (B. v. 30. März) 94.
- Briketts** s. u. Kohle.
- Brotausfuhr**, Regelung der Preise für Fetteraststoffe zum — (B. v. 23. Jan.) 15.
- Brotgetreide**, das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende — (B. v. 21. März) 11.
- Bürgerliches Gesetzbuch**, Abänderung des Ausführungsgesetzes zum — betreffend die Sparskassen als Hinterlegungsstellen (G. v. 2. März) 173.
- China** s. u. Feindliche Staaten.
- Dachpappe**, Freigabe von — (B. v. 23. Jan.) 155.
- Darlehnskassenscheine**, Gesamtbetrag der — (B. v. 20. März) 115.
- Dörrverbot** für Frühgemüse (B. v. 7. März) 22.
- Drogen** und Erzeugnisse aus —, Bestandsanmeldung (B. v. 5. März) 151.
- Drogenhandlungen**, Bezug von baumwollenen Verbandstoffen durch — (B. v. 19. Jan.) 59.
- Durchfuhrverbote** s. u. Aus- u. Durchfuhrverbote.
- Druckpapier**, Bezug von — (B. v. 28. März) 101.
- Druckpapierpreise** (B. v. 27. März) 101.
- Eigen- und Fichtengerbinde**, Höchstpreise für — (B. v. 28. Febr.) 151.
- Eichordnung**, Änderung und Ergänzung der — betreffend emaillierter Maße, Messrahmen, Präzisionswagen, selbsttätige Milchwagen (B. v. 23. Jan.) 125.
- Einfuhr** landwirtschaftlicher Sämereien (B. v. 1. März) 7. — von Gemüse-sämereien und Gewürzen (B. v. 1. März) 9. — von Wein (B. v. 23. März) 9. — von Ölen und Fetten aus dem besetzten Gebiet (B. v. 17. Jan.) 86.
- Eingemeindung** und Umgemeindung mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis (Wohn.-G. v. 28. März Art. 3) 180.
- Eisenfreigabe** für den Maschinenbau (B. v. 10. Jan.) 148.
- Elektrische Arbeit**, Verbrauch — (Pr. Min.-Erl. v. 26. Jan.) 171.
- Elevatorgurte** s. u. Treibriemen.
- Emaillierte Maße**, Eichung der — (B. v. 23. Jan.) 125.
- Empfängnis**, Verbot der Ausstellung, Ankündigung usw. von Mittel usw. zur Verhütung der — (B. v. 9. Febr.) 163.
- Enteignung** mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis (Wohn.-G. v. 28. März Art. 2) 180.
- Erbfen** s. u. Frühgemüse, Hülsenfrüchte.
- Erbfentkonserven**, Preise für — (B. v. 2. Febr.) 24.
- Ernteflächenerhebung** im Jahre 1918 (B. v. 21. März) 4.
- Ersatzlebensmittel**, Herstellung von — (B. v. 7. März) 2.

- Feindliche Staaten**, Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen — und von Auslandsforderungen (B. v. 30. Jan.) 120.
- Feindliches Vermögen**, Anmeldestellen für — (B. v. 24. Jan.) 119. — Anmeldung des im Inland befindlichen — (B. v. 30. Jan.) 120. — (Pr. Min.-Erl. v. 20. Febr.) 173.
- Fernbehandlung**, Verbot der — von Krankheiten usw. (B. v. 9. Febr.) 163.
- Fichtengerbinde** s. u. Eichen- u. F.
- Fische**, Absatz von — im Küstengebiet der Elbe (B. v. 7. März) 39. — Desgl. an der ostfriesischen und jeverischen Küste (B. v. 26. März) 40.  
s. a. u. Süßwasserfische.
- Förverbänder** s. u. Treibriemen.
- Fruchtsäfte, -sirupe**, Absatz und Preise (B. v. 4. Febr.) 25.
- Frühgemüse**, Richtpreise für — (B. v. 18. März) 18. — Dörrverbot für — (B. v. 7. März) 22.
- Futtermittel**, Schleichhandel mit — (B. v. 7. März) 1. — Verkehr mit — (B. v. 10. Jan.) 41.
- Futterpflanzen**, Anbau und Ernteflächen-erhebung (B. v. 21. März) 5.
- Garne** s. u. Spinnstoffe.
- Gartenbestellung**, Sicherung der — (B. v. 22. Febr.) 7.
- Gemüse**, Anbau- und Ernteflächen-erhebung (B. v. 21. März) 5. — Regelung der Preise für —, Aufhebung der Ver-ordnung betr. — (B. v. 23. Januar) 15. — Verarbeitung von — und Obst (B. v. 23. Jan.) 16. — Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichs-stelle für — u. Obst (B. v. 24. Jan.) 29.  
s. a. u. Frühgemüse.
- Gemüsekonserven**, Herstellung von — (B. v. 20. Febr.) 28. — Konservierung von Gemüse in luftdicht verschlossenen Be-hältnissen (B. v. 20. März) 31. — Schiedsgericht bei Streitigkeiten bei Lieferungen von — (B. v. 30. März) 31.
- Gemüsefämereien**, Einfuhr von — (B. v. 1. März) 9.
- Gerste** s. u. Getreide.
- Geschäftsanteile** s. u. Aktien.
- Geschlechtskrankheiten**, Verbot der Be-handlung der — seitens Personen ohne staatliche Anerkennung (B. v. 9. Febr.) 164.
- Gespinnstpflanzen**, Anbau und Ernte-flächen-erhebung (B. v. 21. März) 5.
- Getreide**, Anbau- und Ernteflächen-erhebung (B. v. 21. März) 4. — Ausdrusch und Inanspruchnahme von — (B. v. 26. Febr.) 11.  
s. a. u. Brotgetreide.
- Gewinnanteilscheine** s. u. Zins- usw.
- Gewürze**, Einfuhr von — (B. v. 1. März) 9.
- Gnadenerlasse**, allerhöchste (vom 27. Jan.) wegen Straftaten von Zivilpersonen 186. — Löschungen im Strafregister 187. — wegen Straftaten von Militär-personen 187. — desgl. Angehörige der Marine 188. — Löschung im Straf-register 189. — Verleihung des Titels Studienrat usw. 189. — Gewährung eines Beitrags für Mütter- u. Säug-lingschutz 190.
- Großhändler** mit Kanin-, Hasen- und Kaxenfellern (B. v. 20. Febr.) 154.
- Grundstücke**, Auszahlung des Übernahme-preises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von — (B. v. 10. März) 103. — Verkehr mit landwirtschaftlichen — (B. v. 15. März) 116.
- Gummischalenplatten**, Herstellung von — (B. v. 10. Jan.) 63.
- Gurken**, Absatz von konservierten — (B. v. 1. Febr.) 23.
- Güter- und Tierverkehr**, Kriegszuschläge im — der Staatsbahnen (B. v. 20. März) 173.
- Guthaben türkischer Staatsangehöriger** in Deutschland (B. v. 10. Jan.) 116.
- Haar** s. u. Menschenhaar.
- Hadfrüchte**, Preise für — (B. v. 9. März) 13.
- Häffel**, Höchstpreis für — (B. v. 19. März) 48.
- Hafer** s. u. Getreide.
- Handelsflotte**, Reichsausfluß für den Wiederaufbau der — (B. v. 7. Febr.) 105. — Geschäftsordnung derselben (B. v. 1. März) 108.
- Handwerkerstand**, Amtsdauer der Or-gane des (Pr. Min.-Erl. v. 18. Jan.) 174.
- Hausbrandtöhlen**, Bezugsregelung (B. v. 30. März §§ 11 ff.) 97.  
s. a. u. Brennstoffe, Kohle.
- Haushaltungen**, Brennstoffversorgung der — (B. v. 30. März) 94.
- Hechte** s. u. Süßwasserfische.
- Heu- und Stroh**, Ablieferung von — (B. v. 20. Jan.) 45.
- Heu- und Strohverkehr** auf dem Wasser-wege (Pr. Min.-Erl. v. 12. März) 169.
- Hilfsdienst** s. u. Vaterländischen H.
- Höchstpreise** von Getreide und Hülsen-früchte (B. v. 26. Febr.) 11. — für Bier und hierähnliche Getränke (B. v. 24. Jan.) 12. — für Hülsen-, Had-

- und Ölfrüchte (B. v. 9. März) 13. — für Gemüse, Obst, Obstnus usw., Aufhebung von B. über Regelung der — (B. v. 23. Jan.) 15. — für Sauerkraut (B. v. 14. Jan.) 19. — für Spargelkonserven (B. v. 19. Jan.) 20. — für Erbsenkonserven (B. v. 2. Febr.) 24. — für Mutterkäfte und Fruchtstuppe (B. v. 4. Febr.) 25. — für Bohnenkonserven (B. v. 9. Febr.) 26. — für Marmelade (B. v. 5. März) 28. — von Obstwein (B. v. 18. März) 32. — von Schlachtrindern (B. v. 15. März) 37. — für Süßwasserfische (B. v. 7. u. 14. Febr.) 37. — für Häcksel (B. v. 19. März) 48. — Kleinverkaufspreis für Sohlenchoner (B. v. 1. März) 65. — für Zement (B. v. 28. März) 101. — für Druckpapier (B. v. 27. März) 101. — von Holzspänen (B. v. 16. Febr.) 139. — für Spinnpapier, Papiergarn und Bindfäden (B. v. 1. Febr.) 142. — von Kutschwagenbereifungen (B. v. 14. März) 151. — von Eichen- und Fichtengerbinde (B. v. 28. Febr.) 151.  
f. a. u. Richtpreise, Übernahme-
- Holzspäne**, Beschlagnahme und Bestandserhebung von — (B. v. 16. Febr.) 137. — Höchstpreise für — (B. v. 16. Febr.) 139.
- Hilfsfrüchte**, Anbau und Ernteflächen- erhebung (B. v. 21. März) 4. — Aus- druck und Inanspruchnahme von — (B. v. 26. Febr.) 11. — Preise für — (B. v. 9. März) 13.
- Hypnose**, Verbot der Behandlung durch — seitens Personen ohne staatliche An- erkennung (B. v. 9. Febr.) 164.
- Japan**, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen — (B. v. 25. Jan.) 125.  
f. a. u. Feindliche Staaten.
- Inanspruchnahme** von Getreide und Hülsenfrüchte (B. v. 26. Febr.) 11.
- Invalidenversicherung**, Zulagen an Emp- fänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der — (B. v. 3. Jan.) 133. — (Ausf.-Best. v. 5. Jan.) 134. — Erhaltung von Anwartschaften und An- tragsrechten in der — (B. v. 28. März) 135.
- Italien** f. u. Feindliche Staaten.
- Kanin-, Hasen- und Hasenfelle**, Groß- händler mit (B. v. 20. Febr.) 154.
- Kartoffel** f. u. Frühgemüse.
- Karpfen** f. u. Süßwasserfische.
- Kartoffel**, Anbau und Ernteflächen- erhebung (B. v. 21. März) 5.  
f. a. u. Saatkartoffel.
- Kauffahrteischiffe**, Veräußerung von — ins Ausland (B. v. 17. Jan.) 105.
- Kleie**, Lieferung von — in geklebten Papiersäcken, Sachpreis (B. v. 29. Nov.) 45.
- Kleingewerbe**, Brennstoffversorgung des — (B. v. 30. März) 94.
- Kohle**, Koks, Briketts, Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher (B. v. 15. März) 89.  
f. a. u. Brennstoffe.
- Kohlraut** f. u. Frühgemüse.
- Koks** f. u. Kohle.
- Kolonialunternehmungen**, Veräußerung von Aktien usw. von — ins Ausland (B. v. 20. Jan.) 118.
- Kommunalverband**, Lieferung von Saat- kartoffeln von einem — in den anderen (B. v. 3. Febr.) 15. — Aberntung von Schilf durch den — (B. v. 26. Febr.) 46. — Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinewollnähzitrn auf die — (B. v. 19. Jan. / 2. März) 53.
- Kraftfahrzeuge** f. u. Personenkraft- fahrzeuge.
- Krankenversicherung** während des Krieges Änderung der Satzungen (B. v. 17. März) 126.
- Krankheiten**, Gewerbsmäßige Behand- lung von — (B. v. 9. Febr.) 163.
- Krebskrankheiten**, Verbot der Behand- lung von — seitens Personen ohne staatliche Anerkennung (B. v. 9. Febr.) 164.
- Kriegsabgaben** der Reichsbank (G. v. 20. März) 114.
- Kriegsbedarf**, Änderung der B. über die Sicherstellung des (B. v. 17. Jan.) 102.
- Kriegsjahr**, Anrechnung des Jahres 1918 als — (Merh. Erlaß v. 21. Jan.) 161.
- Kriegsschäden**, Ausschuf für den Reg.- Bez. Wiesbaden zur Feststellung von — (Berf. v. 7. Febr.) 176.
- Kriegswachenhilfe** (Pr. Min.-Erl. v. 13. Jan.) 175.
- Kriegszuschläge** im Güter- und Tier- verkehr der Staatseisenbahnen (G. v. 20. März) 173.
- Kuba** f. u. Feindliche Staaten.
- Kühe** f. u. Schlachtrinder.
- Kutschwagenbereifung**, Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von — (B. v. 14. März) 151.
- Lachs** f. u. Süßwasserfische.
- Landwirtschaft**, Brennstoffversorgung der — (B. v. 30. März) 94.

- Landwirtschaftliche Grundstücke**, Verkehr mit — (B. v. 15. März) 116.
- Lebensmittel**, Schleichhandel mit — (B. v. 7. März) 1.  
f. a. u. Erfaßlebensmittel.
- Leber**, Verkehr mit Altleber und gebrauchten Waren aus — (B. v. 30. März) 69.  
f. a. u. Bodenleber.
- Leinwandzwirn**, Verteilung von — in Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten (B. v. 19. Jan./2. März) 52.
- Liberia** f. u. Feindliche Staaten.
- Lietkauen**, Meldepflicht von — (B. v. 23. Febr.) 140.
- Linsen** f. u. Hülsenfrüchte.
- Liquidation** amerikanischer Unternehmen (B. v. 4. März) 123.
- Lupinen** f. u. Hülsenfrüchte.
- Mairüben** f. u. Frühgemüse.
- Marmelade**, Absatz von — (B. v. 5. März) 28.
- Maschinenbau**, Eisenfreigabe für den — (B. v. 10. Jan.) 148.
- Meldepflicht** für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts (B. v. 15. März) 89. — von Segeln und dergl. (B. v. 23. Febr.) 140.
- Menschenhaare**, Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen — (B. v. 15. März) 154.
- Refrahmen** für Brennholz, Eichung (B. v. 23. Jan.) 125.
- Möhren** f. u. Frühgemüse.
- Mutterjäfte** f. u. Fruchtjäfte.
- Nähgarne**, Befugnisse der Reichsbeleidigungsstelle, betreffend — (B. v. 10. Januar) 51.  
f. a. u. Baumwollnähfäden.
- Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft**, Auflösung der — und Übertragung ihrer Aufgaben an die Nesselanbau-Gesellschaft (B. v. 23. Febr.) 145.
- Norwegen**, Verlängerung der Prioritätsfristen in — (B. v. 5. Febr.) 119.
- Obst**, Obstmus, Regelung der Preise für —, Aufhebung der Verordnungen betr. — (B. v. 23. Jan.) 15. — Verarbeitung von — (B. v. 23. Jan.) 16. — Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemüse und — (B. v. 24. Jan.) 29.
- Obstwein**, Verbot der Weiterverarbeitung von — (B. v. 1. Febr.) 22. — Absatz und Preise von — (B. v. 18. März) 32.
- Ochsen** f. u. Schlachtrinder.
- Ölfrüchte**, Anbau- und Ernteflächen-erhebung (B. v. 21. März) 4. — Preise für — (B. v. 9. März) 13.
- Österreich-Ungarn**, Gegenseitigkeit im Verhältnis zu — hinsichtlich der Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer (B. v. 16. Jan.) 115.
- Panama** f. u. Feindliche Staaten.
- Papier**, Beschlagnahme von — zur Anfertigung geklebter Papierjäte (B. v. 5. Jan.) 142. — Höchstpreise für Spinnpapier, Papiergarne und -bindfäden (B. v. 1. Febr.) 142.  
f. a. u. Druckpapier.
- Papiergarngewebe**, Bezugsscheinfreiheit (B. v. 16. Febr.) 61.
- Papierjäte**, -gewebefäte, Herstellung geklebter — (Ausf.-Verf. v. 16. Febr.) 71, 74. — Bezugsschein für — (das. §§ 2 ff.) 71. — Belegscheine (das. § 4) 72. — Lieferungsbedingungen und Preise für — (das. § 5 u. Anlage) 72, 73.
- Peluchten** f. u. Hülsenfrüchte.
- Personen** f. u. Segel.
- Personenraftfahrzeuge**, Radbauart für — (B. v. 31. Dez., 17. u. 19. März) 113.
- Personen- und Gepäckverkehr**, Besteuerung des —, Intrafizierung der Vorschriften des Gesetzes, betr. — (B. v. 7. Jan.) 115.
- Petroleum**, Verbot des Absatzes von — (B. v. 30. März) 88.
- Pfändung** des Arbeits- oder Dienstlohns (Pr. B. v. 11. Febr.) 174.
- Portugal** f. u. Feindliche Staaten.
- Postordnung**, Änderung der — betreffend Preise für Bordrucke (B. v. 24. Jan.) 103.
- Postischeordnung**, Änderung der —, betr. Preise für Bordrucke (B. v. 24. Jan.) 104.
- Pottasche** f. u. Soda.
- Präzisionswagen**, Eichung (B. v. 23. Jan.) 125.
- Preis** f. u. Höchst-, Übernahmepreis.
- Preussische Ausführungsbestimmungen**, Ministerialerlasse usw. 165 ff.
- Prioritätsfristen**, Verlängerung der — in Norwegen (B. v. 5. Febr.) 119.
- Radbauart** für Personenraftfahrzeuge (B. v. 31. Dez., 17. u. 19. März) 113.
- Rechtsschutz**, gewerblicher, Erleichterungen in den Ver. Staaten von Amerika (B. v. 3. Jan.) 123.
- Reichsaussschutz** für den Wiederaufbau der Handelsflotte (B. v. 7. Febr.) 105.

- Geschäftsordnung des — (B. v. 1. März) 108.
- Reichsbank**, Kriegsabgaben der — (G. v. 20. März) 114.
- Reichsbeleidigungsstelle**, Änderung der Befugnisse der —, betr. Nähgarne (B. v. 10. Jan.) 51.
- Reichsentfädigungscommission**, Verfahren vor der — (B. v. 22. März) 137.
- Reichsfuttermittelstelle**, Geschäftsabteilung, Zuständigkeit der — (B. v. 22. März) 48.
- Reichskartoffelstelle**, Zusammenfügung des Aufsichtsrats der Geschäftsabteilung der — (B. v. 30. März) 15.
- Reichs-Sackstelle**, Ausführungsbestimmungen VIII u. IX der — (B. v. 16. Febr.) 71, 74.
- Reichsschiedsgericht** s. u. Schiedsgericht.
- Reichsstelle für Schuhwaren**, Errichtung einer — (B. v. 28. Febr.) 62.
- Rentenanteilscheine** s. u. Zins usw.
- Rhabarber** s. u. Frühgemüse.
- Rhabarberwein** s. u. Obstwein.
- Richtpreise** für Frühgemüse (B. v. 18. März) 18.
- Riemen-Freigabe-Stelle**, Bestimmungen der — für Herstellung und Vertrieb von Treibriemen (B. v. 31. Jan.) 77. — (B. v. 26. Febr.) 78.
- Rinder** s. u. Schlachtrinder.
- Roggen** s. u. Getreide.
- Rohtabak** s. u. Tabak.
- Rubel**, Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von — (B. v. 4. März) 115.
- Rüben**, Anbau- und Ernteschänerhebung (B. v. 21. März) 5. — Preise für — (B. v. 9. März § 3) 14.
- Russische Staatsanleihen** und staatlich garantierte Wertpapiere (B. v. 8. März) 121.
- Saatkartoffeln**, Lieferung von einem Kommunalverband in einen anderen (B. v. 3. Febr.) 15.
- Saatwiden** s. u. Hülsenfrüchte.
- Säde**, Preis für geflechte Papierfäcke für Kleie (B. v. 29. Nov. 1917) 45. s. a. u. Papierfäcke.
- Sämereien**, Einfuhr landwirtschaftlicher — (B. v. 1. März) 7.
- Sauerkraut**, Absatz von — (B. v. 14. Jan.) 19.
- Schiedsgericht** für Übernahmepreis eingeführter Sämereien (B. v. 1. März § 4) 8. — Schiedsgerichtsordnung für die — bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst (B. v. 24. Jan.) 29. — für Streitigkeiten bei Lieferung von Gemüsekonserven (B. v. 30. März) 31. — Desgl. von Futtermitteln (B. v. 10. Januar § 7) 43. — Befugnung und Verfahren des Reichsschiedsgerichts bei Enteignung usw. von Web-, Wirk-, Schuhwaren usw. (B. v. 14. Jan.) 52. — Kosten des Verfahrens (Pr. Min.-Erl. v. 21. Febr.) 171. — für Binnenschiffahrt (B. v. 25. Febr.) 111.
- Schiffsbewegungen** s. u. Truppen- und Sch.
- Schiff**, Verkehr mit — (B. v. 26. Febr.) 46. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 10. März) 169.
- Schlachtrinder**, Preise von — (B. v. 15. März) 37.
- Schleifhandel**, Gegen den — mit Lebens- und Futtermitteln (B. v. 7. März) 1.
- Schleie** s. u. Süßwasserfische.
- Schnupftabak** s. u. Tabak.
- Schuhbedarfsscheine**, Überlassung von Schuhwaren gegen — (B. v. 27. März) 66.
- Schuhwaren**, Errichtung einer Reichsstelle für — (B. v. 28. Febr.) 62. — Verkehr mit getragenen — (B. v. 30. März) 69. — Kosten des Verfahrens vor den zur Preisbeschränkung von — errichteten Schiedsgerichten (Pr. Min.-Erl. v. 21. Febr.) 171.
- Schuhwarenbestandteile**, Zustimmung zur Herstellung und Verkehr mit — aus Gummi (B. v. 10. Jan.) 63.
- Schutzrechte**, gewerbliche, von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (B. v. 3. Jan.) 123. — Desgl. Brasiliens (B. v. 25. Febr.) 124. — Desgl. Japans (B. v. 25. Jan.) 125. — Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika (B. v. 3. Jan.) 123.
- Schwangerschaft**, Verbot der Ankündigung usw. von Mittel zur Beseitigung der — (B. v. 9. Febr.) 163.
- Schwefel**, Aufhebung der §§ 3, 4 der B. betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verord. über den Verkehr mit —, Preisbestimmung durch die Kriegschemikalien A.-G. (B. v. 14. Jan.) 88.
- Seegras**, Beschlagnahme und Bestands-erhebung von sogenanntem unechten — (B. v. 15. Jan.) 146.
- Seehandlung**, Firma und Grundkapital der — (G. v. 25. Febr.) 172.
- Seeschiffahrtsgesellschaften**, Veräußerung von Aktien von — ins Ausland (B. v. 20. Jan.) 110.
- Segel**, Meldepflicht von — und dergl. (B. v. 23. Febr.) 140.

- Zeise** und andere Wajchmittel, Aufhebung von Ueberwachungsvoreschriften betr. Verkehr mit — (Pr. Min.-Erl. v. 12. Jan.) 171.
- Seifenpulver**, Herabsetzung der Menge des abzugebenden — (B. v. 10. Jan.) 86.
- Selbstverjorger**, Brotgetreide für — (B. v. 21. März) 11.
- Siam** f. u. Feindliche Staaten.
- Soda**, Aznatron, Pottasche und Askali, Anmeldung der Bestände (B. v. 24. Januar) 86. — Absatz von — (B. v. 9. März) 87.
- Sohlenjchoner**, =bewehrungen, Verbot der Herstellung von — zu denen Leder verwandt wird (B. v. 1. März) 64. — Kleinverkaufspreis (daf. § 3) 65.
- Sommerzeit**, Vorverlegung der Stunden vom 15. April bis 15. September (B. v. 7. März) 101.
- Sonnendeck** f. u. Segel.
- Spargel** f. u. Frühgemüse.
- Spargelkonjerven**, Preise für — (B. v. 19. Jan.) 20.
- Sparfassen**, preussische, öffentliche, als Hinterlegungsstellen (B. v. 2. März) 173.
- Spelz** f. u. Getreide.
- Spinat** f. u. Frühgemüse.
- Spinnpapier** f. u. Papier.
- Spinnstoffe** und Garne, Beschlagnahme baumwollener — (B. v. 1. Febr.) 141.
- Staatseisenbahnen**, Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der — (B. v. 20. März) 173.
- Steinkohlen** f. u. Brennstoffe, Kohle.
- Straferlasse** f. u. Gnadenerlasse.
- Strafregister**, Löschungen von Vermerken im — (Allerh. Gnadenerlasse v. 27. Jan.) 187, 189.
- Straßen und Plätze**, Anlegung und Veränderung von —, Abänderung des G. betr. — (Wohn.-G. v. 28. März) 176.
- Strick- und Stopfgarne** f. u. Nähgarne.
- Stroh** f. u. Heu.
- Studienrat**, Verleihung des Titels — (Allerh. Gnadenerl. v. 27. Jan.) 190.
- Süßwasserfische**, Preise für — (B. v. 7. Febr.) 37.
- Tabak**, Verarbeitung von —, zur Verfügunghaltung für die Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (B. v. 24. Jan.) 49. — Anmeldung orientalischer Rohtabakvorräte (B. v. 5. Febr.) 50.
- Tabakwaren**, Verbot des öffentlichen Erbietens zum Erwerb von — (Pr. Min.-Erl. v. 31. Jan.) 170.
- Telegramme**, Ausschließung von — mit Empfangsanzeige (B. v. 27. Jan.) 104.
- Tierverkehr** f. u. Güter- u. T.
- Tomaten** f. u. Frühgemüse.
- Torfwerke**, Zur Annahme beschlagnamter Torfjaseru berechtigter — (B. v. 7., 22. Jan. u. 18. März) 145.
- Treibriemen**, Verkehr mit — (B. v. 17. Jan.) 75. — (Ausf.-West. dazu v. 17. Jan.) 76. — Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für Herstellung und Vertrieb von — (B. v. 31. Jan.) 77. — (B. v. 26. Febr.) 78. — Bezugsscheine für — (daf. § 5) 79. — Verkaufspreise (daf. § 10) 81.
- Truppen- und Schiffsbewegungen**, Verbot von Veröffentlichungen über — (B. v. 6. Febr.) 161.
- Türkische Staatsangehörige**, Guthaben — in Deutschland (B. v. 10. Jan.) 116.
- Übernahmepreis** für Sämereien (B. v. 1. März § 4) 8. — für Futtermittel (B. v. 10. Jan. § 7) 43. — für Schilf (B. v. 26. Febr. § 6) 46. — für Brennstoffe (B. v. 2. Febr.) 94. — nicht über Höchstpreis (B. v. 17. Jan.) 102. — Auszahlung des — für enteignete Bestandteile und Zubehörfücke von Grundstücken (B. v. 10. März) 103.
- Unfallverhütungsvorschriften**, Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher — (B. v. 19. Febr.) 133.
- Unfallversicherung**, Zulagen zu Verlehtenrenten aus der — (B. v. 17. Jan.) 127. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 24. Jan.) 128. — Ausführungsbehörden und -bestimmungen für die — von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (B. v. 19. Jan.) 130. — Verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsausschüsse zur — (B. v. 11. Febr.) 132.
- Vaterländischer Hilfsdienst**, Beschwerde gegen Festsetzung von Strafen im — (B. v. 28. März) 102. — Ausführungsbehörden und -bestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im — im Ausland (B. v. 19. Jan.) 130.
- Verbandstoffe**, Zulassung einer Ausnahme von der B. über baumwollene — für Drogenhandlungen (B. v. 19. Jan.) 59. — Verteilung der — (Ausf.-West. v. 12. Jan.) 60. — Verteilungsausschuß für — (daf. § 2) 60. — Unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandsmittelhersteller (B. v. 23. Febr.) 61.
- Vereinigte Staaten von Amerika**, Anwendbarkeit der Ver. über gewerbliche

- Schutzrechte auf — (B. v. 3. Jan.) 123.  
 — Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutz in den — (B. v. 3. Jan.) 123. — Liquidation amerikanischer Unternehmungen (B. v. 4. März) 123.  
 j. a. u. Feindliche Staaten.  
**Verleihenrenten**, Zulagen zu — aus der Unfallversicherung (B. v. 17. Jan.) 127. — (Ausf.-Best. v. 24. Jan.) 128.  
**Veröffentlichungen** über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel, Verbot der — (B. v. 6. Febr.) 161.  
**Verteidigungsmittel**, Verbot der Veröffentlichung über — (B. v. 6. Febr.) 161.  
**Verwaltungszwangsverfahren** wegen Beitreibung von Geldebeträgen, Abänderung der B. betr. — (B. v. 11. Febr.) 174.  
**Viehzählung**, Vornahme einer — am 1. März 18 (B. v. 8. Febr.) 7.  
**Vorlegungsfristen** bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. (B. v. 28. März) 114.  
**Wagen**, selbsttätige, Eichung (B. v. 23. Jan.) 125.  
**Wahlrecht**, Sicherstellung des kommunalen — der Kriegsteilnehmer (B. v. 28. März) 175.  
**Waschmittel** s. u. Seife.  
**Wasserfahrzeuge** zum Betriebe der See- und Küstenfischerei (B. v. 29. Jan.) 41.  
**Wein**, Einfuhr von — (B. v. 23. März) 9.  
**Weingeseß**, Änderung des —, Zulassung von Ausnahmen (B. v. 28. März) 10.  
**Weinhandelsgesellschaft**, Regelung der Einfuhr von Wein (B. v. 23. März) 9.  
**Weinreben**, Ausfuhr aus einem Weinbaubezirk (B. v. 16. Febr.) 32.  
**Weizen** s. u. Getreide.  
**Wertpapiere**, Mitteilung über Preise von — (B. v. 7. Jan. u. 23. Febr.) 113, 114. — Ausnahmen von dem Verbote (B. v. 2. Febr.) 113. — Staatlich garantierte russische — (B. v. 8. März) 121.  
**Witwen- oder Witwerrente** s. u. Invalidenversicherung.  
**Wohnehilfe** während des Krieges (B. v. 17. März) 125.  
**Wohnungsaufsicht** (Wohn.-G. v. 28. März, Art. 6, 7) 183, 184.  
**Wohnungsbedürfnis**, Enteignung mit Rücksicht auf das — (Wohn.-G. v. 28. März, Art. 2) 180.  
**Wohnungsgeß** (vom 28. März) 176.  
**Wohnungsordnungen**, Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen (Wohn.-G. v. 28. März, Art. 5, 7) 182, 184.  
**Zahlungsfristen**, Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Osterreich-Ungarn hinsichtlich der — an Kriegsteilnehmer (B. v. 16. Jan.) 115.  
**Zahlungsverbot** gegen Brasilien (B. v. 10. Jan.) 125.  
**Zander** s. u. Süßwasserfische.  
**Zeichnungen**, Ausfuhr von — (B. v. 15. Febr.) 161.  
**Zement**, Höchstpreise für — (B. v. 28. März) 101.  
**Ziegen**, Schlachten von trächtigen — (Anordn. v. 4. März) 168.  
**Zigarren** s. u. Tabak.  
**Zigaretentabak**, Höchstmengen des zu verarbeitenden — (B. v. 28. Jan.) 51.  
**Zins-, Renten- u. Gewinnanteilscheine**, Vorlegungsfrist bei — (B. v. 28. März) 114.  
**Zuckerrüben**, Anbau- und Ernteflächen-erhebung (B. v. 21. März) 5. — Anbau und Brennen von — (B. v. 2. Febr.) 35.  
**Zusammenlegung** von Bäckereibetrieben (Pr. Min.-Erl. v. 13. März) 165.

# Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1917 November 29. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mele vom 1. November 1917 .....	45
Dezember 31. Bekanntmachung, betreffend Kabbauart für Personenkraftfahrzeuge .....	113
1918 Januar 3. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika .....	123
Januar 3. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika .....	123
Januar 3. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung .....	133
Januar 3. Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw. ....	155, 156
Januar 5. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung .....	134
Januar 5. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung gefellter Papiersäcke (Sackpapier) .....	142
Januar 7. Bekanntmachung, betreffend Mitteilung über Preise von Wertpapieren .....	113
Januar 7. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäcverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 .....	115
Januar 7. Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke, Nachtrag .....	145
Januar 7. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung zu den Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder .....	154
Januar 10. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel .....	41
Januar 10. Verordnung über Futtermittel .....	41
Januar 10. Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein .....	48
Januar 10. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 .....	51
Januar 10. Bekanntmachung, betreffend Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen .....	63
Januar 10. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 .....	86
Januar 10. Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland .....	116
Januar 10. Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien .....	124

	Seite
1918 Januar 10. Bekanntmachung, betreffend Eisenfreigabe für den Maschinenbau .....	148
Januar 12. Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917 .....	60
Januar 12. Bekanntmachung, betreffend Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe .....	109
Januar 12. Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln .....	171
Januar 13. Ministerialerlaß, betreffend Kriegswochenhilfe .....	175
Januar 14. Bekanntmachung über den Absatz von Sauerkraut .....	19
Januar 14. Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Fällen .....	52
Januar 14. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 .....	88
Januar 14. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot .....	158
Januar 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt .....	146
Januar 16. Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer .....	115
Januar 17. Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen .....	75
Januar 17. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918 .....	76
Januar 17. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 .....	86
Januar 17. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 .....	102
Januar 17. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauf-fahrteischiffen ins Ausland .....	105
Januar 17. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnen-schiffen ins Ausland .....	109
Januar 17. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung .....	127
Januar 18. Ministerialerlaß, betreffend Amtsbauer der Organe des Handwerkerstandes .....	174
Januar 19. Bekanntmachung, betreffend Preis für Spargelkonferwen .....	20
Januar 19. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ver-teilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Klein-händler, Verarbeiter und Anstalten .....	52
Januar 19. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zu-lassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baum-wollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 .....	59
Januar 19. Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätig-keiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland .....	130
Januar 20. Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh .....	45
Januar 20. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiff-fahrtsgesellschaften ins Ausland .....	110
Januar 20. Verordnung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland .....	118

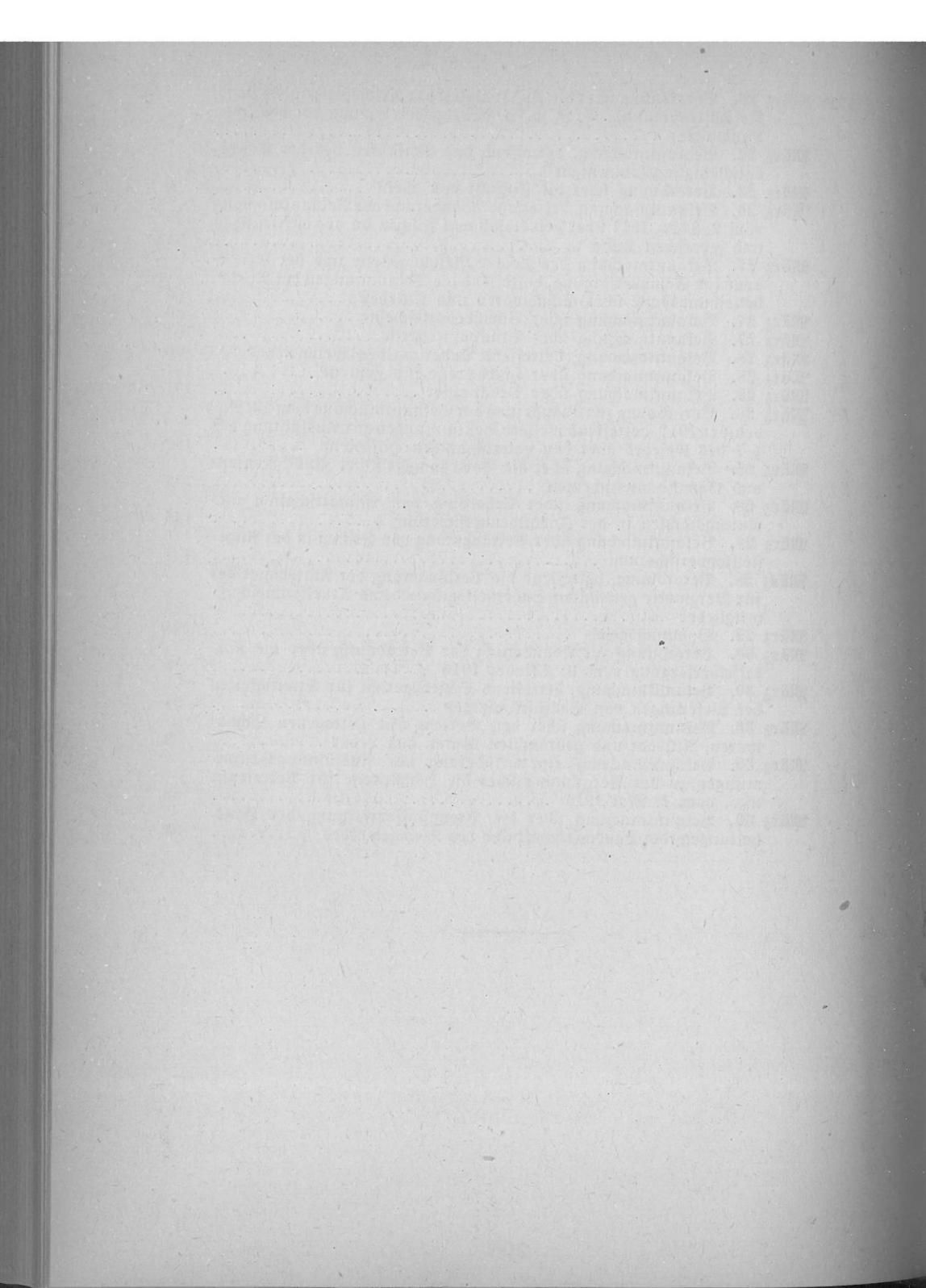
	Seite
1918 Januar 21. Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr .....	161
Januar 22. Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerte, Nachtrag .....	146
Januar 23. Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fetterstoffsstoffe zum Brotaufstrich .....	15
Januar 23. Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst	16
Januar 23. Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung .....	125
Januar 23. Bekanntmachung, betreffend Freigabe von Dachpappe ..	155
Januar 24. Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke .....	12
Januar 24. Bekanntmachung, betreffend Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst ...	29
Januar 24. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak .....	49
Januar 24. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Bestände an Soda, Natrium, Pottasche und Askali .....	86
Januar 24. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 .....	103
Januar 24. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postbescheidordnung vom 22. Mai 1914 .....	104
Januar 24. Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen .....	119
Januar 24. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung .....	128
Januar 25. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans .....	125
Januar 25. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot	159
Januar 26. Ministerialerlass, betreffend Verbrauch elektrischer Arbeit .	171
Januar 27. Bekanntmachung, betreffend die Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige .....	104
Januar 27. Allerhöchste Gnadenerlasse .....	186
Januar 28. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zur Verordnung über Zigarettentabak .....	51
Januar 29. Bekanntmachung, über die Verwendung von Wasserkraftzeugen und den Einbau von Antriebsmaschinen .....	41
Januar 30. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen .....	120
Januar 31. Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln	77
Januar 31. Ministerialerlass, betreffend Handel mit Tabakwaren ....	170
Februar 1. Bekanntmachung über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein .....	22
Februar 1. Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art ....	23
Februar 1. Nachtragbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) .....	141
Februar 1. Nachtragbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne und -bindfäden	142
Februar 2. Bekanntmachung, betreffend Preise für Erbsenkonserven..	24
Februar 2. Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 .....	35

	Seite
1918 Februar 2. Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Abnahmepreise von Brennstoffen .....	94
Februar 2. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. ....	113
Februar 2. Ausführungsanweisung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 .....	168
Februar 3. Bekanntmachung über Saatkartoffeln .....	15
Februar 4. Bekanntmachung über den Absatz und die Preise für Mutterläste und Fuchtitrup .....	25
Februar 5. Bekanntmachung, betreffend Anmeldung orientalischer Tabakvorräte .....	50
Februar 5. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen .....	119
Februar 6. Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel .....	161
Februar 7. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische .....	37
Februar 7. Bekanntmachung über den Reichsausstoß für den Wiederaufbau der Handelsflotte .....	105
Februar 7. Verfügung, betreffend Feststellung von Kriegsschäden ...	176
Februar 8. Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918 .....	7
Februar 9. Bekanntmachung, betreffend Preise für Bohnenkonserven	26
Februar 9. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot .	157
Februar 9. Bekanntmachung, betreffend gewerbmäßige Behandlung von Krankheiten usw. ....	163
Februar 11. Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung .....	132
Februar 11. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verreibung von Geldbeträgen .....	174
Februar 11. Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 .....	175
Februar 12. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 .....	165
Februar 14. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 .....	37
Februar 15. Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrverbot von Zeichnungen .....	161
Februar 16. Bekanntmachung über Weinreben .....	32
Februar 16. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugsscheinfreiheit der Papiergarngewebe .....	61
Februar 16. Ausführungsbestimmung VIII/IX der Reichs-Sachstelle	71, 74
Februar 16. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art .....	137
Februar 16. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art .....	139
Februar 19. Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften .....	133
Februar 20. Bekanntmachung, betreffend Herstellung von Gemüsekonserven	28
Februar 20. Bekanntmachung, betreffend zugelassene Großhändler im Sinne der Bekanntmachung L. 800/4. 17. K. K. A. ....	154
Februar 20. Ministerialerlaß, betreffend Anmeldung des Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten .....	173
Februar 21. Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren .....	171

	Seite
1918 Februar 22. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung .....	7
Februar 23. Bekanntmachung über die Preise für Lachs (Salm) ....	37
Februar 23. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über un- mittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandmittel- hersteller .....	61
Februar 23. Bekanntmachung, betreffend Mitteilungen über Preise von Wertpapieren .....	114
Februar 23. Bekanntmachung über die Meldepflicht der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen und Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Vorklauen, Berennigen, Sonnenbedeck und sonstigen auf Schiffen verwendeten Planen aller Art .....	140
Februar 23. Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Kesselfaser- Verwertungsgesellschaft .....	145
Februar 25. Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnen- schifffahrt .....	111
Februar 25. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens .....	124
Februar 25. Gesetz, betreffend Firma und Grundkapital der Seehand- lung .....	172
Februar 26. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsen- früchten .....	11
Februar 26. Verordnung über Schilf .....	46
Februar 26. Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für die Her- stellung und den Betrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln .....	78
Februar 28. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 .....	52
Februar 28. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 .....	62
Februar 28. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung .....	62
Februar 28. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbwinde .....	151
März 1. Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Ge- würzen .....	9
März 1. Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien .....	7
März 1. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Herstellung, des Ver- triebes und der Verwendung von Sohlenschonern und Sohlen- bewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird .....	64
März 1. Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte .....	108
März 1. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. N. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlag- nahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücken für Heer, Marine und Feldpost .....	140
März 2. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten .....	52
März 2. Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 .....	173
März 4. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Kubeln .....	115
März 4. Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unter- nehmungen .....	123
März 4. Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen .....	168
März 5. Bekanntmachung, betreffend Absatz von Marmelade .....	28

	Seite
1918 März 5. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend Abänderung des Preises für dreifach geklebte Säcke .....	45
März 5. Bekanntmachung, betreffend Bestands-Anmeldung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen .....	151
März 6. Bekanntmachung, betreffend Zusammenlegung von Bäckereibetrieben .....	165
März 7. Verordnung gegen den Schleichhandel .....	1
März 7. Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln .....	2
März 7. Bekanntmachung, betreffend Dörverbote für Frühgemüse .....	22
März 7. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 7. März 1917 über den Absatz von Fischen im Küstengebiet der Elbe .....	39
März 7. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 15. September 1918 .....	101
März 8. Bekanntmachung über russische Staatsanleihen und staatlich garantierte Wertpapiere .....	121
März 8. Bekanntmachungen, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot 159 .....	160
März 9. Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Obstfrüchte .....	13
März 9. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Soda und Äthnatron .....	87
März 10. Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Übernahme-preises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken .....	103
März 10. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918 .....	169
März 12. Ministerialerlaß, betreffend Heu- und Strohverkehr auf dem Wasserwege .....	169
März 13. Ministerialerlaß, betreffend Zusammenlegung von Bäckereibetrieben .....	165
März 14. Bekanntmachung, betreffend Bestandsaufnahme, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifung .....	151
März 15. Verordnung über die Preise von Schlachtrindern .....	37
März 15. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im April 1918 .....	89
März 15. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken .....	116
März 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren .....	154
März 17. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges .....	126
März 18. Bekanntmachung über Richtpreise für Frühgemüse .....	18
März 18. Bekanntmachung, betreffend Obstwein .....	32
März 18. Verzeichnis der zur Annahme beschlagnehmter Torffasern berechtigten Torfwerke. Nachtrag .....	146
März 19. Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel .....	48
März 19. Bekanntmachung, betreffend Radbauart für Personenkraftfahrzeuge .....	113
März 20. Bekanntmachung, betreffend Konservierung von Gemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen .....	31
März 20. Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank .....	114
März 20. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine .....	115
März 20. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot .....	160
März 20. Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatseisenbahnen .....	173
März 21. Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 .....	4
März 21. Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide .....	11

	Seite
1918 März 22. Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) .....	48
März 22. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission .....	137
März 23. Verordnung über die Einfuhr von Wein .....	9
März 26. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 2. März 1917 über den Absatz von Fischen an der ostfriesischen und jeberchen Rüste .....	40
März 27. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung, betreffend die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Schuhwaren und Altleder .....	66
März 27. Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine .....	66
März 27. Bekanntmachung über Druckpapierpreise .....	101
März 28. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Weingesezes ...	10
März 28. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement .....	101
März 28. Bekanntmachung über Druckpapier .....	101
März 28. Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst .....	102
März 28. Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen .....	114
März 28. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung .....	135
März 28. Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung .....	137
März 28. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschussmitglieder .....	175
März 28. Wohnungsgezes .....	176
März 30. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 .....	15
März 30. Bekanntmachung, betreffend Schiedsgericht für Streitigkeiten bei Lieferungen von Gemüsekonserven .....	31
März 30. Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder .....	69
März 30. Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 .....	88
März 30. Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes .....	94



---

---

Druck von Otto Drewhig, Berlin SW. 61, Gitchiner Straße 106.

---

---